

Model United Nations Baden-Württemberg 2009

Handbuch



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

INHALT

I. Grußworte	
1 Grußwort des Schirmherrn	3
2 Grußwort des UN-Generalsekretärs	4
3 Grußwort der MUNBW-Generalsekretärin	5
II. Vorbereitung: ein Leitfaden	
1 Was ist meine Aufgabe...	6
1.1. ...als Delegierter?	6
1.2. ...als Vertreter einer NGO?	6
1.3. ...in der ASEAN?	6
1.4. ...als Journalist?	6
2 Was muss ich alles über "meinen" Staat bzw. "meine" NGO wissen?	7
3 Woher bekomme ich die notwendigen Informationen?	7
4 Wie bereite ich mich auf den Konferenzablauf vor?	8
5 Bis wann muss ich was erledigt haben?	
- Fristen und Termine	8
6 Hilfe, ich finde keine Position zu meinem Thema?	8
III. Die Teilnehmervorbereitungstreffen	
1 Was sind die TVTs?	9
2 Ablauf und Vorbereitung	9
IV. Rahmenveranstaltungen	10
V. Die Gremien	11
VI. Die Themen	
Einführungstexte zu den Themen	14
1 Generalversammlung	15
2 Hauptausschuss	19
3 Hauptausschuss 3	22
4 Menschenrechtsrat	25
5 Sicherheitsrat	30
6 Kommission für Friedenskonsolidierung	33
7 Wirtschafts- und Sozialrat	37
8 Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	43
9 Kommission für Nachhaltige Entwicklung	49
VII. Grundlagen der Konferenz: vom Thema zum Arbeitspapier	
1 Einleitung: Papiere	54
2 Länderpapier	54
3 Positionspapiere	54
4 Arbeitspapiere	55
5 Formale Ausdrücke für Resolutionen	56
VIII. Vom Arbeitspapier zur Resolution	
1 Vom Arbeitspapier zur verabschiedeten Resolution	57
2 Funktion und Gliederung einer Resolution	57
IX. Der Konferenzalltag	
1 Ablauf eines Tagungsblocks	57
2 Ablauf einer Debatte	58
3 Die Anträge	62
4 Die Geschäftsordnung - Erläuterung und Bedeutung	62
5 Formalia:	
5.1 Die indirekte Anrede und Anredeformen	63
5.2 Verhalten auf der Konferenz und Dresscode	63
X. Weitere Akteure auf der Konferenz	
1. Der Kommunikations-Service ("Komm-Service")	63
2. Der Wissenschaftliche Dienst und das Approval Panel	64
3. Das Organisations-Team	64

XI. Woher bekomme ich weitere Informationen?

1 Internetangebote von MUNBW	65
2 Ansprechpartner	66

XII. Anhang

* Beispiel für ein Länderpapier	67
* Beispiel für ein Positionspapier	68
* Vergleich zweier Resolutionen: MUNBW und UN-Sicherheitsrat	69
* Die Geschäftsordnung	72
* Ablauf der Debatte	77
* Übersicht über die Anträge	78

Das Handbuch finden Sie auch in stets aktualisierter Fassung auf http://www.munbw.de/files/handbuch_2009.pdf

Stand: März 2009



Impressum:

V.i.S.d.P.: Manuel Fieber
Goethestraße 16
73262 Reichenbach

Redaktion: Manuel Fieber, Sandra Holzäpfel
Beiträge: Johannes Deichmann, Christian Dethlefs, Manuel Fieber, Daniel Haarhoff, Sandra Holzäpfel, Oliver Klatt, Horst von Lautz, Martin Lücke, Christoph Mahler, Anna Schüler, Marcus Weiler

Layout: Ricarda Fahrbach

Gesponsort von:

DAIMLER

Hauptsponsor



Sponsor

I. GRÜßWORTE

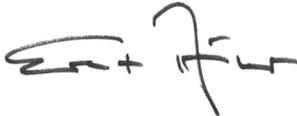
1 Grußwort des Schirmherrn Ernst Pfister, MdL

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Model United Nations Baden-Württemberg, liebe Organisatoren,

2006 konnte ‚Model United Nations Baden-Württemberg‘ sein fünfjähriges Jubiläum feiern und auch heute, im Jahr 2009, setzt sich die Erfolgsgeschichte der Veranstaltungsreihe mit der siebten Sitzungswoche fort. Wieder haben sich mehr als 350 Jugendliche aus dem In- und Ausland hier in der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart eingefunden, um sich eine Woche lang mit drängenden Fragen der internationalen Politik zu beschäftigen. Dies ist heute nötiger denn je: In der globalisierten Welt von heute ist das Verständnis um das Funktionieren des oft hochkomplexen internationalen Systems eine Grundvoraussetzung für ein friedliches Miteinander, das gemeinsame Verfolgen globaler Ziele sowie gegenseitigen Austausch und Handel. Die Vereinten Nationen sind in diesem Bemühen eine wichtige Institution, die weltweit tätig ist und auch diejenigen, die auf der Seite der Verlierer stehen, nicht aus den Augen verliert. Simulationen und Planspiele wie ‚Model United Nations Baden-Württemberg‘ können einen Teil dazu beitragen, Jugendliche und junge Erwachsene an die Arbeit der UNO heranzuführen und die Bedeutsamkeit internationaler Politik deutlich zu machen.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, nicht nur ihr Wissen über fremde Länder zu erweitern, sondern sich auch im Bereich der sogenannten ‚Soft Skills‘ zu erproben: Die Diskussionen und Debatten sowie die intensive Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen bereits im Vorfeld der Simulation ermöglichen es den teilnehmenden Jugendlichen, ihr Präsentations- und Darstellungsvermögen, ihre Fähigkeit zur kritischen Reflexion sowie ihr Verhandlungsgeschick auf spielerische, aber dennoch ernsthafte Weise zu trainieren und weiterzubilden. Dies alles sind Fähigkeiten, auf die die Gesellschaft von heute in hohem Maße angewiesen ist.

Ich als Schirmherr der Veranstaltung freue mich, Sie bei ‚Model United Nations Baden-Württemberg‘ begrüßen zu dürfen und wünsche Ihnen interessante, spannende und produktive Tage hier in der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart.



Ernst Pfister MdL
Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg
Schirmherr von Model United Nations Baden-Württemberg



Ernst Pfister, MdL
Wirtschaftsminister des Landes
Baden-Württemberg,
Schirmherr von MUNBW 2009



Ban Ki-moon,
Generalsekretär der Vereinten
Nationen

UNITED NATIONS  NATIONS UNIES

THE SECRETARY-GENERAL

—
MESSAGE TO

**THE BADEN-WUERTTEMBERG MODEL UNITED NATIONS CONFERENCE
Stuttgart, Germany, 18 – 22 June 2009**

The word “model” has a number of meanings. In the context of the model United Nations, it is commonly understood as “a small copy”. But I prefer another of its meanings: “a praiseworthy example to be copied”.

People often criticize young people for their idealism, or even try to talk them out of it. But I think idealism is one of your strengths. Without it, we would have a far more difficult time imagining and building a better world.

Idealism is also a big part of what animates the United Nations. When the Organization was established in 1945, the world was reeling from a destructive period of warfare that had touched the lives of just about everyone on the planet. Those who drafted the UN Charter were determined to prevent any recurrence of such atrocities and upheaval. They wanted to see a new international consciousness emerge from the ashes – one grounded in human rights and peaceful coexistence. They too were idealists, but at the same time understood the need, bred of recent experience, to erect safeguards against human cruelty.

The past six decades have not been easy. There have been major advances in the human condition. But war and poverty still plague our world. And we can all sense the perils of the present moment, as a global economic crisis and the gathering force of climate change combine to threaten our future well-being.

As you participate in this Model United Nations, you will get a taste for the complexity of international relations. This exercise is no empty role play. Half the world’s population is under 25. You are their representatives. Many of you will move on to positions of real leadership. All of you, by your choices as consumers, by your decisions as voters, will assume real power to shape and change our world.

I encourage you to keep in mind both meanings of the word “model”. I urge you to pursue the solutions that depend on imagination and courage, consensus and compromise. Hopefully your time at this Model United Nations will help you become the models the world needs to fulfil the ideals of this indispensable organization.

Ban Ki-moon
Generalsekretär der Vereinten Nationen

3 Grußwort der MUNBW-Generalsekretärin Sylvia Wittmer

Ehrenwerte Delegierte, ehrenwerte Vertreter der Zivilgesellschaft, ehrenwerte Staats-
uns Regierungschefs der ASEAN, ehrenwerte Journalisten,

ich möchte Sie herzlichst zur diesjährigen Konferenz von Model United Nations Baden-
Württemberg begrüßen. Wenn Sie dieses Handbuch in Ihren Händen halten, haben Sie
es geschafft, Teil eines Gremiums, einer Nichtregierungsorganisation, der ASEAN oder
eines Presseteams zu sein. Herzlichen Glückwunsch!

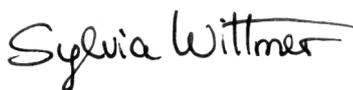
Mit Ihrer Anmeldung zu unserer Konferenz haben Sie sich auf das Abenteuer der
internationalen Politik eingelassen. Für fünf Tage haben Sie nun die Möglichkeit, sich
auf der Bühne der Diplomatie und Weltpolitik zu bewegen. Es liegt in Ihrer Hand, ob
Sie dies als Haupt- oder Nebendarsteller tun. Betrachten Sie hierbei dieses Handbuch
als ihr Drehbuch. Insbesondere die Geschäftsordnung möchte ich Ihnen ans Herz
legen, da sie garantiert, dass wir eine Konferenz im Sinne der Vereinten Nationen,
unter gleichen Bedingungen für alle, erleben können. Bleiben Sie Ihrer jeweiligen Rolle
treu, ohne dabei jedoch zu vergessen auf Ihre Mitspieler einzugehen.

Sollten Sie das erste Mal an MUNBW teilnehmen, können Sie alle wichtigen
Informationen diesem Handbuch entnehmen. Sollten dennoch Fragen offen bleiben,
melden Sie sich bitte bei unserer Teilnehmerbetreuung unter
teilnehmerbetreuung@munbw.de. Des Weiteren möchte ich Ihnen die Möglichkeit der
Teilnahme an einem unserer Teilnehmervorbereitungstreffen sehr ans Herz legen.

In den kommenden Monaten werden Sie sich mit unterschiedlichen Aspekten der
internationalen Politik und des Völkerrechts auseinandersetzen, um sich auf die Arbeit
bei der Konferenz mittels Ihrer Arbeits- und Positionspapiere vorzubereiten. Nutzen Sie
die zahlreichen Möglichkeiten unserer Website, beispielsweise unser Teilnehmerforum,
um miteinander in Kontakt zu treten und Informationen zu erhalten. Ich möchte Sie
des Weiteren darauf hinweisen, die bereits erwähnten Arbeits- und Positionspapiere
fristgerecht einzureichen, da so eine schnellstmögliche Korrektur ermöglicht wird und
Sie gegenseitig die Chance haben, sich auf die Position Ihrer Mitdelegierten
einzustellen. Sollten Sie Fragen inhaltlicher Art haben, können Sie sich natürlich gerne
an Ihre Gremienvorsitzenden sowie an mich unter sekretariat@munbw.de wenden.

Das Team von MUNBW 2009 und ich freuen uns, Sie persönlich bei der Konferenz
begrüßen zu dürfen und hoffen auf eine ergiebige und kooperative Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Wittmer
Generalsekretärin MUNBW 2009



Sylvia Wittmer,
Generalsekretärin von
MUNBW 2009

II VORBEREITUNG - EIN LEITFADEN

1. Was ist meine Aufgabe

...als Delegierter?

Als Delegierter eines UNO-Mitgliedstaates haben Sie die verantwortungsvolle Aufgabe, zusammen mit Ihrer Delegation die Interessen Ihres Landes zu vertreten und nach Möglichkeit auch durchzusetzen. In jedem Gremium, in dem Ihr Staat vertreten ist, sitzt ein Mitglied Ihrer Landesdelegation.

Ihr Ziel ist es, mit den anderen Delegierten am Ende der Konferenz eine für alle Staaten tragbare Resolution zu verabschieden, die dennoch mit den Weisungen Ihrer Landesregierung vereinbar ist. Auf dem Weg dahin halten Sie Reden, verhandeln mit Ihrem Gremium und ringen um die Ziele Ihres Landes. Je besser Sie sich vorbereitet haben und je geschickter Sie auf dem internationalen Parkett agieren, desto erfolgreicher werden Sie sein.

...als NGO?

Als Vertreter einer NGO (für non-governmental organization) sind Sie das Gewissen der Delegierten und das Sprachrohr der Zivilgesellschaft. Eine NGO ist - nach der Definition des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen in seiner Resolution 288 (X) vom 27. Februar 1950 - "jede internationale Organisation, die nicht durch ein zwischenstaatliches Abkommen zustandekommt".

Als NGO-Vertreter sind Sie nicht an Weisungen Ihrer nationalen Regierung gebunden, sondern können frei für Ihre Interessen eintreten, etwa den Umweltschutz oder die Menschenrechte. Sie dürfen - und sollen sogar - das Salz in den Wunden der mächtigen Regierungen sein. Dabei kommt es im Besonderen auf diplomatisches Geschick an, denn nur diese Regierungen und deren Vertreter können letztlich die Hilfe leisten, die Sie fordern. Und eine Regierung, die sich zu angegriffen fühlt, wird jeden Ihrer Vorschläge abstrafen, ohne ihn richtig zu bedenken. Die Kunst liegt also darin, Steine ins Rollen zu bringen. Hierbei kann es sehr nützlich für Sie sein, dass Sie nicht im WiSo verbleiben müssen, sondern nach Belieben die Gremien wechseln können.

...in der ASEAN?

Als Regierungsvertreter bei MUNBW haben Sie nicht nur die wichtige Aufgabe die Interessen ihres Landes bei der Gipfelkonferenz der ASEAN (Association of Southeast Asian Nations) glaubwürdig zu vertreten, sondern versuchen auch, diese in allen Gremien der Vereinten Nationen durchzusetzen.

Während der Konferenz haben Sie daher zwei Aufgabenbereiche. Zum einen kann die ASEAN zu allen Themen Beschlüsse fassen. Hier ist Ihr Verhandlungsgeschick mit Ihren Kollegen gefragt, um die Position Ihres Landes innerhalb des Gipfeltreffens glaubhaft vertreten zu können. Bei den formalen Debatten versuchen Sie deshalb durch Reden und effektives Lobbying zu überzeugen. Zum anderen setzen sie die gemeinsam erarbeiteten Resolutionen in den UN-Gremien durch. Auf diesem internationalen Parkett ist ihr diplomatisches Können als Vertreter der ASEAN gefragt. Neben Redegewandtheit und selbstsicherem Auftreten spielt die intensive Vorbereitung auf die Themen der UN-Gremien und die Rolle der ASEAN eine wichtige Rolle. Die Vertreter der ASEAN stehen in der Verantwortung gute Beiträge zu Resolutionen einzubringen, die vor allem durch Kenntnis der Problematiken überzeugen.

...als Journalist?

Eine der wichtigsten Aufgaben während einer Konferenz der Vereinten Nationen übernimmt die internationale Presse. Wie selbstverständlich erfahren die Menschen neuste Entwicklungen über Zeitungen, Radio, Fernsehen und Internet. Bei MUNBW ist es Ihre Aufgabe zu informieren, aber auch kritisch zu hinterfragen, was hinter verschlossenen Türen entschieden wurde. An jedem Tag werden die Presseteams je eine aktuelle Ausgabe der Zeitung herausgeben, in der über aktuelle Entwicklungen in den Gremien, aber natürlich auch über Skandale berichtet werden wird. Zudem werden Sie als Redakteure aufgefordert sein, Denkanstöße zu geben und bei schwerfälligen Themen die Diskussionen voranzutreiben.

Neben den vielen vertretenen Staaten und NGOs nehmen Sie bei der Simulation der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle ein. Schon vor der Konferenz sollen Sie sich an der Planung beteiligen und eigene Ideen einbringen. So werden Ausrichtung und Schwerpunkte der Zeitung gemeinsam auf einem Vorbereitungstreffen im Vorfeld der Konferenz bestimmt und während der Simulation bei Redaktionssitzungen über die Inhalte diskutiert. Sowohl der Inhalt der Zeitungen, als auch Name und Layout liegen ganz bei Ihnen.

2. Was muss ich alles über "meinen" Staat wissen?

Sobald Sie vom MUNBW-Team "Ihren" Staat mitgeteilt bekommen haben, können Sie mit der Vorbereitung beginnen. Um die Interessen Ihres Staates souverän repräsentieren zu können, sollten Sie baldmöglichst die Recherche beginnen und sich bis zur Konferenz vor allem über folgende Bereiche informieren:

- **Politik:** Staats- und Regierungsform, aktuelle Staats- und Regierungsoberhäupter, Innen- und Außenpolitik, Beziehung zu den Vereinten Nationen, Bündnis- und Interessengruppenzugehörigkeiten (z. B. Gruppe der 77 (G77), Bewegung der blockfreien Staaten, Afrikanische Union, ASEAN, Südamerikanische Staatengemeinschaft, Arabische Liga, GUS oder EU)
- **Geschichte:** Geschichte des Staates mit prägenden historischen Ereignissen, Staatsgründung bzw. Unabhängigkeit, Beitritt zu den Vereinten Nationen und anderen Bündnissen
- **Wirtschaft:** Wirtschaftssystem (z. B. Marktwirtschaft) mit Wirtschaftsdaten (z. B. Arbeitslosigkeit, Wirtschaftswachstum, Bruttoinlandsprodukt), Klassifizierung in Industrie-, Schwellen- oder Entwicklungsland, allgemeiner Entwicklungszustand und Hauptexport- und -importgüter (z.B. Erdöl)
- **Bevölkerung:** Sozialstruktur, ethnische Gruppen und Minderheiten, Religionen, Kultur, mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen

All diese Basisinformationen werden Sie in einem sog. Länderpapier zusammenfassen, das auf der MUNBW-Homepage hochgeladen wird. Dieses Papier dient nicht nur Ihrer Vorbereitung, sondern auch der Vorstellung Ihres Landes in Ihrem Gremium.

Sie müssen natürlich nicht alle verfügbaren statistischen Daten auswendig lernen. Wichtig ist vielmehr, dass Sie einen Überblick über die Verhältnisse in Ihrem Land bekommen.

3. Woher bekomme ich die notwendigen Informationen?

Im Internet finden Sie viele Informationen über die UNO im Allgemeinen, über andere UN-Simulationen - aber vor allem zu Ihrem Staat und dessen genereller Stellung in der Weltpolitik. Auf der MUNBW-Website <http://www.munbw.de/> haben wir einige Informationsquellen zu diesen Themen gesammelt. Besonders die umfangreiche Link-Sammlung möchten wir Ihnen ans Herz legen. Zudem finden Sie am Ende der einzelnen Themenbeschreibungen spezifische Recherchetipps.

Neben den herkömmlichen Websites sind auch Internet-News-Dienste von großem Nutzen. Diese filtern die Nachrichten auf der Suche nach von Ihnen definierten Stichwörtern (z. B. Ländername mit oder ohne Thema) und senden Ihnen die Links zu den entsprechenden Artikeln täglich (und kostenlos) per E-Mail zu.

Tageszeitungen und TV-Nachrichten sind für Sie vor allem bei der Recherche zu den einzelnen Themen sehr wichtig. Es wird immer wieder unterschätzt, dass man als Delegierter natürlich auch über das aktuelle Geschehen (nicht nur in seinem Land) informiert sein muss!

Des Weiteren sind für eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Vereinten Nationen viele Bücher empfehlenswert. Zu den verschiedenen Rubriken "Einführende Literatur", "Überblicksdarstellungen" und "Auswahl Literatur zu einzelnen Themen" bieten wir unter <http://www.munbw.de/pages/teilnehmer/vorbereitung/recherche> eine umfangreiche Literaturliste mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. Manuel Fröhlich, Politikwissenschaftler an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Auch die Botschaft bzw. das (General-)Konsulat Ihres Landes in Deutschland kann in der Regel spezielle Fragen beantworten. Scheuen Sie sich nicht, Informationen aus erster Hand zu beziehen; das Botschafts- oder Konsulatspersonal ist in der Regel sehr zuvorkommend! Auf den Websites mancher Auslandsvertretungen und Außenministerien gibt es darüber hinaus ein Newsletter-Angebot, welches Sie über aktuelle Entwicklungen in Ihrem Land informiert.

Zwei Literaturempfehlungen zur Funktionsweise der UNO:

- * Wolf, Klaus D.: Die UNO. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven, München 2005 für 7,90 Euro
- * Gareis, Sven B./Varwick, Johannes: Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen, Stuttgart 2003 (u. a. zu beziehen als Band 403 bei der Bundeszentrale für politische Bildung für 2 Euro)

4. Wie bereite ich mich auf den Konferenzablauf vor?

Die Verhandlungen in den Gremien laufen nach der MUNBW-Geschäftsordnung ab, die an die Verfahrensregeln der Vereinten Nationen angelehnt ist. Hier wird der formale Teil der Debatte geregelt. Um den Ablauf der Sitzungen zu verstehen und sich an der Debatte beteiligen zu können, sollten Sie dieses Regelwerk kennen und auch anwenden können. Sie finden die Geschäftsordnung am Ende des Handbuchs in Anhang D.

Besonders hilfreich ist es, die Anwendung der Geschäftsordnung vor der Konferenz einmal praktisch einzuüben. Hierfür bieten wir Ihnen sogenannte Teilnehmervorbereitungstreffen an. Mehr darüber erfahren Sie in Kapitel III.

Auch Grundkenntnisse über die Vereinten Nationen sind wichtig, vor allem bezüglich ihrer Struktur und Arbeitsweise. Die Website der UNO mit nützlichen Informationen finden Sie unter <http://www.un.org/> (Englisch) bzw. <http://www.un.org/Depts/german/> (Deutsch). Hier finden Sie natürlich auch die UN-Charta.

5. Bis wann muss ich was erledigt haben? - Fristen und Termine

Für Sie als Teilnehmer gibt es einige Deadlines, also späteste Abgabetermine, zu beachten. Diese gewährleisten, dass Ihr Vorsitz die Papiere beizeiten korrigieren und Sie so bei der Vorbereitung unterstützen kann.

28. Februar 2008

Abgabefrist der Länderpapiere und NGO-Papiere
Ein Papier je Delegation bzw. NGO; zusätzlich je ein Papier von den Regierungsvertretern in der ASEAN

31. März 2009

Abgabefrist der Positionspapiere
Je Delegiertem ein Positionspapier je Thema im eigenen Gremium;
3 Papiere je NGO-Vertreter;
auch für die ASEAN gilt: jeweils 3 Positionspapiere, die Themen sind aus mindestens 2 Gremien auszuwählen

31. Mai 2009

Abgabefrist der Arbeitspapiere
Je Delegiertem zwei Arbeitspapiere zu zwei beliebig gewählten Themen des eigenen Gremiums.
Von NGO-Vertretern und Regierungsvertretern in der ASEAN sind ebenfalls 2 Arbeitspapiere pro Person einzureichen.

Des Weiteren sollten Sie sich die folgenden Termine merken:

09. Mai 2009

Teilnehmervorbereitungstreffen I

16. Mai 2009

Teilnehmervorbereitungstreffen II

18. - 22. Juni 2009

Model United Nations Baden-Württemberg 2009

6. Hilfe, ich finde keine Position zu meinem Thema!?

Oft ist es schwierig, eine Position zu einem Thema zu finden. Sei es, weil Ihr Staat sehr klein ist, das Thema aktuell nicht auf der Agenda hat, sich dazu ausschweigt um nicht angegriffen zu werden, oder aus einem der vielen anderen möglichen Gründe. Sollte dies der Fall sein, gibt es einige Kniffe, um Ihre Papiere dennoch fundiert zu schreiben und bei der Konferenz gut vorbereitet mit einer soliden Position aufzutreten.

- Schreiben Sie einen Brief an die Botschaft Ihres Landes in Deutschland. Mit etwas Glück bekommen Sie eine hilfreiche Antwort von einem Experten.

- Besuchen Sie die Website der Ständigen Vertretung Ihres Landes bei den Vereinten Nationen. Unter <http://www.un.org/members/missions.shtml/> erhalten Sie eine entsprechende Übersicht. Hier finden Sie oftmals Reden der "echten" Diplomaten. Vielleicht ist etwas dabei, das Ihnen hilft.

Wenn Sie auch hier keinen Erfolg haben - was durchaus vorkommt - müssen Sie sich in Ihre Rolle noch ein wenig tiefer hinein denken. Befassen Sie sich mit der Grundhaltung Ihres Staates. Greifen Sie zurück auf das Länderpapier: auf was basiert die Wirtschaft Ihres Landes? Wer/welche Partei regiert Ihr Land? Auf

was zielt die Außenpolitik Ihrer Regierung ab? Von welchen Nationen sind Sie abhängig? Wer sind Ihre Bündnispartner? Und welche Haltung vertreten diese bei dem zu diskutierenden Thema? Leiten Sie aus diesen allgemeineren Positionen die benötigte spezifische ab. Beachten Sie, wem Sie sich nicht entgegen stellen können, ob aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen. Auf jeden Fall sollten Sie bedenken, mit wem Sie als "politische Einheit" auftreten. Beispielsweise spricht die EU immer "mit einer Stimme". Sind Sie also der Vertreter Andorras, lesen Sie doch einmal die Papiere von Spanien und Frankreich. Ihre Haltung ist vermutlich die gleiche oder zumindest beinahe.

Wichtig und nützlich ist es zudem, sich innerhalb der Delegation abzusprechen. Vielleicht haben Ihre Mitdelegierten bei ihrer eigenen Recherche etwas gefunden, das Sie wunderbar aufgreifen können. Wenn Sie Ihre Mitdelegierten nicht persönlich kennen, nutzen Sie das Forum (näheres hierzu unter XI.1. "Internetangebot von MUNBW").

Auch wenn auf diese Weise nicht sichergestellt ist, dass Sie die tatsächliche Haltung ihres Landes voll und ganz getroffen haben, so kommen Sie ihr doch sehr nahe. Sie schwebt schließlich nicht in luftleerem Raum, Sie haben eine Basis auf der die Haltung beruht, Sie haben Indizien und Argumente. Das sichert Ihnen nicht nur gute Papiere, sondern auch einen souveränen Auftritt im Gremium während der Konferenz. Sollten Sie weiterhin Probleme mit Ihrer Position haben, wenden Sie sich an Ihren Gremienvorsitz. Ihre Chairs sind in die Themen eingearbeitet und können Ihnen weiterhelfen. Die entsprechenden Email-Adressen finden Sie auf der Homepage.

III DIE TEILNEHMERVORBEREITUNGSTREFFEN

1. Was sind die TVTs?

Die Teilnehmervorbereitungstreffen (TVTs) ermöglichen Ihnen schon im Vorfeld der eigentlichen Konferenzwoche einen Einblick in das Simulationsgeschehen und sollen Ihre selbständige Vorbereitung unterstützend ergänzen. Sie haben dort die Möglichkeit, den Ablauf einer Debatte kennenzulernen und sich mit dem Regelwerk intensiver auseinanderzusetzen. Unter der Leitung erfahrener Vorsitzender können Sie diese Grundlagen erstmals praktisch anwenden.

Der selbstsichere Umgang mit dem Regelwerk und den Verfahrensregeln ist neben der inhaltlichen Vorbereitung eine wichtige Grundlage für die authentische und souveräne Repräsentation Ihres Staates. Die Teilnahme an einem TVT ist nicht zwingend erforderlich, wir empfehlen sie aber vor allem denjenigen unter Ihnen, die zum ersten Mal an einer derartigen Konferenz teilnehmen, dringend. Vorallem, da Sie dort auch die Möglichkeit haben, bestehende Fragen zu klären. Die TVTs finden am 09. und 16. Mai 2009 in Stuttgart statt.

Genauere Details zu Ort und Ablauf werden Ihnen rechtzeitig in Form eines kleinen Info-Pakets auf unserer Website <http://www.munbw.de/> bekannt gegeben.

- Termine der TVTs: 09. und 16. Mai 2009 in Stuttgart
- Beginn: 10.00 Uhr, Ende: 18.00 Uhr
- Anmeldung unter <http://www.munbw.de/>.

2. Ablauf und Vorbereitung

Zu Beginn des TVTs erhalten Sie eine allgemeine Einführung in das Regelwerk und haben dann im Anschluss die Möglichkeit, dieses Wissen in einer Diskussion auch anzuwenden. Hierfür bekommen Sie ein Land zugeteilt und müssen dessen Interessen mit Hilfe einer von uns vorgefertigten Position, die Ihnen den Einstieg erleichtert, vertreten.

Das Thema dieser Diskussion wird im Vorfeld der TVTs bekannt gegeben, sodass Sie sich entsprechend vorbereiten können. Auch wenn sie eine Position erhalten, benötigen Sie doch eine allgemeine Themenkenntnis als Grundlage, um etwas zur Debatte beitragen zu können. Denn vor allem, wenn Sie sich aktiv an der Diskussion beteiligen, werden Sie auf der Konferenz von Ihren Erfahrungen profitieren.

Darüber hinaus sollten Sie sich im Zuge Ihrer Vorbereitung für das TVT auch die Zeit nehmen, die Kapitel VII und VIII dieses Handbuchs zu lesen, um einen Überblick über die Entstehung einer Resolution und den Ablauf einer Debatte (siehe auch Kapitel IX.2.) zu bekommen, und aufkommende Fragen oder Unklarheiten auf dem TVT klären zu können.

Auch für die Teilnehmer des Presseteams gibt es ein Vorbereitungstreffen, bei dem die Organisation und Ausrichtung der Zeitungen erarbeitet wird. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihren Betreuern (siehe Kapitel X.ii "Ansprechpartner").

Bringen Sie Ihr Handbuch zum TVT mit!

IV DIE RAHMENVERANSTALTUNGEN

1. Die Seminare

Wir sind stets bemüht, neue und innovative Ideen in das traditionelle MUNBW-Konzept einzubringen. Bei MUNBW 2009 wird es daher erstmals Seminare geben. Sie können individuell entscheiden, an welchem der Seminare Sie teilnehmen möchten und haben so die Möglichkeit einer noch individuelleren Erfahrung als Delegierter.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Seminaren - inhaltliche Workshops und Simulationen der Konferenz, die sogenannten SimSims. Die SimSims geben Ihnen die Möglichkeit noch einmal den Umgang mit der Geschäftsordnung zu üben. Vor allem empfehlen wir denjenigen unter Ihnen, die noch keine oder wenige Erfahrungen mit MUNBW oder anderen Konferenzen gemacht haben, diese Übungsmöglichkeit zu nutzen.

Auf der anderen Seite steht Ihnen eine große Auswahl an verschiedenen Seminaren zur Verfügung, die den erfahreneren Teilnehmern unter Ihnen einen größeren Nutzen bringen. Diese befassen sich mit spezifischen Themen rund um die Vereinten Nationen und reichen von Grundfragen des Völkerrechts, über die Rolle des Internationalen Gerichtshof, bis zu UN-Friedenseinsätzen.

Die genauen Themen sowie die Anmeldung zu den Seminaren werden Ihnen rechtzeitig auf unserer Website <http://www.munbw.de/> zur Verfügung gestellt.

2. Die Eröffnungsveranstaltung

Einer jeden Konferenz sollte sowohl ein würdiger Beginn als auch ein festlicher Abschluss beschieden sein, um die Teilnehmer auf das Kommende einzustimmen und sie gebührend zu verabschieden. Bei MUNBW nimmt erstere Rolle die Eröffnungsveranstaltung am Tag vor Sitzungsbeginn ein. Neben den Delegierten können alljährlich namhafte Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft des Landes Baden-Württemberg gemeinsam die Sitzungswoche einläuten. Außer Grußworten und Reden stellt die Vorstellung der vertretenen Delegationen sowie der simulierten Gremien und Institutionen eine zentrale Rolle dar. Traditionell stellt schließlich die Eröffnungsrede des Generalsekretärs den offiziellen Auftakt der Simulation dar, indem er die Konferenz für eröffnet erklärt. Beim darauf folgenden Empfang bietet sich die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens – und erster Lobbyingversuche.

3. Der Diplomatenabend

Der Diplomatenabend findet im Anschluss an den ersten Sitzungstag statt. Diese Abendveranstaltung bietet Ihnen eine Podiumsdiskussion, auf welcher Experten ein aktuelles Thema erörtern. Hier können Sie zudem Ihre eigenen Diskussionsfähigkeiten präsentieren. Des Weiteren können Sie bei Einzelvorträgen anhand von Erfahrungsberichten einen Einblick in das Leben und die Tätigkeit ausgewählter Diplomaten bekommen. Diese Veranstaltung ist eine Pflichtveranstaltung im Rahmen der Konferenz, wobei Sie zwischen oben genannten Angeboten wählen dürfen. Genauere Details zu Gästen und Ablauf werden Ihnen rechtzeitig auf unserer Website <http://www.munbw.de/> bekannt gegeben.

4. Der Diplomatenball und die Abschlussrunde

Diplomatenball

Ein Highlight und den festlichen Abschluss der Konferenzwoche stellt der Diplomatenball nach dem letzten Sitzungsblock dar. Der feierliche Rahmen bietet eine wundervolle Gelegenheit, die ereignisreichen Tage mit spannenden Debatten und anregenden Diskussionen sowie vielen neuen Bekanntschaften Revue passieren und ausklingen zu lassen. Der glanzvoll geschmückte Saal, die Abendgarderobe, das gemeinsame Dinner sowie die friedvolle Atmosphäre vermögen den Abend zu einem unvergesslichen Ereignis werden zu lassen. Wenn Sie bereits einen Vorgeschmack genießen möchten, sei Ihnen ein Besuch der DMUN-Galerie (siehe Kapitel X.1. Internetangebot von MUNBW) angeraten.

Abschlussrunde

Wenngleich der Diplomatenball das eigentliche Ende der Konferenz darstellt, bietet die Abschlussrunde am Folgetag eine schöne Möglichkeit, die Konferenz angemessen zu beschließen. Die Vorsitzenden der einzelnen Gremien stellen jeweils die Ergebnisse der einzelnen Themen dar und berichten über die Arbeit im Gremium. Besonders herausragenden Delegierten gegenüber wird in diesem Rahmen in Form von Auszeichnungen für ihre vorbildlichen Leistungen gratuliert. In schönem Rahmen können alle Beteiligten so auf die Konferenzwoche zurückblicken, voneinander Abschied nehmen und ihre Vorfreude auf die Konferenz des nächsten Jahres teilen.

V GREMIEN

1. Die Generalversammlung und ihre Untergremien

• Die Generalversammlung (GV)

Die GV, deren Sitzungsperiode jährlich im September beginnt, stellt eines der fünf Hauptorgane der Vereinten Nationen dar. Sie kann sich mit allen Fragen befassen, die die Charta der Vereinten Nationen berühren. Drei Themenbereiche werden besonders in den Fokus dieses Gremiums gerückt: Friedenssicherung und Abrüstung, Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wahrung der Menschenrechte. Sie kann zu allen entsprechenden Sachfragen zwar Empfehlungen in Form von Resolutionen verabschieden, aber diese Empfehlungen sind für die Mitglieder rechtlich nicht verbindlich, ihre Nichtbefolgung stellt also grundsätzlich keine Verletzung des Völkerrechts dar. Das "Forum der Welt" ist das einzige Organ der Vereinten Nationen, in dem alle 192 Mitgliedsstaaten jeweils eine Stimme haben und damit gleichberechtigt sind. Somit kann eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Charta der Vereinten Nationen ändern. Dies ist zum Beispiel bei einer grundsätzlichen Neuordnung der Mitgliedsbeiträge oder einer Reform des Sicherheitsrates notwendig.

Von den sechs Hauptausschüssen (HA) der Generalversammlung, die den wesentlichen Aufgabenbereichen des Gremiums entsprechen, werden bei MUNBW 2009 der erste und dritte Hauptausschuss simuliert. Die meisten Tagungsordnungspunkte der GV werden in den HA im Vorfeld beraten und die erarbeiteten Resolutionsentwürfe nach erfolgter Abstimmung (einfache Mehrheit) zur endgültigen Beschlussfassung an die GV übersandt.

• Der Hauptausschuss 1 – Abrüstung und internationale Sicherheit (HA1)

Der HA 1 „Abrüstung und internationale Sicherheit“, dem alle 192 Mitgliedsstaaten beizuhören können, behandelt den Weltfrieden betreffende Angelegenheiten. So befasst er sich mit allgemeinen politischen Fragen, Problemen der Sicherheit und mit dem vielfältigen Komplex der Abrüstung.

• Der Hauptausschuss 3 – Soziales, humanitäre Fragen und Kultur (HA3)

Der HA 3 „Soziales, humanitäre Fragen und Kultur“ befasst sich mit kulturellen, sozialen und humanitären Problemen, die alle Völker der Erde betreffen. Besonderes Augenmerk der Arbeit des Ausschusses liegt hierbei auf der Untersuchung von Menschenrechtsfragen.

• Der Menschenrechtsrat (MRR)

Der MRR löste im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen die dem WiSo unterstellte Menschenrechtskommission ab. Der Rat soll im Auftrag der GV das zentrale politische Organ der weltweiten Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte sein und bildet ein Forum, in dem Regierungsvertreter und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) öffentlich Menschenrechtsfragen erörtern können. Seit 2006 kommt er einmal im Jahr in New York zusammen.

2. Der Sicherheitsrat und seine Kommissionen

• Der Sicherheitsrat (SR)

Nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen trägt der SR die "Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" und kann daher als de facto wichtigstes Gremium der Vereinten Nationen zu jeder Zeit zusammenkommen. Seine weit reichenden Kompetenzen unterteilen sich in

- politische (friedliche Streitbeilegung, Maßnahmen der kollektiven Sicherheit, regionale Abmachungen, Abrüstung) und
- organisatorische Funktionen (z. B. Entscheidung über Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, Wahl des Generalsekretärs und der Richter des Internationalen Gerichtshofes).

Die von ihm beschlossenen Resolutionen haben einen völkerrechtlich bindenden Charakter. Beschlüsse des Sicherheitsrates bedürfen der Zustimmung von neun der 15 Mitglieder einschließlich aller fünf permanenten Mitglieder. Ist es dem SR nicht möglich, zu einer Einigung zu gelangen oder eine Resolution zu verabschieden, kann statt-

In der Generalversammlung, sind alle 192 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gleichberechtigt mit jeweils einer Stimme vertreten.

Arten demokratischer Mehrheiten:

- einfache bzw. - bei mehr als zwei Möglichkeiten - relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- absolute Mehrheit (50 Prozent + X aller möglichen Stimmen)
- qualifizierte Mehrheit (z. B. zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen)

Ein **Großteil der Arbeit** in den übergeordneten Gremien (GV und WiSo) besteht darin, sich mit den eingereichten **Resolutionsentwürfen der Untergremien** zu befassen. Daher sollten Delegierte der Obergremien sich bereits im Vorfeld der Konferenz mit den **Themen der Untergremien** vertraut machen oder zumindest innerhalb ihrer Delegation über das **Abstimmungsverhalten** zu den behandelten Themen verständigen. Auf diese Weise kann die wichtige Arbeit der Untergremien zur Zufriedenheit aller ausgeführt und gewürdigt werden.

Der Sicherheitsrat setzt sich aus 15 Mitgliedstaaten zusammen; darunter sind

- fünf ständige Mitglieder mit sog. **Vetorecht** (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA) sowie
- zehn nicht-ständige Mitglieder ohne Vetorecht.

Die zehn nicht-ständigen Mitglieder werden von der **Generalversammlung** mit einer **Zweidrittelmehrheit** für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr fünf neue Mitglieder bestimmt werden.

dessen einstimmig ein rechtlich nicht bindendes Presidential Statement, sozusagen als Warnung, verfasst werden.

• Die Kommission für Friedenskonsolidierung (KFK)

Die dem Sicherheitsrat unterstellte KFK wurde 2005 von GV und SR gemeinsam geschaffen, um Post-Konflikt-Regionen unter anderem bei Friedenssicherung, Wiederaufbau und weiterer Entwicklung zu unterstützen. Zwischen der Beendigung eines gewaltsamen Konfliktes und dem Beginn der Entwicklungshilfe bemüht sich die Kommission um nachhaltige Festigung des Staatsgefüges (Konsolidierung). Ein wichtiger Teil dieser Hilfe stellt die Koordination der Arbeit von Sicherheits-, Entwicklungs- und humanitären Akteuren dar. Beschlüsse der KFK sind Empfehlungen an die anderen Gremien der Vereinten Nationen, die daraufhin bei Bedarf selbständig aktiv werden müssen.

3. Der Wirtschafts- und Sozialrat und seine Kommissionen

• Der Wirtschafts- und Sozialrat (WiSo)

Der WiSo, der einmal jährlich im Juli abwechselnd in New York und Genf tagt, beschäftigt sich mit der Schaffung besserer Lebensbedingungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Er bildet mit seinen zahlreichen Kommissionen und Sonderorganisationen, etwa dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen „UNEP“, als Koordinierungsgremium eine Art Hilfsorgan der GV und kann selbst keine verbindlichen Resolutionen verfassen. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gültig. Jährlich wird von der GV ein Drittel der Mitglieder für drei Jahre gewählt; eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich (die Bundesrepublik beispielsweise ist seit 1974 ohne Unterbrechung Mitglied).

Über den WiSo sind alle bei den Vereinten Nationen tätigen NGOs zentral registriert, die zu mehreren Tausend gremienübergreifend auf sich aufmerksam machen und sich einzubringen. Sie können jedoch grundsätzlich in allen Gremien (sowohl Ober- als auch Untergremien) ihre Interessen unter Berücksichtigung ihrer eingeschränkten Rechte gemäß der Geschäftsordnung vertreten.

Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats sind neun funktionale Kommissionen. Laut Artikel 68 der Charta der Vereinten Nationen hat der WiSo die Pflicht, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, Kommissionen unter anderem für wirtschaftliche und soziale Fragen sowie für die Förderung der Menschenrechte einzusetzen. Beschlussentwürfe der Kommissionen können mit einfacher Mehrheit an den WiSo weitergeleitet werden.

• Die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (WTE)

Die WTE existiert seit 1992 und soll GV und WiSo beraten, damit diese die zukünftige Arbeit der Vereinten Nationen lenken, gemeinsame Politikfelder entwickeln und angemessen handeln können. Durch Analyse und Beratung werden zu den dafür relevanten Themen Empfehlungen ausgesprochen oder Optionen aufgezeigt, wobei der Fokus auf dem Nutzen von Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung liegt. Die Kommission tritt alle zwei Jahre in Genf zusammen.

• Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung (KNE)

Die KNE wurde 1993 mit der Aufgabenstellung geschaffen, den nationalen und internationalen Umsetzungsprozess der „Agenda 21“ zu überwachen. Dieses umwelt- und entwicklungspolitische Aktionsprogramm wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio-Konferenz) im Jahre 1992 verabschiedet. Sie tritt jährlich unter Einbeziehung der NGOs in New York zusammen.

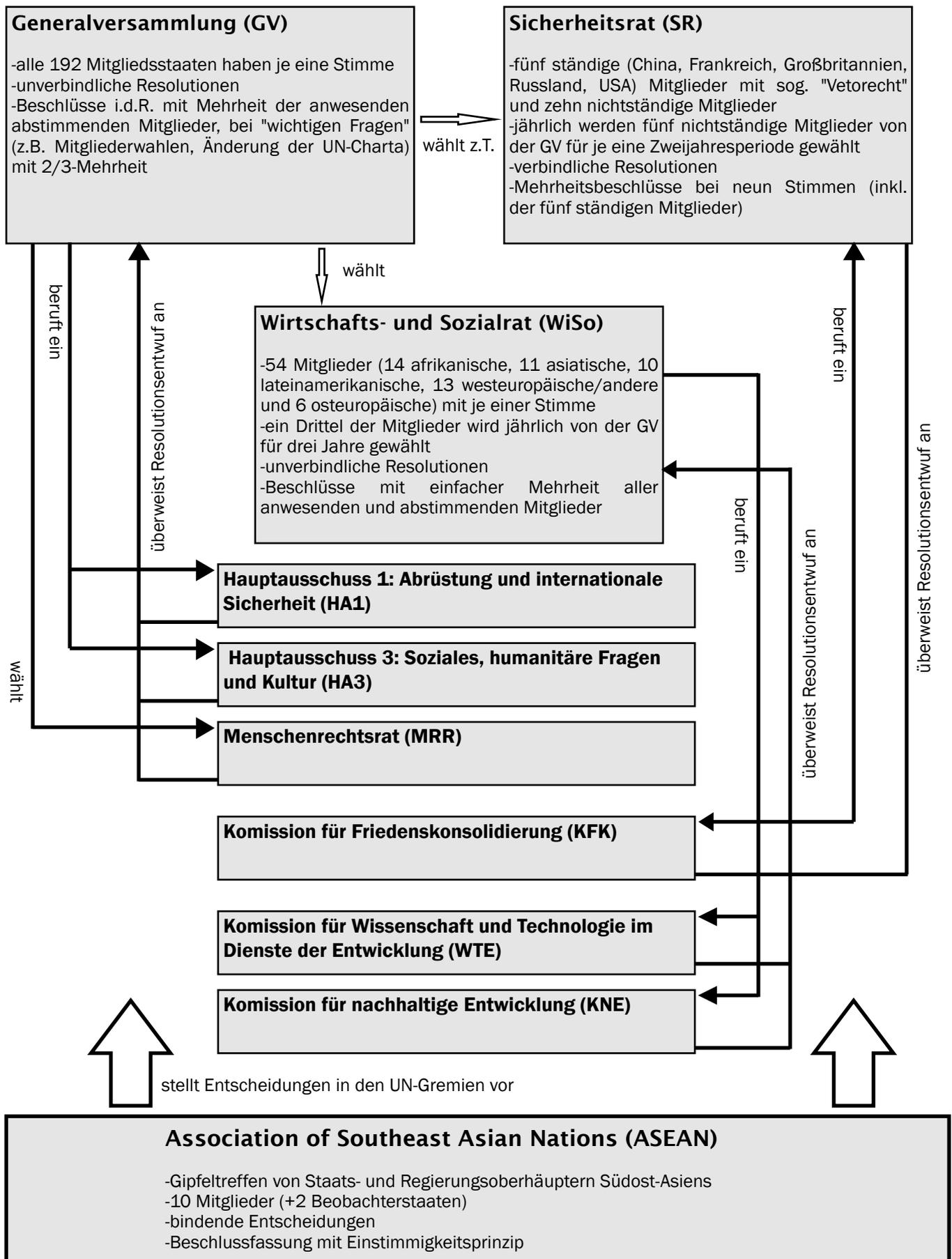
4. Die „Association of Southeast Asian Nations“ (ASEAN)

Die „Association of Southeast Asian Nations“ (ASEAN) befasst sich mit allen Fragestellungen, die für die internationale Zusammenarbeit der zehn Mitgliedstaaten wichtig sind. Der Fokus dieser supranationalen Organisation liegt auf den für die Region wichtigen Themen, welche in den Vereinten Nationen diskutiert werden. Die ASEAN kann zu allen Themen der Konferenz Stellung beziehen und auch in allen simulierten Gremien Resolutionen ausarbeiten. Beim ASEAN-Gipfeltreffen haben die Entscheidungen einen bindenden Charakter, und sofortige Wirkung. Beschlüsse der ASEAN bedürfen einer Zustimmung aller zehn Mitglieder.

Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht seit 1973 aus 54 Mitgliedern, die nach folgender Quotenregelung bestimmt werden:

- 4 afrikanische,
- 11 asiatische,
- 10 lateinamerikanisch-karibische,
- 13 westeuropäische und andere sowie
- 6 osteuropäische Staaten

5. Übersicht über die Gremien



VI THEMEN

Generalversammlung

1. Einbeziehung von NGOs in die Konfliktprävention und -lösung
2. Recht und Religion
3. Internationale Reaktion auf humanitäre Katastrophen

Hauptausschuss 1: Abrüstung und internationale Sicherheit

1. Bewertung moderner Waffensysteme unter den allgemeinen Prinzipien des humanitären Völkerrechts
2. Konfliktprävention statt Konfliktlösung
3. Militärische Nutzung der Antarktis

Hauptausschuss 3: Soziales, humanitäre Fragen und Kultur

1. Schutz von Arbeiterrechten im Rahmen der Globalisierung
2. Sport als Mittel zur Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden
3. Rechte von körperlich und geistig behinderten Personen

Menschenrechtsrat

1. Diskriminierung ethnischer Minderheiten
2. Rechte ungeborenen Lebens
3. Menschenrecht auf Wasser

Sicherheitsrat

1. Aktionsplan gegen die moderne Piraterie
2. Friedenssicherung in Burundi
3. Aktuelles

Kommission für Friedenskonsolidierung

1. Nation-Building in Somalia
2. Bildung als Mittel zur Konfliktprävention und Friedenssicherung
3. Organisierte Kriminalität in Postkonfliktgebieten

Wirtschafts- und Sozialrat

1. Rolle der UN im Kampf gegen die Kinderarbeit
2. Migration als Folge des Klimawandels
3. Demographischer Wandel und dessen Auswirkungen auf Wirtschaft und Entwicklung

Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

1. Zukunftsfähige Lösungen für Kraftstoffe
2. Technologietransfer als Entwicklungshilfe
3. Erhaltung der Artenvielfalt

Kommission für nachhaltige Entwicklung

1. Klimaschutz in Entwicklungs- und Schwellenländern
2. Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft und ländlicher Entwicklung
3. Globaler Freihandel und nachhaltige Entwicklung

1. Generalversammlung

1.1. Einbeziehung von NGOs in die Konfliktprävention und -lösung

Was ist eine NGO?

„NGO“ ist eine Abkürzung und steht für den englischen Ausdruck „Non-Governmental Organization“, auf deutsch „Nichtstaatliche Organisation“. Daher fallen darunter alle Vereine und Verbände, die nicht im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, dem Parlament, der Regierung oder der Parteien tätig sind, die also weder vom Staat organisiert noch von diesem abhängig sind. Darüber hinaus darf eine NGO keine Gewinnabsicht haben. Entgegen der allgemeinen Auffassung fallen also zunächst auch Sportvereine, Arbeitgeberverbände oder Gewerkschaften darunter. Dennoch sind diese für die Konfliktprävention und -lösung selbstverständlich von geringer Bedeutung. Im Sinne des Themas sind NGOs nur solche, die ihre Arbeit in den Dienst einer Sache, wie zum Beispiel Kinderschutz, Menschenrechte oder Umweltfragen, stellen. Im Gegensatz dazu arbeiten z.B. Gewerkschaften für ihre Mitglieder.

Probleme

Die Charta der Vereinten Nationen wurde geschrieben und angenommen, um Konflikte zu verhüten und im Falle eines Falles friedliche Lösungsmaßnahmen bereit zu stellen. Dieser Grundsatz ist in Artikel 1 der Charta festgeschrieben: Die Vereinten Nationen setzten sich folgende Ziele: 1. [...] Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen [...], 3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme [...] zu lösen [...], 4. ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden." In Artikel 2 heißt es weiter: "Die Organisation und ihre Mitglieder handeln [...] nach folgenden Grundsätzen: [...] 3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. [...]" Da somit die Hauptaufgabe der UNO im Bereich der Konfliktbearbeitung liegt, stellt sich nun die Frage, in wie weit NGOs besser in diese Arbeit einbezogen werden sollen und können.

Im Jahr 1945, als die UN gegründet wurden, war das Feld der NGOs sehr begrenzt. Aus diesem Grund gibt es auch heutzutage in der Charta nur wenige verankerte Rechte für NGOs. Der wichtigste Abschnitt ist Artikel 71 der Charta, der die Möglichkeit für den WiSo einräumt, „geeignete Abmachungen zwecks Konsultationen“ zu treffen. Diese Regelungen blieben allerdings zunächst aus, bis 1968, durch die aufkommenden Friedens-, Frauen- und Umweltbewegungen und den damit verbundenen neuen Organisationen, ein Rahmen für die Beteiligung von NGOs an der Arbeit der Vereinten Nationen geschaffen wurde. Diese Regelungen wurden in der Resolution 31 aus dem Jahr 1996 bestätigt und stellen

derzeit den Rahmen für die Beteiligung von NGOs an der Arbeit der UN und somit an der Lösung von Konflikten dar. Während sich seit 1996 neue Konfliktfelder und Probleme ergeben haben, hat sich die Lage für NGOs nicht verändert. Insbesondere die Anschläge vom 11. September 2001 sowie die Nahrungsmittelkrise in Afrika hätten zu einer verstärkten Mitwirkung von NGOs führen können. Dies war aber nicht der Fall.

Ein Grund dafür ist die unterschiedliche Beurteilung von NGOs. Besonders in der westlichen Welt genießen nichtstaatliche Organisationen ein hohes Maß an Vertrauen, werden zum Teil sogar als Hoffnungsträger für eine andere, bessere Welt gesehen. Positiv sei, dass diese Organisationen zumeist unbedingt benötigte Expertise in ihrem Feld beisteuern könnten, würden sie stärker einbezogen. Zudem haben NGOs häufig die nötigen Strukturen, um Hilfe effizient und zügig ankommen zu lassen.

Andere Stimmen klingen dagegen sehr viel kritischer. Globalisierungskritiker haben NGOs hin und wieder vorgeworfen, den Unterbau für die heutige neoliberale Globalisierung zu schaffen. Ein weiterer Kritikpunkt ist die fehlende demokratische Legitimation von NGOs. Deren Vertreter sind nicht gewählt oder anderweitig von der Mehrheit der Bevölkerung der jeweiligen Staaten in ihrem Amt bestätigt. Daraus folgt für Kritiker, dass NGOs keinerlei Repräsentationsrechte haben, wenn es um politische Entscheidungen geht. Hinzu kommt eine innere Spaltung der Vereinten Nationen. Die meisten großen NGOs unserer Zeit haben ihren Ausgang in der nördlichen Hemisphäre, so ist z.B. das Rote Kreuz ursprünglich schweizerisch und „Ärzte ohne Grenzen“ französisch. Dieser Umstand sorgt dafür, dass sich insbesondere Entwicklungsländer gegen eine stärkere Einbeziehung von NGOs in die Arbeit der UN wehren. Sie fühlen sich dabei in ihrer Souveränität eingeschränkt und werfen der nördlichen Welt vor, ihnen ihr Modell der Welt aufzuzwingen. Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Vielfältigkeit der bereits existierenden und beim WiSo akkreditierten NGOs. Große NGOs haben sich meist auf breite Bereiche spezialisiert, wie z.B. Greenpeace, die allgemein im Umweltbereich tätig sind. Kleinere NGOs behandeln dagegen meist nur einen bestimmten Ausschnitt oder haben sich auf ein Land spezialisiert. Der Umgang mit den verschiedensten Arten von Organisationen macht eine engere Einbindung aller durch einen gemeinsamen Rahmen kompliziert.

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich auf der innerstaatlichen Ebene. Vielerorts treffen NGOs auf eine sehr schwierige Situation, die ihre Arbeit von Fall zu Fall behindern oder sogar zum Erliegen bringen kann. Wenn internationale NGOs in Ländern operieren wollen, in denen politisch radikale Regime andere Meinungen unterdrücken und verfolgen, kann es durchaus vorkommen, dass Mitarbeiter um ihr Leben fürchten müssen. Wenn die UN eine stärkere Einbeziehung von NGOs beschließen soll, dann muss auch für die Sicherheit der Mitarbeiter und den Erfolg der Mission gesorgt werden.

Aktuelle Entwicklungen

Wie bereits erwähnt, hat sich im Bereich der offiziellen Einbindung von NGOs innerhalb der letzten zehn Jahre nur sehr wenig verändert. Im Juni 1992 wurde am Ende des „Rio Summit“ die sogenannte „Agenda 21“ verabschiedet, welche sich in Kapitel 27 mit der zukünftigen Rolle von NGOs befasst. Hier sollte eine verstärkte Einbindung erreicht werden. Dennoch gibt diese keine genauen Zielvorgaben an. Viele internationale Organisationen, darunter z. B. IWF, Weltbank und WTO, verhalten sich weiterhin ambivalent gegenüber NGOs. Neben dem WiSo haben auch die genannten Organisationen Regelungen für den Umgang mit NGOs verabschiedet. Vielfach heißt es dort jedoch lediglich, dass diese gebührend berücksichtigt werden. Eine verpflichtende Regelung, NGOs in die Lösung jeglicher Art von Konflikten einzubeziehen gibt es allerdings nirgendwo.

Punkte zur Diskussion

Wie die Entwicklungen zeigen, gibt es wenig ernsthafte Initiativen zur Regelung der Zusammenarbeit mit und Einbeziehung von NGOs in die Konfliktprävention und -lösung. Hier muss die Generalversammlung ansetzen und intensiv über mögliche Neuerungen innerhalb des Systems der UNO und auch darüber hinaus beraten. Wichtige Fragen betreffen vor allem die Gleichstellung von Nord und Süd sowie den Schutz ziviler Kräfte in Konfliktregionen. Weiterhin sollten Möglichkeiten erörtert werden, inwieweit verschiedenen Typen von Organisationen innerhalb desselben Rahmens Genüge getan werden kann. Sollte eine Differenzierung nach bestimmten Klassifizierungen eingeführt werden oder sollten NGOs von Fall zu Fall geprüft werden, ob sie für den bestimmten Konflikt qualifiziert sind? In einem solchen Fall käme eventuell eine Art Bewerbungsverfahren in Frage. Hierbei müsste jedoch bedacht werden, inwieweit der zusätzliche Verwaltungsaufwand zu schaffen ist, bzw. ob die Schaffung eines neuen Gremiums oder Ausschusses sinnvoll erscheint.

Literaturhinweise

- United Nations Regional Information Centre mit deutschsprachiger Ausgabe der Charta: <http://www.unric.org/>
Veröffentlichungen der bpb zum Thema:
- - - <http://www.bpb.de/themen/G1PDEE>
- [http://www.bpb.de/wissen/3UD6BP,0,0,NichtRegierungsorganisationen_\(NGOs\).html](http://www.bpb.de/wissen/3UD6BP,0,0,NichtRegierungsorganisationen_(NGOs).html)
- [http://www.bpb.de/publikationen/3PWNRN,0,NichtRegierungsorganisationen_\(NGOs\).html](http://www.bpb.de/publikationen/3PWNRN,0,NichtRegierungsorganisationen_(NGOs).html)
- http://www.bpb.de/veranstaltungen/QOJALO,0,Ein_bunter_Haufen_namens_NGO.html
- European University Center for Peace Studies – Chancen und Risiken von NGOs:
http://www.aspr.ac.at/epr/research/rp_0307.pdf
- Originaltext der Agenda 21, Kapitel 27:
<http://www.agenda21-treffpunkt.de/archiv/ag21dok/kap27.htm>

1.2. Recht und Religion

Einleitung

Was Rechte sind und welchen Stellenwert sie für die Menschheit bedeuten, formulierte bereits die Charta der Vereinten Nationen (UN) von 1945, indem sie "die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundrechte für alle zu fördern" als eine ihrer wichtigsten Pflichten definierte.

In der Präambel ihrer Charta versprechen die UN, den "Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, [...] erneut (zu) bekräftigen."

Laut der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) sind Menschenrechte als "die angeborenen unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen, die die moralische und rechtliche Basis der Menschheit bilden", zu definieren.

Während Menschenrechte also Naturrechte sind, die dem Menschen unbedingt anhaften, ist der Begriff Religion etwas schwieriger zu fassen.

Laut einer möglichen (aber nicht absoluten) Definition sei "Religion eine zusammenfassende Bezeichnung für eine Fülle historischer Erscheinungen, denen ein spezifischer Bezug zwischen 'Transzendente[m]' einerseits und den Menschen andererseits in einer deren Verhalten normativ bestimmenden Weise zugrunde liegt. Gott, das Göttliche, die Götter und Dämonen werden grundsätzlich als existenziell erfahrbar, partiell beschreibbar, jedoch als dem rationalen Verstehen allein niemals vollständig erschließbar erlebt." (Meyers online Lexikon)

Die Religionsfreiheit wird grundsätzlich als ein Menschenrecht betrachtet.

Probleme

Menschenrechte und Religionen sollten also nach dem Verständnis der Charta der UN in keinem Konfliktverhältnis stehen. Das sie es dennoch tun, macht sie zu einem eminent wichtigen Thema der Generalversammlung.

Einerseits behindern viele Staaten die freie Religionsausübung ihrer Mitbürger. Nicht aus religiösen Gründen, sondern, weil betreffende Regimes die Religion als für sie gefährlich ansehen. Der Staat gewährt dann den Bürgern die ihnen zustehenden Menschenrechte nicht.

Andererseits verwehren auch Religionen Bürgern Menschenrechte. Quantitativ tritt dies am häufigsten auf, wenn eine Religion im Staat eine wichtige Rolle spielt - zum Beispiel in einem nicht-laizistischen Staat, d.h. einem Staat, in dem Religion und Staat nicht getrennt sind - und andere Religionen verbietet.

Es gibt aber auch Religionen, die ihren Anhängern Menschenrechte verwehren, zum Beispiel das Recht auf Bildung oder das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Für beide Arten von Einschränkungen kann es Gründe

geben.

Wenn beispielsweise ein Staat eine Religion verbietet, bei der Kannibalismus das zentrale Merkmal darstellt, dann schränkt er die Grundrechte mancher ein, um wichtige Grundrechte anderer zu schützen.

Oder wenn ein Mitglied einer Glaubensgemeinschaft dieser nur deshalb beigetreten ist, um zu schweigen, dann muss das Herrschen des Verbots der freien Meinungsäußerung nicht unzulässig sein.

In vielen Fällen jedoch kommen solche Rechtfertigungsgründe nicht in Betracht und hier muss es jemanden geben, der die Bürger schützt.

Obwohl die Menschenrechte überstaatlich sind, ist die Menschenrechtskonvention nicht für die Staaten verbindlich. Es gibt allerdings den Menschenrechtsrat (MRR), ein Untergremium der Generalversammlung (GV), welcher sich mit dieser Thematik befasst und der GV zurarbeitet.

Außerdem existieren Nichtregierungsorganisationen (NGOs), welche Menschenrechtsverstöße beobachten und anprangern, wie z.B. Human Rights Watch oder amnesty international.

Es gibt keine Organisation, die Verstöße sanktionieren kann, da Konventionen, wie die Menschenrechtskonvention, dem Wortsinn nach nur Übereinkünfte und keine Verträge sind.

Menschenrechte sind Völkerrecht und Völkerrecht hat keine bindende Auswirkung auf nationale Gesetze. Es liegt also ein ganz anderes Verhältnis vor als auf nationaler Ebene z.B. von Grundgesetz (GG) zu deutscher Gesetzgebung, in der kein Gesetz gegen die Verfassung (GG) verstoßen darf.

Die Menschenrechte müssen also möglicherweise auf anderem Wege als ausschließlich politisch in der Weltgemeinschaft verankert werden. Hierbei können die Religionsgemeinschaften eine eminent wichtige Rolle einnehmen.

Eine weitere Problematik, die in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden sollte, ist folgende:

Es existiert die Meinung, dass die Erklärung der Menschenrechte vor allem von westlichen, also christlich geprägten, Nationen niedergeschrieben wurden. Diese Ansicht stütze unter anderem bereits der Stil der Erklärung, welcher stark an die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika angelehnt sei, die mitunter von Eleanor Roosevelt, der Frau des damaligen US-Präsidenten geprägt wurde. Viele kritisieren die allgemeine Erklärung der Menschenrechte daher als einseitig und nicht für alle Kulturen anwendbar.

Diejenigen, die gegen diese Auffassung sprechen, verwenden vor allem folgende zwei Argumente:

Zum einen die hohe Zahl der Staaten (176), die der Men-

schenrechtskonvention beigetreten sind. Andererseits auch die sich mehrenden Stimmen aus den Reihen der anderen, nicht christlichen großen Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel der Muslime (siehe Quellen), die durchaus eine Vereinbarkeit der Menschenrechte mit ihren Glaubensgrundsätzen sehen.

Die Religionen könnten also ihren Anteil dazu leisten, einen eventuell bestehenden Mangel an der Legitimationsbasis der Menschenrechte aufzuheben. Zum Beispiel geht Prof. Heinrich Bedford-Strohm, evangelischer Theologe an der Universität Bamberg, sogar so weit, zu sagen, dass angesichts der "Begründungsoffenheit der Menschenrechte" nur Religion diese Interpretationslücken schließen könne.

Religionskritiker sehen ein potenziell explosives Spannungsfeld zwischen Menschenrechten und Religion. Auf der einen Seite gewährten die Menschenrechte jedem freie Wahl und die Freiheit in der Religionsausübung, sofern diese keine Menschenrechte anderer verletze. Auf der anderen Seite ständen manche Religionen, auch Weltreligionen, den Menschenrechten in ihren Grundsätzen entgegen und forderten die Gläubigen auf, menschenrechtswidrige Handlungen zu begehen.

Aktuelle Entwicklungen

Kofi Annan sagte im Jahre 1998 zum 50 jährigen Bestehen der Menschenrechtskonvention:

"Rechte wurden gewährt, wo früher Unrechtsregimes den Ton angaben; Gerechtigkeit wurde geübt, wo früher Straflosigkeit herrschte; und Erinnerungen an vergangenes Unrecht kommen zum Tragen, wo früher Mächtige Immunität genossen. Wenn doch jedes Jahr so viel Hoffnung bringen könnte und allen beweisen würde, daß Menschenrechte nirgendwo verweigert werden können, wo Menschen leben und atmen."

Kofi Annan hat Recht, wenn er sagt, die Menschenrechtslage habe sich in vielen Teilen der Welt gebessert. Aber leider liegt er auch richtig, wenn er Hoffnung und nicht Gewissheit dahingehend äußert, dass sich die Menschenrechtslage weiter bessert.

Die Menschenrechte sind in vielen Teilen der Welt zu solch einer Selbstverständlichkeit geworden, dass diese Menschen sich eine Welt ohne sie nicht vorstellen können. Gleichzeitig muss jedoch klar sein, dass die Menschenrechte Jahrhunderte gebraucht haben, um entwickelt zu werden und zu einer solchen Verbreitung zu kommen wie heute. Es muss das Ziel der UN sein, die Verbreitung zu unterstützen, denn eine Verbreitung ist keine Selbstverständlichkeit und eine wichtige und schwierige Aufgabe.

Die UN müssen in diesem Kontext sehr vorsichtig mit den Religionen vorgehen, den bestehenden Dialog mit ihnen fortsetzen und ausbauen. Vorsicht ist auch deshalb geboten, weil es viele Meinungen gibt, die sehr kontrovers sind.

Punkte zur Diskussion

Es besteht vor allem in westlich geprägten Nationen die vorherrschende Meinung, dass nur in einem laizistischen Staatssystem Menschenrechte zu ihrer idealen Entfaltung kommen können. Eine Trennung von Staat und Kirche sei unerlässlich, um die Unparteilichkeit des Staates gegenüber den Religionen zu gewährleisten und so die Religionsgleichheit zu bewirken.

Angesichts auch der aktuellen Entwicklungen in laizistischen Staaten muss diese Meinung sich jedoch zumindest einer Überprüfung unterziehen.

Wie bereits angemerkt, gibt es auch die Meinung, dass manche Religionen mit Menschenrechten schwer oder nicht vereinbar sind.

Wenn dem Christentum heute der Umgang mit den Menschenrechten sehr leicht falle, so läge das auch daran, dass sie bis heute knapp 500 Jahre Zeit hatten, sie zu integrieren. "Dem Islam hingegen steht diese Zeit in der globalisierten Welt nicht mehr zur Verfügung", sagt Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Leiterin des ZIS (Zentrum für Interreligiöse Studien).

Worin sich alle einig sind, ist, dass die Nationen dieser Welt sich zusammenfinden sollten, um dieses Problem zu diskutieren und eine Lösung zu finden, die den Ansprüchen der in der Natur des Menschen innewohnenden Rechte, der damit verbundenen Glaubensfreiheit und der Völkerverständigung genügen.

Wichtige Dokumente

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der UNO (10.12.1948)

<http://www.info-servo.de/menschenr.htm>

- Die Charta der Vereinten Nationen, die am 24. Oktober 1945 in Kraft trat (englisch)

<http://www.un.org/aboutun/charter/index.html>

Quellenangabe und weiterführende Lektüre

- Ein ausführlicher Aufsatz welcher, aus muslimischer Sicht, über das Spannungsfeld von Menschenrechten, Religion und Demokratie referiert. Der Text ist angereichert mit Koranzitaten. <http://www.islamische-bildung.de/aufsatz40.html>

- Zusammenfassung einer Podiumsdiskussion der Universität Bamberg über das Thema Menschenrechte und Religion

http://www.uni-bamberg.de/kommunikation/news/archiv_und_suche/sommersemester_2006/artikel/menschenre/

- Das Heft Nr. 297 der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) zum Thema Menschenrechte (vom 12.02.2008, dort auch kostenlos gedruckt erhältlich) <http://www.bpb.de/publikationen/2BW1XX,0,0,Menschenrechte.html>

- Die offizielle Seite der Vereinten Nationen (englisch) <http://www.un.org/english/>

- Die Seite des Regionalen Informationszentrums der Vereinten Nationen für Westeuropa und dort insbesondere der Teil über Menschenrechte <http://www.unric.org/index.php>

- Die Rede Kofi Annans anlässlich des 50 jährigen Bestehens der AEMR <http://www.unric.org/html/german/menschenrechte/pressemappe/sg.htm>

- Meyers online Lexikon mit der Definition von Religion <http://www.zeit.de/lexikon/meyers/eintrag?q=Religion>

1.3. Internationale Reaktion auf humanitäre Katastrophen

Einleitung

Das verheerende Erdbeben, welches 2004 insbesondere durch die dadurch ausgelösten Flutwellen große Teile der Küstenregionen Südasiens verwüstete, führte zum Tod von etwa 232.000 Menschen und richtete Schäden in Milliardenhöhe an. Etliche Menschen verloren ihre Lebensgrundlage, Nahrungsmittelknappheit und Seuchengefahr waren unmittelbare Folgen der Katastrophe. Es ist auffällig, dass sich seit Beginn des 21. Jahrhunderts die Frequenz und die Heftigkeit der Naturkatastrophen deutlich erhöht hat – der Hurricane Kathrina sowie etliche Erdbeben, die speziell in Asien zahlreiche Menschenleben gefordert haben, bieten sich hier als Beispiele an. Diese Entwicklung wird von einigen Experten einem natürlichen Zyklus zugeschrieben, während andere die globale Klimaerwärmung dafür verantwortlich machen. Während der Konflikt in Darfur täglich neue Menschenleben fordert, die Lebensmittelpreiskrise die humanitäre Situation in vielen Ländern nochmals verschärft hat und die Vorkommnisse in Myanmar und Georgien im Sommer 2008 eine neue Debatte um die Koordination und Justifikation internationaler humanitärer Einsätze in souveränen Staaten entfacht haben, wird deutlich, dass die Überarbeitung der aktuellen Strukturen für ein globales Krisenmanagement unbedingt nötig ist.

Problematik

Da Naturkatastrophen keine Grenzen kennen, und auch andere Konflikte wie Seuchen oder Hungersnöte sich selten auf das Gebiet eines einzelnen Staates begrenzen, sind diese Katastrophen internationale und oft globale Krisen. Sie erfordern internationale Hilfsmaßnahmen, da die betroffenen Länder mit der Situation oft überfordert sind. Da in solchen Krisen Hilfe jedoch nicht nur von vielen Staaten, sondern davon unabhängig auch noch von einer immer größer werdenden Zahl an NGOs angeboten wird, ist eine internationale Koordination solcher Hilfsmaßnahmen unablässlich. Auch ist es in den vergangenen Jahren immer wieder vorgekommen, dass Spendengelder lokal ungleich verteilt und von angeblich am Wiederaufbau beteiligten Firmen oder lokalen Politikern unterschlagen wurden. Zudem ist in vielen Fällen eine langfristige Aufbauleistung nötig, wobei Spendengelder jedoch oft nur kurzfristig zur Verfügung stehen. Auch politische Komplikationen von humanitärer Hilfe, zum Beispiel wenn diese in einem Gebiet benötigt wird, dessen Sicherheitssituation die Anwesenheit von Militär erfordert, um humanitäre Hilfe möglich zu machen, oder wenn die Regierung eines betroffenen Staates humanitäre Hilfe ablehnt oder gewissen Gruppen ihrer eigenen Bevölkerung feindlich gegenübersteht, erfordern unbedingt eine einheitliche und somit auch einheitlich verhandlungs- und hand-

lungsfähige internationale humanitäre Hilfe. Eine Resolution zur Überarbeitung ist also speziell zur Koordination der Hilfe sowohl unter lokalen, zeitlichen und menschenrechtlichen Gesichtspunkten, zur Kontrolle, dass die Gelder den ihnen zugewiesenen Zweck erfüllen, zur unabhängigen Einschätzung der Situation, um zu verhindern, dass humanitäre Katastrophen politisch ausgenutzt werden und zur Verhinderung der Destabilisierung einer ganzen Region aufgrund humanitäre Katastrophen nötig.

Mögliche Lösungsansätze

Eine solche Resolution könnte folgende Maßnahmen beinhalten:

- die Etablierung internationaler Richtlinien für NGOs
- die Ausweitung der Kompetenzen der OCHA zu einer Art internationalem Krisenstab
- die Einrichtung eines diesem Stab unterstellten Fonds, welcher jederzeit abrufbare Geldmittel zur schnellen Verwendung enthält
- weitere Entwicklung von Frühwarnsystemen sowie die Unterstützung jener Staaten, die nicht in der Lage sind solche Systeme selbst zu installieren
- die Etablierung internationaler Richtlinien für militärische Einsätze zu humanitären Zwecken

Quellen und Dokumente

- OCHA: <http://ochaonline.un.org/>
- OCHA 2008: <http://ochaonline.un.org/ocha2008/>
- Krisenmanagement in Deutschland: http://www.bmi.gv.at/oeffentlicherheit/2004/09_10/artikel_12.asp
- Dossier zu Internationalem Krisenmanagement: http://www.crn.ethz.ch/publications/crn_team/detail.cfm?id=46072
- Katastrophen-Risiko-Management: <http://www.naturkatastrophen.info/html/katastrophen-risiko-management.html>

2. Hauptausschuss 1: Abrüstung und internationale Sicherheit

2.1. Bewertung moderner Waffensysteme unter den allgemeinen Prinzipien des humanitären Völkerrechts

Einleitung

Die Geschichte lehrt uns, dass es schon immer und überall auf der Welt Kriege gegeben hat. Viele davon haben in mehr oder minder beachteten Ausmaßen unerträgliches Leid für die betroffenen Menschen nach sich gezogen. Gerade im 20. Jahrhundert haben bewaffnete Konflikte eine bis dahin nahezu unvorstellbare Dimension erreicht. Diese Entwicklungen gingen einher mit dem wachsenden technischen Fortschritt, der unter anderem die Konstruktion „möglichst effektiver“ und ökonomisch günstiger Waffensysteme gestattete. Man visierte strategische Vorteile und technologische Überlegenheit im Krieg an, vernachlässigte dabei aber die zivilen, sozia-

len und kulturellen Auswirkungen des Einsatzes dieser auf nachhaltige Schädigung und ausnahmslose Vernichtung gerichteten Waffen.

Entwicklung

Das humanitäre Völkerrecht betrifft das „Recht im Krieg“. In Anerkennung der historisch belegten Tatsache, dass es wohl auch in Zukunft weiterhin bewaffnete Konflikte geben wird, legt es allgemeine Grundsätze und Bestimmungen darüber fest, wie sich feindlich gegenüberstehende Parteien im Falle eines Krieges verhalten sollen. Grundlage ist dabei die Vorstellung, dass auch im Krieg zu keinem Zeitpunkt ein völlig rechtsfreier Raum existiert. Seit den Anfängen des humanitären Völkerrechts im 19. Jahrhundert (abgesehen von punktuellen und mehr wissenschaftlichen als praktischen Auseinandersetzungen im Mittelalter) haben sich verschiedene Ziele herauskristallisiert:

Schutz von Personen,
Schutz von Kulturgütern und anderen Einrichtungen,
Strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen und
Festlegung zulässiger Mittel und Methoden der Kriegsführung.

Mit der Festlegung zulässiger Mittel und Methoden in kämpferischen Auseinandersetzungen wird auf weite Sicht die Verhinderung überflüssiger Verletzungen und unverhältnismäßigen Leides beabsichtigt. Dabei werden fortwährend vertragliche Verbote bestimmter konventioneller Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, "Daisy Cutters", unbemannte Waffensysteme) sowie biologischer (Krankheitserreger und Toxine) und chemischer (künstlich hergestellte Giftstoffe) Kampfstoffe angestrebt.

Aus rechtlicher Sicht haben sich in der Vergangenheit mit der Beschränkung von Mitteln und Methoden im Rahmen der Kriegsführung insbesondere die Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 (die bis heute als Völkergewohnheitsrecht fort gilt), die Genfer Konventionen (hier vor allem das Genfer Protokoll von 1925 und die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen), die Biowaffenkonvention von 1971, die ENMOD-Konvention von 1980 sowie die Zusatzprotokolle von 1980 bzw. 1995 und die Chemiewaffenkonvention von 1993 befasst. Aktuelle rechtliche Entwicklungen werden von der Ottawa-Konvention von 1997 und dem Oslo-Prozess dominiert. Hinzuweisen ist an dieser Stelle besonders auf das zunehmende zivilgesellschaftliche Engagement in Rüstungsfragen. So wurden die Anreize für den in Ottawa geschlossenen Vertrag zu einem nicht unerheblichen Teil von der Internationalen Kampagne zum Verbot von Landminen (ICBL) gesetzt. Ebenso schalteten sich Nichtregierungsorganisationen in die Diskussionen um den gerade abgeschlossenen Vertrag von Oslo ein.

Punkte zur Diskussion

Leider entspricht es der Realität, dass noch in vielen Konflikten in der nahe zurückliegenden Vergangenheit und in der Gegenwart Waffen der genannten Art ihre Verwendung fanden und finden. Deshalb ist es umso wichtiger, dass auch die Vereinten Nationen im Allgemeinen und der Hauptausschuss 1 im Besonderen sich dem Problem inhumaner Waffeneinsätze stellen. Ziel sollte es sein, einen breiten Konsens zwischen den Beteiligten zu finden und Mechanismen zur Gewährleistung der Abmachungen zu schaffen. Konflikte und Kriege müssen trotz anderer technischer Möglichkeiten an gewisse Einschränkungen gebunden sein, um zumindest ein gewisses Maß an Menschlichkeit und Respekt vor der Menschheit zu bewahren. Es bestünde die Möglichkeit wirtschaftlicher und politischer Sanktionen durch den Sicherheitsrat sowie kollektiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten der jeweiligen Abkommen. Zusätzlich könnten zukünftige Vertragsgestaltungen auf eine effektivere Durchsetzung der vereinbarten Ziele ausgerichtet sein. Die kollektive Unterlassung der Kooperation mit Nichtmitgliedsstaaten könnte hierbei ein Ansatzpunkt sein. Ebenfalls ist es wichtig, Fragen nach der Verantwortlichkeit zu klären, insbesondere im Hinblick auf kollaterale und nicht beabsichtigte Schäden.

Quellenempfehlungen

- Die in der Themenbeschreibung genannten Abkommen und Konventionen sind im Internet zu finden. Je nach Interesse können hier sowohl Zusammenfassungen als auch die Vertragstexte selbst eingesehen werden.
- Des Weiteren wird bei der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Gesichtspunkten des Themas empfohlen, zum Verständnis auch juristische Literatur heranzuziehen. Diese muss für den Laien nicht immer schwer verständlich sein, sondern kann teilweise zu einem strukturierten Überblick verhelfen. Zugänglich sind solche Fachbücher und Fachzeitschriften in allen juristischen Bibliotheken, die in den meisten Fällen auch für Nicht-Studenten frei zugänglich sind (z.B. Gasser, Humanitäres Völkerrecht; Ipsen, Völkerrecht; Schweisfurth, Völkerrecht).
- Aktuelle Entwicklungen können gut auf den Internetseiten diverser Nichtregierungsorganisationen (z.B. www.landmine.de) verfolgt werden. Zudem können die Archive der Online-Zeitungen (z.B. www.zeit.de/ www.faz.net, hier z.B. ein Artikel vom 07.01.2009 mit dem Thema "Konflikt im Gazastreifen. Totaler Krieg verboten." verfasst von Reinhard Müller) von großem Nutzen sein.
- Selbstverständlich ist auch ein Blick auf die Homepage der Vereinten Nationen (www.un.org) angeraten.

2.2. Konfliktprävention statt Konfliktlösung

Einleitung

Die Konfliktprävention ist eine der wichtigsten, in der Charta der Vereinten Nationen verankerten, Verpflichtungen.

Hier heißt es, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien zuerst durch friedliche Maßnahmen (Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder andere friedliche Mittel) versuchen

sollen, eine Lösung herbei zu führen.

Jeder Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen hat die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der UN auf potenziell friedensgefährdende Konflikte zu lenken, damit sich die Vereinten Nationen mit der Thematik befassen. Nichtmitgliedsstaaten haben das Recht, auf Konflikte aufmerksam zu machen, in welche sie direkt involviert sind und welche als friedensgefährdend einzuschätzen sind. Sollte es nicht möglich sein, einen Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen, ist dieser dem Sicherheitsrat vorzulegen. Dieser hat die Möglichkeit, Empfehlungen zur friedlichen Lösung beizusteuern oder Maßnahmen zur Intervention zu ergreifen.

Allgemeines

In einem Bericht des ehemaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan über Konfliktprävention innerhalb der UN, heißt es, dass eine "Kultur der Prävention" Fuß zu fassen scheint. Nachdem bereits im Jahre 2001 ein Bericht über Konfliktprävention veröffentlicht wurde, wurden wichtige normative, politische und institutionelle Fortschritte erzielt (siehe Resolutionen 55/281 und 57/337 der Generalversammlung, Resolution 1366 (2001) des Sicherheitsrats, Ergebnisse des Weltgipfels 2005). Die Verantwortung, Konflikte mit friedlichen Mitteln zu lösen, liegt in den Händen der Regierung der einzelnen Länder. Es wurden zwar Fortschritte erzielt (siehe oben), jedoch besteht noch immer eine inakzeptable Kluft zwischen Worten und Taten. Wenngleich die Regierungen die Verantwortung für friedlich geführte Konflikte tragen, muss festgehalten werden, dass kein Land und keine Organisation alleine ausschließlich erfolgreich handeln kann. Hier sinnvoll zusammenzuarbeiten und betroffenen Ländern erfolgreich Unterstützung zu leisten, liegt im Aufgabenbereich der Vereinten Nationen.

Aktuelle Entwicklungen und Punkte zur Diskussion

Unterstützung von außen muss gegeben und zuverlässig sein, damit man von einer Kultur des Reagierens zu einer "Kultur der Prävention" reifen kann. Es ist zu vernehmen, dass die Zahl und die Schwere bewaffneter Konflikte eine rückläufige Tendenz aufweisen. Dies hängt zweifelsohne mit dem international gestiegenen Aktivismus auf dem Gebiet der Konfliktprävention zusammen – und genau hierauf muss aufgebaut werden. Es müssen weitere, friedenssichernde Maßnahmen erarbeitet und abgestimmt werden. Es muss vermieden werden, Unsummen monetärer Mittel für die Lösung bewaffneter Konflikte auszugeben, die durch ausreichend präventive Maßnahmen gar nicht erst entstanden wären. Man muss sich bemühen, die Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen und Gewalt zu einer sich nicht mehr lohnenden Option zu machen. Hier ist es wichtig, die Probleme, welche die Menschen zu Waffen greifen lassen, nicht zu ignorieren – viel eher müssen sie als grundsätzliche Überlegungen dazu dienen, friedliche Alternativen zu schaffen und zu ermöglichen.

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Kriegführen zu einer möglichst unattraktiven Option wird, während Mechanismen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Schaffung der Voraussetzungen für einen kontinuierlichen Dialog, in dem alle Interessenträger ein Mitspracherecht haben, attraktiver und leichter zugänglich gemacht werden.

Ebenso muss eine systematische Prävention erarbeitet werden, die zur Vermeidung globaler Konflikte dient. Eine solche zielt auf die Verhinderung des internationalen Waffenhandels – jedoch geht sie auch weiter und bezieht sich auf weitere wichtige Bereiche unseres Lebens: Bekämpfung der Umweltzerstörung, Regulierung von Wirtschaftszweigen, die bekanntermaßen Konflikte schüren, und die Förderung der globalen Entwicklungsgenda.

Diese "Kultur der Prävention" zu verbessern und weiter voranzutreiben, liegt in den Händen der Delegierten dieses Gremiums. Wie kann eine solche Kultur gefestigt und für Konfliktparteien attraktiv gemacht werden? Welche Maßnahmen müssen national aber auch international ergriffen werden und welche Institutionen gilt es einzurichten und zu stärken?

Quellen und weiterführende Materialien

- Entwicklungsbericht des ehem. Generalsekretärs der UN Kofi Annan: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Konfliktbearbeitung/un-gs-bericht2006.pdf> (dringend empfohlen!)
- <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Konfliktbearbeitung/un-gs-bericht2006.html>
- Bericht „Eine sicherere Welt. Unsere gemeinsame Verantwortung“: <http://www.friedenskooperative.de/ff/ff05/4-61.htm> (dringend empfohlen!)
- Charta der UN (Konfliktprävention): http://www.un-ric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=108&Itemid=196&limit=1&limitstart=6
- Horn, Albrecht. Die Vereinten Nationen und multilaterale Sicherheitspolitik. <http://books.google.de/books?id=f0901NHEu4EC>
- Resolutionen 55/281 und 57/337 der Generalversammlung, Resolution 1366 (2001) des Sicherheitsrats
- Bericht A/59/565 http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Sonstiges/High_Panel_Report_deutsch.pdf

2.3. Militärische Nutzung der Antarktis

Einleitung

In den Jahren 1957 und 1958 fand das International Geophysical Year (Internationale Geophysikalische Jahr) statt. Diese Zeit war der weltweiten Forschung in der Geophysik gewidmet, zu der unter anderem Seismologie, Meteorologie und Ozeanographie zählen. Im Anschluss an diese Phase der internationalen Zusammenarbeit mitten in der Zeit des Kalten Krieges einigten sich 12 Staaten auf die friedliche und der Forschung vorbehaltene Nutzung der Antarktis. Diese Staaten unterzeichneten am 01. Dezember 1959 in Wa-

shington D.C. den so genannten Antarktisvertrag. Dieser Vertrag beinhaltet unter anderem das Verbot von militärischen Einrichtungen, Übungen und Personal (außer für friedliche Nutzung z.B. Rettungsmissionen) oder die Durchführung von militärischen Operationen auf dem Gebiet der Antarktis. Auch Tests von Atomwaffen und anderen Waffensystemen sind verboten, ebenso der Abbau von Ressourcen.

Seit dem in Kraft treten des Vertrages am 23. Juni 1961 haben weitere 33 Staaten diesen Vertrag unterschrieben. Seine Laufzeit erstreckt sich derzeit bis auf das Jahr 2041.

Aktuelle Probleme

Obwohl alle Staaten, die Gebietsansprüche auf Teile der Antarktis stellen, diese mit dem Unterzeichnen des Vertrages offiziell ruhen lassen, plant Argentinien Präsidentin Christina Kirchner laut einer Pressemitteilung vom 08. Juli 2008 aus der AFP (Agenda France Presse GmbH), Militäreinheiten in der Antarktis einzusetzen. Die Streitkräfte sollen Argentinien Hoheitsansprüche auf Teile der Südpolregion untermauern und Umweltaufgaben übernehmen. Die Nutzung von militärischen Einheiten zu friedlichen Zwecken ist laut dem Antarktisvertrag zulässig, jedoch nicht, um dadurch Hoheitsansprüche durchzusetzen oder sichern zu wollen. Da Verstöße gegen den Vertrag allerdings nur „durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsverfahren, gerichtliche Beilegung oder sonstige friedliche Mittel ihrer Wahl“ (Antarktisvertrag Art. XI Satz 1) zwischen Konfliktparteien aus der Welt geräumt werden dürfen, hat die UN keine geregelte Eingriffsberechtigung.

Doch die Antarktis könnte, aufgrund der riesigen Rohstoffvorkommen, bald zu einer der begehrtesten Regionen der Erde werden. Experten haben festgestellt, dass rund 45 Milliarden Barrel Erdöl, 115 Billionen Kubikmeter Erdgas, Kohle, Titan-, Chrom-, Eisen- und Kupfererz sowie Uranerzlagerstätten unter der dicken Eisdecke liegen. Außerdem wurden Platin und Goldvorkommen gefunden. Der Abbau von Rohstoffen ist durch den Antarktisvertrag zwar verboten und wäre aufgrund der extremen Bedingungen und oft kilometerdicken Eisdecke sehr aufwendig, doch bereits 1982 wurde aufgrund der internationalen Ölkrisen 1973 und 1979 offiziell darüber beraten, die Antarktis als Rohstoffquelle zu nutzen.

Punkte zur Diskussion

Die Antarktis stellt als eine der wenigen nicht territorial aufgeteilten Regionen der Erde eine Herausforderung an die internationale Gemeinschaft dar. Regelungen über Forschung, Ressourcenabbau oder eben zum Einsatz von Militär in der Region müssen also immer von möglichst vielen Staaten, mindestens aber von den Staaten, die direkt an der Region Interesse haben, akzeptiert werden, um eine Einhaltung zu gewährleisten.

Die Antarktis einfach zur militärfreien Zone zu erklären

wäre sicherlich möglich, doch übernimmt die Armee in vielen Staaten auch wichtige Aufgaben im Katastrophenschutz, bei der Bekämpfung oder Eindämmung von Umweltkatastrophen wie zum Beispiel Ölteppichen. Sind diese Einsätze dort ebenfalls verboten oder wie wird in einer solchen Situation verfahren? Das Gremium ist dazu angehalten eine Resolution zu erarbeiten, die die Frage der militärischen Nutzung der Antarktis einheitlich regelt. Der Antarktisvertrag kann hierzu als Grundlage dienen, da alle Staaten mit territorialen Ansprüchen auf die Antarktis und 33 weitere Staaten diesen bereits unterzeichnet haben. Wichtige Punkte, die dabei auf jeden Fall berücksichtigt werden müssen, sind:

Darf die Antarktis für militärische Aktionen genutzt werden? Wenn ja, welche Art militärischen Engagement darf durchgeführt werden (Aufbau von Basen, Stationierung von Truppen, Raketen-Abwehr/Abschuss-Systeme)? Was darf dort auf keinen Fall stattfinden? Wem obliegt die Kontrolle der militärischen Situation in der Antarktis?

Quellen/Weiterführende Literatur/Wichtige Dokumente

- Der Antarktisvertrag als pdf-datei (Quelle: Schweizerische Eidgenossenschaft): <http://www.ad-min.ch/ch/d/sr/i1/0.121.de.pdf>
- Resolution 60/47 der UN; Thema: Die Antarktisfrage: <http://www.un.org/depts/german/gv-60/band1/ar60047.pdf>
- Pressemitteilung "Argentinien will Militär zum Südpol schicken": <http://www.tagesspiegel.de/politik/international/Argentinien-Antarktis-Militaer;art123,2568401>
- Zusammenfassende Datensammlung Antarktis inkl. weiterführender Links: <http://www.muz-online.de/antarktis.html>

3. Hauptausschuss 3: Soziales, humanitäre Fragen und Kultur

3.1. Schutz von Arbeiterrechten im Rahmen der Globalisierung

Einleitung in die Thematik

Das internationale Engagement in Bezug auf die Menschenrechte, insbesondere die „Universal Declaration of Human Rights“, ist im Rahmen der Globalisierung gesteigert worden. Internationale Konzerne drängen auf neue Märkte, lokale Arbeitgeber versuchen sich gegen andere – oft weit entfernte Produktionsstätten – durchzusetzen und Rohstoffproduzenten sind Weltmarktschwankungen ausgesetzt, die vor Jahren noch nicht absehbar waren. Die Folge dieser Entwicklungen ist, dass Arbeitgeber in jeder Nation dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Dieser Druck wird teilweise in verheerender Weise an die Arbeitnehmer weiter gereicht, welche laut NGO Aussagen unter katastrophalen Arbeitsbedingungen tätig sind. Der dritte Hauptausschuss sieht es als seine Aufgabe an, aus sozialen und humanitären Gründen hier gemeinsame Lö-

sungen zu finden.

Problematik

Die durch den Menschenrechtsrat festgestellten Verletzungen der Menschenrechte am Arbeitsplatz stehen im Zusammenhang mit einer globalisierten Weltwirtschaft. Internationale Konzerne besitzen in der ganzen Welt Niederlassungen und Tochterfirmen. Um Kosten zu sparen werden die Produktionsstandorte in Länder verlegt, in welchen schlechtere Arbeitnehmerrechte herrschen als in Hochpreisländern. Das Problem hierbei ist, dass regionale Arbeitgeber, unter Erfolgsdruck stehend, den Arbeitnehmern unmenschliche Arbeitsbedingungen zumuten. Kinderarbeit, ungleiche Bezahlung derselben Arbeitsleistung und Benachteiligung von Minderheiten – politisch, religiös und körperlich – sind so teilweise alltägliche Zustände. Familien werden hierdurch an ihre Daseinsgrenze getrieben oder getrennt, noch schlimmer sind jedoch körperliche und seelische Schäden, die durch Aufsichtspersonal oder die Gefahren des (technisch) unzureichend gesicherten Arbeitsplatzes den Arbeitnehmern zugefügt werden. Bei der Vergabe der Arbeitsplätze spielt zudem häufig die Herkunft, Religion oder politische Zugehörigkeit eine Rolle. Ein weiterer Punkt der Problematik sind die Verhältnisse unter den Arbeitsmigranten, die an ihren ausländischen Arbeitsstätten unter schlechten Lebensverhältnissen leiden müssen. Gerade in den Staaten Asiens und den Golfstaaten sind eben solche günstigen Arbeitskräfte beliebt. Hier existieren jedoch problematische arbeitsrechtliche Grundlagen vor Ort.

Vor allem bei ausländischen Arbeitnehmern tritt bei der Problematik oft die Idee des modernen Sklaven in den Vordergrund.

In Kenntnis dieser Zustände unterstützen und schützen internationale Konzerne lokale Politiker, um eben diese kostengünstigen Produktionsstätten zu erhalten.

Aktuelle Entwicklung

Im Rahmen des „2008 Treaty Event“ der Vereinten Nationen wurde der 60. Jahrestag der „Universal Declaration of Human Rights“ gefeiert und auf die aktuelle Entwicklung der Menschenrechte verwiesen. Hierzu gehören die Anstrengungen der Vereinten Nationen, insbesondere aber die 17 wichtigsten Zusammenkünfte und Protokolle sowie Konventionen, die in den vergangenen 60 Jahren stattfanden bzw. verabschiedet wurden. Bezugnehmend auf diese Veranstaltung soll eine aktuelle Diskussion stattfinden, welche die heutigen Probleme beleuchtet und neue Arbeitsansätze schafft. Grundlage hierfür sind Positionspapiere und Resolutionen des dritten Hauptausschusses, sowie des Menschenrechtsrates und der Generalversammlung.

Punkte zur Diskussion

Aufbauend auf die Menschenrechte sollen konkrete arbeitsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, an de-

nen sich alle Nationen orientieren können. Die Zuständigkeit der möglichen Kontrollgremien ist festzulegen und einheitlich zu regeln.

Aufgrund der Problematik wurde im Jahre 2000 von NGOs ein Alternativmodell („Citizen Compact“) zum Global Compact vorgeschlagen, das einen klaren rechtlichen Rahmen bilden soll und einen Mechanismus zur Überwachung von Unternehmensaktivitäten durch die Vereinten Nationen vorsieht. So sollte diese Konvention vorschreiben, dass diejenigen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen, die am Hauptsitz eines Unternehmens gelten, von dessen Niederlassungen im Ausland ebenfalls eingehalten werden müssen, womit ein Dumping-Wettbewerb verhindert werden soll. Des Weiteren soll den jeweiligen Regierungen der Staaten das Recht eingeräumt werden, aus dem Fehlverhalten der Unternehmen Konsequenzen zu ziehen. Offen bleibt allerdings, Strafen welcher Art und welcher Dimension bei Verstößen von Unternehmen gegen die vereinbarten Regeln vollzogen werden sollten und wer für deren Auferlegung verantwortlich sein sollte: Der Staat, in dem die Regeln missachtet wurden, die UN oder ganz andere Instanzen?

Beachtet werden sollten auch zivilgesellschaftliche Initiativen, die zum bewussten Konsum aufrufen, möglicherweise gar zum Boykott von Produkten bestimmter Unternehmen, deren Produktionsweise nicht den allgemeinen Menschenrechtsprinzipien entsprechen. Auf diese Weise können für Konzerne in ihren Hauptabsatzländern unter Umständen derartige "Kosten" durch einen schlechten Ruf entstehen, dass sie sich genötigt fühlen, ihre Unternehmenspolitik in dieser Hinsicht zu ändern.

Nicht zuletzt sollte allerdings auch eine notwendige "Flexibilität" der Unternehmen erhalten bleiben, zumal dafür gesorgt werden muss, dass das Setzen von Standards nicht zur mittelfristigen Standortverlagerung in weniger stark regulierte Länder beiträgt.

Literatur

Als Arbeitsgrundlage sollten dienen:

- „Universal Declaration of Human Rights“, insbesondere die Artikel 2, 3, 5, 23, 24 und 26.
- Alle Papiere der UN und ihrer Organisationen mit den Themen: Kinderrechte, Rechte von Behinderten, Gleichstellung von Mann und Frau, Rechte von Personen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien.

Quellen:

- Berichte der bei MUNBW 2009 vertretenen NGOs, die sich mit dieser Thematik befassen. z.B.: Birgit Stegmayer, Amnesty International Report 2008, S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main, 2008,
- Individuelle Länderinformationen aus unabhängiger Quelle (Fischer Weltatlas 2009 / Meyers: Harrenberg Aktuell Jahrbuch 2008)
- CIA Factbook (Die Basisinformationen zu allen Ländern) <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/index.html>

- Kommentar des ehemaligen ZDF Afrika Korrespondenten Albrecht Heise <http://www.berlinonline.de/berlinerzeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2008/1115/meinung/0024/index.html>
- UN Global Compact <http://www.gtz.de/de/dokumente/de-factsheet-global-compact.pdf> und <http://www.un-globalcompact.org/>
- Richtlinien der OECD <http://www.oecd.org/dataoecd/56/40/1922480.pdf>
- Citizen Compact (englisch): http://www.rsicc.org/Form/Citizen_Compact/index.html

3.2. Sport als Mittel zur Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden

Einleitung

Sport war schon immer ein wichtiges Thema bei den Vereinten Nationen. Besonders für den ehemaligen Generalsekretär war das Thema Sport als Mittel zur Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden ein wichtiges Anliegen. Er schuf den Posten des Sonderberaters für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden. Der Sonderposten ist seit Anfang 2008 ein festes Amt, welches seit April vom Bremer Willi Lemke besetzt ist. Mit diesem Amt ist das Ziel verbunden, eine engere Verbindung zwischen den Vereinten Nationen und der Sportwelt zu erreichen, sowie den menschenverbindenden Charakter des Sports systematischer als Mittel für die Förderung von Entwicklung und Frieden einzusetzen.

Willi Lemkes Vorgänger, Adolf Ogi, sagte einmal „Sport helfe, Brücken über religiöse, kulturelle oder rassenbedingte Gräben zu bauen“. Hauptdiskussionspunkt im HA3 wird sein, wie die Vereinten Nationen helfen können, solche Brücken zu bauen.

Aktuelle Entwicklungen

Das internationale Jahr des Sports 2005 und das mittlerweile feste Amt des Sonderberaters zeigen, dass die Vereinten Nationen die Wichtigkeit und die Möglichkeiten des Sports erkannt haben. Mit Sport können die Ziele der Vereinten Nationen, allen voran Entwicklung und Frieden, weltweit gefördert werden. Weltweit laufen schon viele Projekte unter anderem ein Jugendwettkampf in Sibirien und ein Sportangebot für tausende von Jugendlichen in afrikanischen Townships und Slums. Bei diesen Projekten lernen die Jugendlichen wenigstens einmal pro Woche eine andere Welt kennen. Dort werden ihnen spielend Toleranz und die Werte des Zusammenlebens beigebracht. Auch wird durch solche Projekte gezeigt, dass die Ärmsten der Armen nicht vergessen sind und ihnen wird ein Stück Hoffnung zurückgegeben. Die Vereinten Nationen möchten durch die Projekte nicht nur Hoffnung geben, sondern erhoffen sich, dass die Gewaltbereitschaft der Jugendlichen abnimmt, das Konfliktpotential gelindert wird und die Jugendlichen lernen, mit Siegen und Verlieren umzugehen.

Die internationale Sportwelt hat zwei Seiten, bei der die Unterschiede immer deutlicher werden. Auf der einen

Seite steht der Sportkapitalismus, in dem Fußballprofis Millionenverträge haben und immer mehr Profisportler ihren Lebensunterhalt mit dem Sport verdienen können. Auf der anderen Seite findet sich der friedensstiftende Idealismus. Die Leiter und Trainer solcher Projekte verdienen, wenn überhaupt nur sehr wenig.

Punkte zur Diskussion

Ein wichtiger Punkt in der Diskussion ist, wie die Arbeit Willi Lemkes unterstützt und vorangetrieben werden kann. Ein wichtiges Anliegen des Sonderberaters ist es, dass die unzähligen vorhandenen Sportprojekte koordiniert werden. Wie die Koordination aussehen kann, steht noch nicht fest. Die Koordination soll auch gewährleisten, dass festgestellt werden kann, welche Projekte Erfolge erzielen. So können diese Projekte nach einiger Zeit alleine funktionieren und sehr gut funktionierende Projekte, sozusagen als Vorbild, weiterverbreitet werden. Des Weiteren soll eine Möglichkeit gefunden werden, mit der bereits gemachte Fehler in Zukunft vermieden werden können. Die Arbeit vor Ort wird meistens von Partnern ausgeführt. Wer kommt dafür in Frage und wie können Staaten solche Partner unterstützen? Wie kann man das Verständnis für den Sport als Instrument fördern, um diese Ziele erreichbar zu machen?

Ein weiterer Punkt ist es, einen Weg zu finden, wie mit dem Sportkapitalismus umgegangen wird. Die Fußballweltmeisterschaft 2010 findet in Afrika statt, einem Kontinent auf dem es viele Konflikte und Konfliktpotential gibt. Die Fußballweltmeisterschaft birgt einerseits viele Möglichkeiten, dem Wunsch der Vereinten Nationen zu entsprechen, und mit Hilfe des Sports Konflikte zu lindern. Andererseits kann solch eine Großveranstaltung des Sports sehr viele unterschiedliche Auswirkungen haben und auch als politisches Druckmittel dienen, wie man bei den olympischen Spielen 2008 in Beijing beobachten konnte. Da solche Veranstaltungen Sportveranstaltungen sind, sollte der Sport hier auch im Vordergrund stehen.

Quellenangabe und weiterführende Lektüre

- Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden (UNOSDP), <http://www.un.org/themes/sport/index.htm>
- Internationale Plattform für Sport und Entwicklung <http://www.sportanddev.org/>
- Informationen über die MDG der UN <http://www.un.org/millenniumgoals/> (englisch)
- Homepage von Willi Lemke <http://www.willilemke.com/>
- Homepage zum Jahr des Sports 2005 <http://www.uno-jahredessports.de/> (deutsch)

3.3. Rechte von körperlich und geistig behinderten Personen

Einleitung

Im Sommer 2008 konnte die ganze Welt betrachten, wie Menschen mit Behinderungen bei den Paralympics

bestaunt und gefeiert wurden. Zu diesem Zeitpunkt war das Thema Behinderung in den Medien sehr präsent und die breite Gesellschaft in den verschiedensten Ländern diskutierte die Leistungen der Sportler. Man bekam beinahe nur die positiven Seiten zu sehen, nur vereinzelt wurde über die Schattenseiten des Lebens behinderter Menschen berichtet. Doch nach dem sportlichen Großereignis sind die kritischen Stimmen schnell wieder verstummt.

Die Vereinten Nationen haben sich bereits in der Vergangenheit mit diesem ernstesten Thema intensiv auseinandergesetzt. Es gibt sieben bedeutsame Menschenrechtsverträge der UN, die alle die Aufgabe haben, Rechte von Frauen, Kindern und benachteiligten Minderheiten zu schützen. Beispielsweise wird in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Artikel 2 jegliche Diskriminierung verboten, das Merkmal Behinderung aber nicht explizit erwähnt. Es folgten weitere Deklarationen, wie z.B. die Erklärung über die Rechte behinderter Menschen (1975). Im Dezember 1993 beschloss die Vollversammlung der Vereinten Nationen die sogenannten UN-Standardregeln, die in der deutschen Übersetzung den Titel "Rahmenbestimmung für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte" tragen. Bis zum 3. Mai 2008, als die "Convention on the Rights of Persons with Disabilities" in Kraft trat, gab es keinen speziellen internationalen Vertrag, der sich mit Menschen, die eine Behinderungen haben, beschäftigte, welche die größte Minderheit der Welt darstellen.

Probleme

Etwa 10% der Weltbevölkerung, das entspricht etwas 650 Millionen haben eine Behinderung, davon leben 80 % in Entwicklungsländern. Zählt man die unmittelbar betroffenen Familienmitglieder hinzu, steigt die Zahl auf eine Milliarde. Oft werden ihre Menschenrechte nicht vollständig anerkannt und sie müssen am Rande der Gesellschaft leben. Sie werden konfrontiert mit Schranken in der Gesellschaft und sehr niedrigen Lebensstandards. All diese behinderten Menschen haben gemeinsam, dass sie häufig als "Invisible Citizens" bezeichnet werden, da sie in vielen Statistiken oder Dokumenten des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens überhaupt nicht auftauchen. Viele Menschen geraten durch eine Behinderung aufgrund einer Kriegsverletzung oder eines Unfalls an den Rand der Gesellschaft. Besonders Frauen müssen tagtäglich mit Benachteiligungen kämpfen. Behinderte Frauen in den entwickelten Staaten der Erde erfahren oftmals eine doppelte Diskriminierung, behinderte Frauen in den Entwicklungsländern kämpfen zusätzlich mit der dort herrschenden Armut.

Die Überwindung der weiblichen Armut ist erklärtes Ziel der Vereinten Nationen. In der sogenannten Millenniumserklärung aus dem Jahr 2000 wird die Halbierung des Anteils der Menschen, die in Armut leben, bis zum Jahr 2015 angestrebt, behinderte Menschen werden hier allerdings ebenfalls nicht ausdrücklich erwähnt. Eine Stu-

die der Vereinten Nationen kommt zu dem Ergebnis, dass Behinderungen bei Frauen mit höherer Wahrscheinlichkeit eintreten. Dazu werden folgende Ursachen aufgeführt: Mangelernährung, Medizin, Versorgung, unsichere Arbeitsbedingungen, Gewalt und Genitalverstümmelung. Eine weitere erschreckende Tatsache ist, dass behinderte Kinder besonders häufig sexuell missbraucht werden. Studien behaupten sogar, dass das Risiko für behinderte Kinder sexuell missbraucht zu werden, mindestens doppelt so hoch ist, wie bei ihren Altersgenossen ohne eine Behinderung, da sie sich nur schwer dagegen wehren können.

Aktuelle Entwicklungen

Am 30. März 2007 unterzeichneten 81 Staaten die "Convention on the Rights of Persons with Disabilities and its Optional Protocol". Diese war der erste menschenrechtliche Vertrag des neuen Jahrtausends. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung hatten weniger als 50 der 192 Mitgliedsstaaten der UN den Schutz von Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesetzgebung festgeschrieben. So müssen noch viele nationale Gesetzgebungen an die neue Konvention angepasst werden. Ratifiziert wurde die Konvention inzwischen von 47 Staaten, unterzeichnet von 137 Staaten (Stand Februar 2009). Mit der Unterzeichnung durch den 20. Staat im April 2008 trat die Konvention am 3. Mai 2008 in Kraft. Es war notwendig ein Abkommen zu schaffen, das die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung explizit fördert. Diese Konvention unterscheidet sich von allen Erklärungen und Hinweisen, die bislang von der UN für Menschen mit Behinderungen verabschiedet wurden. Sie stellt für behinderte Menschen ausdrücklich klar: Die Vertragsstaaten müssen aktiv deren allgemeine Menschenrechte und fundamentale Freiheiten sicherstellen und Benachteiligungen verhindern. Zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen wurden unter anderem Regelungen zur Barrierefreiheit oder zur Rehabilitation aufgenommen. Diese Konvention gehört von nun an zum Internationalen Recht und hat einen bindenden Charakter. Zusammen mit dem UN-Übereinkommen wurde ein "Fakultativprotokoll" beschlossen. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen völkerrechtlichen Vertrag. Es erweitert die Kompetenzen des UN-Ausschusses für die Rechte behinderter Menschen. Künftig sind Individualbeschwerden und Untersuchungsverfahren vor dem Ausschuss möglich und stärken damit die Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Doch in manchen Ländern wird auch heute noch den Eltern nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung geraten, den Säugling in ein Heim zu geben. Durch eine sowohl unzureichende materielle als auch personelle Ausstattung, fast keine pädagogische Arbeit, Mangelernährung und viel zu wenig Bewegungsfreiheit, lernen diese Kinder teilweise nicht einmal sprechen und laufen. Nur sehr wenigen eröffnet sich später die Möglichkeit eine Schul- oder Berufsausbildung zu erhalten.

Punkte zur Diskussion

Diese Konvention ist ein Schritt in die richtige Richtung. Doch nun ist es eine sehr wichtige Aufgabe der UN, diese Konvention wirklich in den Mitgliedsländern durchzusetzen. Besonders muss darauf geachtet werden, dass Frauen und Kinder einen wirksamen Schutz erfahren. Hierbei ist es äußerst wichtig, dass die UN Maßnahmen ergreift, um diese Positionen durchsetzen zu können. Selbstverständlich stellt sich die Frage, ob die Konvention ausreichend ist, um die Rechte der körperlich und geistig behinderten Menschen zu stärken. Ebenfalls ist es eine Überlegung wert, wie sich die Sensibilität der Bevölkerung für dieses Thema erhöhen lässt. Das Gremium sollte sich besonders über Hilfsmaßnahmen für Frauen und Kinder Gedanken machen und Lösungen entwickeln, die diesen behinderten Minderheiten in Zukunft ein leichteres und selbstbestimmteres Leben ermöglichen.

Quellen

- Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/un-behindertenkonvention,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>
- Die deutsche Bundesregierung: Rechte behinderter Menschen gestärkt <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2008/10/2008-10-01-rechte-behinderter-menschen-werden-gestaerkt.html>
- UN-Konvention: <http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=257>
- Ärztezeitung Deutschland
http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/?sid=493076
- Konvention zum Schutz der Rechte von behinderten Menschen
http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Abkommen/Behindertenkonvention/idart_4590-content.html
- Liste der Unterzeichnerstaaten und der regionalen Integrations-Organisationen
<http://www.un.org/esa/socdev/enable/convbycountry.htm>

4. Menschenrechtsrat

4.1. Diskriminierung ethnischer Minderheiten

Einleitung

Die Integration (bzw. die Überwindung der Diskriminierung) von religiösen und/ oder ethnischen Minderheiten ist seit jeher ein entscheidender Bestandteil einer funktionierenden Friedenspolitik. So verwundert es nicht, dass viele Konflikte in letzter Zeit auf eine fehlende Integration zurückzuführen sind. Die anhaltenden Konflikte in Niger und Mali, Sri Lanka, Nigeria, Kosovo, Jemen, Tschetschenien, Israel und vielen anderen Ländern sind nur einige herausragende Beispiele in denen Diskriminierung zu langfristigen, gewalttätigen Auseinandersetzungen geführt hat.

Aber nicht nur eskalierte Konflikte belegen die kritische Situation. Diskriminierungen von religiösen und ethnischen Minderheiten, die in den meisten Ländern der Welt stattfindet, führen überall zu Spannungen und Konflikten. Beispielsweise zwischen Gastarbeitern und der Bevölkerung des Gastlandes, zwischen religiösen Strömungen, in Form von Antisemitismus, etc.. Die Vielzahl der Beispiele macht deutlich, dass nicht von „der Diskriminierung“ ausgegangen werden kann. Stattdessen taucht das Phänomen der Diskriminierung von Minderheiten in vielen Varianten und Ausprägungen in sehr vielen Ländern aller Kulturkreise der Erde auf.

Diskriminierung kann von Regierungen ausgehen, die rechtlich Freiheiten beschränkt. In anderen Fällen duldet der Staat Diskriminierung durch die Gesellschaft. Auch einzelne Gruppierungen können Teile der Gesellschaft diskriminieren, die im Gegensatz zur gesellschaftlichen Grundeinstellung stehen. Diskriminierung kann sich ausdrücken in der Verfolgung der Mitglieder der diskriminierten Gruppe, dem Nicht-Zugestehen von Rechten, der Benachteiligung im Alltag oder der Behinderung in der Pflege ihrer Traditionen und Bräuche.

Probleme

Die Ablehnung von Diskriminierung ist Teil des moralischen Grundkonsenses, dem, zumindest formal, alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zustimmen. So findet sich ein Diskriminierungsverbot in den Artikeln 2 und 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (die von allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen durch ihre Mitgliedschaft akzeptiert wurde), in Artikel 10.3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (inzwischen von über 150 Staaten ratifiziert) und im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (momentan über 160 Vertragsstaaten). Warum also ist Diskriminierung nach wie vor ein Problem?

Einen Grund, den es anzuführen gilt, stellt die enorme Vielschichtigkeit des Problems dar. Ansätze, Diskriminierung umfassend zu verbieten (wie in oben genannten Dokumenten), können fast zwangsläufig nicht jeden Aspekt ausreichend würdigen. Zumal ihnen oft die nötige rechtliche Verbindlichkeit bzw. Einklagbarkeit fehlt. Wann beginnt Diskriminierung, wenn es zum Beispiel um die Wahrung der kulturellen Identität geht? Wie viel Integration darf ein Staat von seinen Bürgern fordern, wie viel Rücksicht muss er auf kulturelle und soziale Besonderheiten nehmen? Wie kann oder muss Diskriminierung in der Vergangenheit kompensiert werden? Die Wohlstandsverteilung in vielen Ländern der Welt beruht noch immer auf dem Ergebnis von Unterdrückung und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen.

Die Komplexität der Thematik wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten kaum sinken: Die Globalisierung der Märkte, internationale Bedrohungen wie der Terrorismus und der Klimawandel, die steigende Zahl zuwandernder Arbeitskräfte in vielen Ländern der Erde.

All dies führt dazu, dass wir in immer mehr Ländern, in immer mehr Bereichen des Lebens auf Minderheiten treffen werden oder Teil einer Minderheit sein werden, die sich vor der Aufgabe sieht, ihre Identität zu wahren, Gleichberechtigung zu erfahren und gleichzeitig Teil eines gesellschaftlichen Grundkonsenses zu bleiben.

Punkte zur Diskussion

Innerhalb der Vereinten Nationen, die mitunter vor dem Hintergrund der Massenmorde des zweiten Weltkrieges gegründet wurden, besteht ein sehr weiter und ausgeprägter Konsens bei der Ablehnung der Diskriminierung ethnische Minderheiten (Rassismus). Bei der Ablehnung wie auch bei der Definition der Diskriminierung religiöser und/oder kultureller Minderheiten besteht hingegen noch erheblicher Nachholbedarf.

Der Rat könnte hier etwa bestehende Ideen und Ansätze, wie die der UNESCO „Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ vor dem Hintergrund der Integrations- bzw. Diskriminierungsproblematik beleuchten und so die Rechtssituation von Minderheiten stärken. Wie in vielen Bereichen der Menschenrechtspolitik, stellt sich auch die Frage nach der effizienten Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei der Entdeckung und Bekämpfung von Diskriminierung. Alternativ oder ergänzend wäre eine Stärkung der entsprechenden Mandate innerhalb des UN-Systems, wie das des „Independent Experts on Minority Issues“ beim UN-Hochkommissariat für Menschenrechte oder des „Komitees für ökonomische, soziale und kulturelle Rechte“ denkbar.

Quellen / Links

- Committee on Economic, Social and Cultural Rights: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/index.htm>
- High Commissioner for Human Rights: Human Rights Bodies: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx>
- UNESCAP: Social Policy and Population Section: <http://www.unescap.org/esid/psis/population/>
- Africa Recovery: A better environment for integration?: <http://www.un.org/ecosocdev/geninfo/af-rec/vol16no2/162reg2.htm>

4.2. Rechte ungeborenen Lebens

Einleitung

Seit die Vereinten Nationen vor mehr als 60 Jahren die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet haben, erkennen alle Länder das Recht auf Leben - festgeschrieben in Art. 3 - als unveräußerliches Grundrecht jedes Menschen an. Aussagen über dieses Grundrecht werden auch in Artikel 6 des Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und verschiedenen regionalen Menschenrechtskonventionen wie Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 4 der Amerikanischen Konvention über Menschenrechte getroffen.

Nicht einig ist sich die Weltgemeinschaft jedoch, wann das Leben beginnt, wann der Mensch vor dem Recht als Mensch gilt.

Zwar besagt die Präambel der Konvention über die Rechte des Kindes, die von allen 192 Mitgliedsstaaten ratifiziert worden ist, dass "das Kind [...] eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt [bedarf]", die Konvention selbst trifft aber keine Regelung zum Beginn dieses Schutzes und die auf diesem Gedanken beruhenden Gesetze variieren je nach Weltanschauung und ethischem Grundbild des Staates, in dem sie erlassen wurden, stark.

Diese unterschiedlichen Regelungen und stark verschiedenen Anschauungen gewinnen besonders im Bezug auf zwei Themenbereiche an Bedeutung: Wie steht der Schutz ungeborenen Lebens in Relation zu einer Erlaubnis eines Schwangerschaftsabbruches und zu medizinischer Forschung und Gentechnik?

Probleme

Da internationale Dokumente ihrer Natur gemäß nur Mindeststandards und Rahmenbedingungen zum Schutz von Menschenrechten schaffen können, ist die Frage nach dem Schutz ungeborenen Lebens besonders in der heutigen globalisierten Welt von großer Bedeutung.

Obwohl der Schutz ungeborenen Lebens als fundamental anerkannt wird, entstehen dort Probleme, wo dieses Recht mit einem Grundrecht einer anderen Person in Konflikt gerät. Ein wichtiges Beispiel ist hierbei der Konflikt zwischen dem Recht auf Leben des Kindes und der Handlungsfreiheit (und möglicherweise der Gesundheit und dem Leben) der Schwangeren. Da alle Menschen "gleich an Rechten" geboren sind und außerdem keine Prioritätenfolge zwischen solchen bedeutenden Grundrechten wie Recht auf Leben und Handlungsfreiheit gemacht wird, muss in einem solchen Konflikt eine schwierige Abwägung getroffen werden, die in jedem Land anders ausfällt. So ist es nicht ungewöhnlich, dass in einem Land ein absolutes Verbot eines Schwangerschaftsabbruches besteht, während im Nachbarland (oder gar im Nachbarterritorium eines Landes) eine sehr liberale Abtreibungspolitik vertreten und möglicherweise sogar ein fristloser Schwangerschaftsabbruch erlaubt wird. Aktuell wird ein Schwangerschaftsabbruch in 68 Ländern nicht verfolgt, bis eine bestimmte Frist verstrichen ist, danach aufgrund medizinischer und manchmal sogar aus sozialen Gründen (die genaue Abgrenzung dieser Gründe ist je Land wiederum sehr unterschiedlich). Ein etwas weniger liberale Lösung haben 62 Länder eingeführt, bei der aufgrund verschiedener medizinischer Indikatoren eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. In immerhin 64 Ländern der Welt ist ein Schwangerschaftsabbruch in jedem Fall strafbar, einige Länder machen jedoch eine Ausnahme, wenn das Leben der Mutter durch die Schwangerschaft akut gefährdet ist.

Die Unterschiede in den einzelnen nationalen Regelun-

gen lassen sich nicht nach Regionen einteilen, so dass nicht selten Frauen das Land verlassen, um einen Schwangerschaftsabbruch im Nachbarland vornehmen zu lassen. Dieser sogenannte Abtreibungstourismus kann - je nach den im Zielland vorherrschenden medizinischen Bedingungen - die Gesundheit der Frauen gefährden. In besonders restriktiven Staaten wird deshalb schwangeren Frauen sogar ein Verbot, das Land zu verlassen, auferlegt und damit gleich mehrere ihrer Grundrechte beeinträchtigt. Oftmals wird jedoch auch im eigenen Land illegal und unter schlechten medizinischen Bedingungen abgebrochen, was zu schweren gesundheitlichen Schäden führen kann.

Die unterschiedlichen ethischen und moralischen Anschauungen der verschiedenen Staaten treten jedoch bei einem anderen Themenbereich noch stärker hervor: Bei der genetischen Manipulation von menschlichem Erbgut, welches ebenso in verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Während sich die Staaten einig sind, dass reproduktives Klonen verboten sein sollte, ist eine große Diskussion zum therapeutischen Klonen in Gange. Therapeutisches Klonen könnte große Fortschritte in Medizin und Pharmazie mit sich bringen und möglicherweise das Leben vieler Menschen verlängern. Auf der anderen Seite ist auch hier der Schutz und die Würde ungeborenen Lebens zu beachten. Legt man den Beginn des Lebens mit dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle zugrunde, handelt es sich auch bei einer Ansammlung von Zellen in vitro bereits um menschliches Leben, das bereits zu diesem Zeitpunkt zu schützen ist. Obwohl die Diskussion in den einzelnen Nationalstaaten noch lange nicht beendet ist, haben doch die meisten Länder Gesetze erlassen. Eine restriktive Gesetzeslage, die vom frühestmöglichen Lebensbeginn ausgeht, hemmt den wissenschaftlichen Fortschritt und sorgt dafür, dass wichtige Forschungserfolge in anderen Ländern gemacht werden und qualifizierte Fachkräfte ins Ausland abwandern. Eine liberale Erlaubnis zur Forschung an Embryonen steht hingegen oftmals in der Kritik, die Menschenwürde und das Recht auf Leben ungerechtfertigt zu verletzen.

Da beim Klonen nicht die Grundrechte zweier Menschen im Konflikt zueinander stehen, ist es kein Widerspruch, wenn ein Land mit liberalen Abtreibungsregeln strikte Gesetze bezüglich des Klonens hat. Die Delegierten des Menschenrechtsrates sollten sich bei dieser Diskussion auf die sogenannte "rote Gentechnik" beschränken, da eine Debatte über die gentechnische Veränderung von Nutzpflanzen etc. nicht in der Kompetenz dieses Gremiums liegt.

Aktuelle Entwicklungen

Im Jahre 1990 trat die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft, die den Schutz des Lebens des Kindes vor der Geburt beinhaltet. Als UN-Konvention besitzt sie jedoch keine direkte rechtliche Bindungswirkung und muss zunächst in die nationalen Gesetze implementiert wer-

den. Bis auf Somalia und die USA haben alle Staaten diese Konvention ratifiziert und erkennen damit ein grundsätzliches Recht auf Schutz vor der Geburt an. Im Jahr 2008 gab es diverse Initiativen, die eine Aufnahme des "Rechts auf Abtreibung" in die UN-Menschenrechtskonvention forderten. Das Parlament der Europäischen Union hat im Juli 2002 für eine Resolution, in der Beitrittskandidaten die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches empfohlen wird, gestimmt. Obwohl diese Abstimmung eine Mehrheit von nur 280:240 stimmen erhalten hat, ist diese Grundhaltung seitdem in mehreren Dokumenten des Parlaments erkennbar. Auch der Europarat hat bereits ein "Recht auf Abtreibung" gefordert.

Bezüglich gentechnischer Forschung konnten die Mitglieder der Vereinten Nationen sich bisher nicht einmal auf ein allgemein verbindliches Verbot des reproduktiven Klonens einigen. Es wurden zwar bereits Schritte in diese Richtung getan, der Rechtsausschuss der Vereinten Nationen konnte die geplante Konvention zum Verbot des reproduktiven Klonens jedoch wegen zu großer Differenzen bezüglich des therapeutischen Klonens nicht als solche verabschieden. Stattdessen wurde 2005 eine völkerrechtlich unverbindliche Übereinkunft verabschiedet, die besagt, dass menschliches Klonen jeder Art verboten werden soll. Bei der Abstimmung im Hauptausschuss enthielten sich 43 Staaten, einige weitere Staaten haben ihre Stimme bei beiden Abstimmungen explizit verweigert.

Punkte zur Diskussion

Es bleibt zu diskutieren, ob die bestehenden Regelungen und ihre Umsetzung ausreichend für einen effektiven Schutz ungeborenen Lebens sind. Die Weltgemeinschaft kann sich mit der Frage auseinandersetzen, ob das Schutzniveau möglicherweise erhöht werden sollte und welche Maßnahme in dieser Hinsicht getroffen werden sollten. Dabei sollte jedoch immer bedacht werden, dass die genaue Ausgestaltung dieses Schutzes letztlich nur den Nationalstaaten obliegen kann. Die stark divergierenden Weltanschauungen werden diese Diskussion nicht erleichtern.

Außerdem sollte der Menschenrechtsrat beraten, inwiefern das Verbot des therapeutischen Klonens ausgestaltet werden sollte. Soll die Weltgemeinschaft erneut über das therapeutische Klonen im Konflikt mit dem Menschenrecht auf Leben diskutieren? Und wie groß sind die Chancen auf eine Einigung? Die Frage stellt sich vor allem im Hinblick darauf, dass einige Staaten bereits bei der Abstimmung über die bestehende Deklaration gegen das Klonen die Nichtumsetzung der selbigen angekündigt haben. Die Debatte sollte sich in jedem Fall nicht vom menschenrechtlichen Aspekt der Problematik entfernen.

Wichtige Dokumente

- EMRK <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrkte.htm>
- UN-Menschenrechtserklärung A/RES/217

- Europ. Kinderrechtsübereinkommen <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulez-Vous.asp?NT=160&CM=8&DF=06/09/2005&CL=GER>
 - Menschenrechte und Biomedizin http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/020702_biomedizin_d.pdf
 - Kinderrechtsübereinkommen http://www.admin.ch/ch/d/sr/co_107.html
 - Regionale Menschenrechtsinstrumente <http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/Regionale/content.html>
 - IPBPR <http://uni-potsdam.de/u/mrz/un/int-bill/ipbprde.htm>
 - Übersicht http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/idart_20-content.html
- Quellen und weiterführende Lektüre
- <http://www.human-life.ch>
 - <http://www.deutsches-parlamentarisches-forum.de>
 - <http://www.abtreibung.de>
 - <http://cloning.ch/>
 - <http://www.akm-online.info/44051.html>
 - <http://www.svss-uspda.ch/de/ethik/rechtaufleben.htm>
 - http://ivf.hez1-1.srv.hoster03.de/uploads/media/MPI_Uebersicht_Fortpflanzungsmedizin.pdf
 - <http://www.svss-uspda.ch/de/facts/world-list.htm>

4.3. Menschenrecht auf Wasser

Einleitung

„Wasser ist ein begrenzter natürlicher Rohstoff und ein für Leben und Gesundheit wesentliches öffentliches Gut. Das Menschenrecht auf Wasser ist unumgänglich, wenn Menschen in Würde leben wollen. Es ist die Vorbedingung für die Verwirklichung anderer Menschenrechte.“ Dies ist der Anfang des Kommentars Nr. 15 des Wirtschaft- und Sozialausschusses der Vereinten Nationen, welcher sich mit dem Menschenrecht auf Wasser beschäftigt. Er beschreibt die signifikante Bedeutung des Wassers für den Menschen und macht deutlich, dass Wassermangel nicht nur ein ökonomisches oder soziales Problem ist, sondern auch ein menschenrechtliches. Dem Wassermangel soll - im Rahmen der global auftretenden Armut - mit den Millenniumszielen entgegen gewirkt werden, in welchen die Halbierung des Anteils der Weltbevölkerung ohne eine ausreichende Wasserversorgung bis 2015 gefordert wird. Dieses Ziel ist aus verschiedenen Gründen noch nicht in greifbare Nähe gerückt und der Menschenrechtsrat ist dazu angehalten, sich mit den daraus ergebenden und den Wassermangel begleitenden Menschenrechtsverletzungen entgegenzuwirken.

Problematik

Aus den ursprünglich angestrebten 625 Millionen Menschen mit unzureichender Wasserversorgung sind mittlerweile 1,1 Milliarden ohne suffizienten Trinkwasserzugang und 2,6 Milliarden ohne ausreichenden Zugang zu sanitären Anlagen geworden. Die WHO gibt, je nach Situation, einen Mindestbedarf von 20 - 50 Litern an Wasser für Hygiene, Trinken und weitere Zwecke an. Steigende Lebensstandards und das Wirtschaftswachstum sorgen dafür, dass dieser stark

ansteigt und sich die Wasserknappheit weiter verschärft. Es wird daher ersichtlich, wie Teile der Bevölkerung eines Staates mit einem rudimentären oder gar nicht vorhandenen Wasserversorgungssystem unter diesem Aufschwung zu leiden haben. Da kein Ende dieses Prozesses in Sicht ist, ist es nahe liegend, dass resultierende Probleme wie Nahrungsmittelknappheit oder Migrationsströme sich in Zukunft eher verschlimmern werden und nicht von selbst lösen, somit ein jetziges Handeln unabdingbar ist.

Eines dieser Probleme ist die Privatisierung des Wassers. Trotz der eindeutigen Klassifizierung von Wasser als öffentliches Gut haben manche Staaten Teile ihrer Wasserversorgungssysteme an verschiedene Unternehmen verkauft. Die daraus folgende Betrachtung von Wasser als Wirtschaftsgut, eingebettet in profitorientierte Unternehmensstrategien, bewirkte in den meisten Fällen eine deutliche Preissteigerung, sodass Wasser nicht mehr im benötigten Umfang für jeden bezahlbar geworden ist. Es ist auch bekannt, dass die nun versorgenden Großkonzerne sich nicht alle um die Instandhaltung der Wasserleitungen kümmerten, so dass das Wasser infolge von Schmutz, Metallrückständen und Krankheitserregern untrinkbar wurde und die betroffene Bevölkerung auf Wasser aus Flaschen zurückgreifen musste. So ist es auch zu erklären, dass nach Italien, Mexiko der Staat mit dem zweit höchsten Flaschenwasserkonsum ist, obwohl dort das BIP pro Einwohner gerade mal ein Viertel dessen Italiens beträgt. Ein anderer Aspekt der Privatisierung sind Wasservorauszahlungen, sogenannte „Water Prepaid Meters“, welche vor allem in den südafrikanischen Ländern auftauchen und die Menschen dazu zwingen, ihr Wasser im Voraus zu bezahlen. Wasser verkommt zu einem käuflichen Gut, hat etwa ein Haushalt nicht genug Geld zur Verfügung, bleibt der Hahn trocken. Obwohl sich auf dem Weltwasserforum 2006 in Mexiko Minister aus über 120 Ländern gegen die Privatisierung ausgesprochen haben, fand diese Aussage keine endgültige Niederschrift. Es gibt Staaten, die nicht mehr über genügend finanzielle Mittel verfügen, um die Systeme funktionstüchtig zu erhalten und deswegen diese an Unternehmen mit dem entsprechenden Know-How, modernem Management und höherer Effizienz verkaufen.

Die grenzüberschreitende Nutzung von Wasserquellen stellt ein weiteres Problem dar. Wenn in Staaten zu große Mengen Wasser aus einem Fluss abgegriffen werden, haben weiter flussabwärts gelegene Länder nicht mehr genügend Wasser für, zum Beispiel, die Landwirtschaft zur Verfügung. So wurden in Mexiko große Mengen des Rio Grande umgeleitet oder in mehreren Stauseen zurückgehalten, mit der Folge, dass texanische Landwirte nicht mehr genügend Wasser zur Felderbewässerung hatten, und es im Flussdelta sogar zwischenzeitlich zu einer Sandbrücke kam. Andere Beispiele finden sich im Nahen Osten. Die Türkei errichtet mit Unterstützung von Deutschland, Österreich und der Schweiz einen Staudamm, um die Energieversorgung des eigenen Landes sicherzustellen. Dass der flussab-

wärts gelegene Irak darunter zu leiden hat, ist in einer von Wüsten überzogenen Region selbstverständlich, wird aber bei dem Bau nicht weiter berücksichtigt. An anderer Stelle wird das Wasser des Jordan zum Großteil von Israel kontrolliert und den Palästinensern unzugänglich gemacht. Hier geschieht die Abschöpfung mit dem Argument der Wasserversorgung der Landwirtschaft, was angesichts von Orangenplantagen auf israelischer Seite noch einmal genauer analysiert werden sollte. Ist es nicht vielleicht besser weniger wasserintensive Nutzpflanzen anzubauen? Hinzu kommt, dass Palästinenser für jede Grundwasserbohrung im Westjordanland eine Genehmigung Israels einholen müssen. Unabhängige Beobachter sprechen in diesem Zusammenhang von Wasser als Machtinstrument, was nicht tolerabel sein darf. Potenzielle und bestehende Konflikte werden durch solches Verhalten nur noch weiter verschärft und eine solche Entwicklung steht in Widerspruch zu den Vorsätzen der Vereinten Nationen, Frieden zu wahren und zu schaffen. Der oben zitierte Kommentar verpflichtet Staaten zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser auch auf internationaler Ebene, leider ist er ein nicht einklagbares Dokument und damit eine Nicht-Befolgung ohne Konsequenzen.

Gegenüber diesen übergeordneten Sachverhalten stehen die direkten Konsequenzen des Wassermangels, deutlich erkennbar vor allem in ärmeren Ländern. Durch mangelhafte sanitäre Grundausstattung kommt es regelmäßig zu Ausbrüchen der Cholera und anderen Durchfallerkrankungen, infolge derer jährlich 1,8 Millionen Menschen sterben. Durch die Krankheiten bedingt können viele Kinder über längere Zeiträume hinweg keine Schule besuchen und so keinen Schulabschluss machen. Insbesondere Frauen sind in ihrer Rolle als Wasserversorgerinnen in manchen Kulturen weiter eingeschränkt, da sie die meiste Zeit vom Tag mit dem Transport von Wasser vom nächstgelegenen Brunnen nach Hause verbringen. Es werden die Rechte auf Leben, auf Bildung und auf Gleichstellung infolge des Wassermangels gebrochen, was in dem Kommentar Nr. 15 bereits deutlich in Zusammenhang gebracht worden ist. Wie lassen sich nun die im vorigen Absatz erwähnten Aspekte noch in den Kontext der Menschenrechte einbetten? Durch die Abführung von Wasser wird Menschen eine wichtige Lebensgrundlage genommen, ein essenzieller Bestandteil der häufig vorrangigen Landwirtschaft abgenabelt. Das Recht auf Leben des Einzelnen wird auch auf staatlicher Ebene ebenso unterwandert wie die Rechte auf persönliche Entwicklung und einen angemessenen Lebensstandard, wenn die Schaffung einer Existenzgrundlage von flussaufwärts gelegen Staudämmen und Umleitungen bedroht ist.

Diskussionspunkte

Die Ursachen und die Auswirkungen der Wasserkrise und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen sind sehr vielfältig. Auch wenn manche Aspekte nicht eindeutig in den Kompetenzbereich des Men

schenrechtsrates fallen, muss er sich ihrer annehmen und mindestens auf die Ausarbeitung von Lösungen hinweisen. Gerade im Bereich der Privatisierung müssen Pro- und Contra-Argumente abgewogen werden, damit der Menschenrechtsrat eindeutig Position beziehen kann. Inwiefern darf die freie Marktwirtschaft in die Wasserversorgung eingreifen, und sollte dieser Rahmen, gerade unter Berücksichtigung von Kommentar Nr. 15, eventuell eingeschränkt werden? Und wie können die resultierenden Menschenrechtsverletzungen vermieden werden? Internationale Hilfsorganisationen mit ihren häufig lokalen Projekten stellen hierbei eine gute Möglichkeit dar, sich über verschiedenen Varianten der Hilfe zu informieren. Dabei sollten aber auch stets die Millenniumsziele im Auge behalten werden, die bereits einen Ansatz zur Lösung beinhalten.

Quellen und weiterführende Literatur

- Basisinformationen mit vielen informativen Links: <http://www.menschen-recht-wasser.de>
- Wasser als Menschenrecht: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Menschenrechte/Wasser.html>
- Kommentar Nr. 15 des Wirtschaft- und Sozialrates: http://www.menschen-recht-wasser.de/Downloads/Kommentar_Nr_15_Recht_auf_Wasser_deutsch.doc
- Kleine Erläuterung zum Kommentar: <http://www.fian.de/fian/downloads/pdf/wasser/RaW.pdf>
- Website des Weltwasserforums (F.A.Q. unbedingt lesen!)(englisch): <http://worldwatercouncil.org/>
- Informationen über die Millenniumsziele sowie deren aktueller Stand (englisch): <http://www.un.org/millenniumgoals/> http://www.un.org/millenniumgoals/2008highlevel/pdf/newsroom/mdg%20reports/MDG_Report_2008_ENGLISH.pdf
- Fortschritte einzelner Länder im Bezug auf die MDGs (incl. Länderberichte, engl.): <http://www.mdgmonitor.org/factsheets.cfm>

5. Sicherheitsrat

5.1. Aktionsplan gegen die moderne Piraterie

Einleitung

Mit 263 registrierten Angriffen lag die Zahl der Seeräuberüberfälle im Jahr 2007 dem Piracy Report des „International Maritime Bureau“ (IMB) zufolge 10% über dem Vorjahreswert. Das IMB schätzt den weltweit durch Piraterie verursachten wirtschaftlichen Schaden auf 13 Milliarden Euro. Diese beiden Angaben verdeutlichen, dass einerseits die Auswirkungen der Schiffspiraterie bereits beträchtliche finanzielle Dimensionen angenommen haben, andererseits trotz bereits ergriffener Gegenmaßnahmen die Zahl der Angriffe durch Piraten weiter steigt.

Gemäß Artikel 24 I der Charta der Vereinten Nationen wird dem Sicherheitsrat die „Hauptverantwortung für die Wahrung [...] der internationalen Sicherheit“ übertragen. Vor diesem Hintergrund hat der Sicherheitsrat bereits im Juni 2008 eine Resolution zur Bekämpfung der Piraterie in Somalia verabschiedet und soll nun einen Ak-

tionsplan gegen die moderne Piraterie entwerfen.

Probleme: Rechtliche Beurteilung von Piraterie

Artikel 101 des „Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen“ (SRÜ) vom 10. Dezember 1982 definiert Seeräuberei als „jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken begehen [...]“ bzw. die Beihilfe oder Anstiftung zu der selbigen. Gemäß Artikel 100 des SRÜ sind alle Staaten verpflichtet, bei der Bekämpfung der Seeräuberei „in größtmöglichem Maße zusammen zu arbeiten.“

Das Seerecht unterscheidet zwischen Hoheitsgewässern (bis 22,2 km Entfernung von der Küste), in der dem Küstenstaat sämtliche Hoheitsbefugnisse zustehen, der Anschlusszone (bis 44,4 km), in dem in Hoheitsgewässern begangene Verstöße weiterhin geahndet werden können, und der Hohen See, die frei von der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt ist.

Jeder Staat kann gemäß Artikel 105 des SRÜ Seeräuberschiffe auf Hoher See aufbringen und beschlagnahmen, die Personen an Bord verhaften und vor seine Gerichte stellen.

Die Souveränität eines Staates in seinen Hoheitsgewässern bleibt jedoch von der Verpflichtung der Staatengemeinschaft zur Bekämpfung der Piraterie unberührt; das bedeutet, dass fremde Staaten Seeräuberschiffe nur bis an die Grenzen anderer Hoheitsgewässer verfolgen können, sofern nicht spezifische Kooperationsabkommen zwischen den Staaten bestehen.

Aktuelle Entwicklungen

Gefahren moderner Piraterie

Organisierte, schwer bewaffnete Piratenbanden mit moderner technischer Ausstattung prägen das Erscheinungsbild moderner Seeräuberei. Insbesondere die Berufsschiffahrt steht im Mittelpunkt des Interesses, wobei Schiffe samt Besatzung gekapert werden und erst gegen Zahlung von Lösegeld freigelassen werden. Eine Studie des britischen Think Tanks „Chatham House“ mit dem Titel „Piracy in Somalia: Threatening Global Trade, Feeding Local Wars“ weist darauf hin, dass die Seeräuber immer besser bewaffnet seien und beispielsweise auch zunehmend schultergestützte Raketenwerfer einsetzen würden. Zudem sei die Reichweite der Piratenschiffe deutlich größer, der früher geltende Sicherheitsabstand von 50 Meilen zur Küste müsse auf 200 Meilen erhöht werden. Darüber hinaus sei die Höhe der Lösegeldforderungen innerhalb von wenigen Jahren deutlich auf Millionenbeträge gestiegen.

Lage in Somalia

Vorkommnisse von Schiffspiraterie häufen sich in Küstenregionen, in denen keine effektive staatliche Kontrolle der Gewässer durch eine Küstenwache besteht.

Beispiele für Küstenregionen, in denen Schiffspiraterie vermehrt vorkommt, sind die Gewässer Indonesiens, die Straße von Malakka und auch das Horn von Afrika (Somalia) mit der Inselgruppe Sokotra.

Somalia befindet sich seit dem Sturz der Regierung 1991 in einem Ausnahmezustand, in dem keine effektive staatliche Kontrolle über die Einhaltung von Rechtsvorschriften besteht. Die Hoheitsgewässer werden kaum überwacht. Das hat zur Folge, dass die Küsten Somalias zu einem bevorzugten Versteck von Piraten geworden sind, da sie keine staatlichen Repressalien zu befürchten haben. In den Gewässern vor Somalia, die für die internationale Schifffahrt von strategischer Bedeutung sind und daher auch dementsprechend häufig frequentiert werden (müssen), haben sich daher in den letzten Jahren Vorfälle von Seeräuberei gehäuft. Mehrfach wurden auch Geiseln genommen und in somalische Küstendörfer entführt, um Lösegeld zu erpressen.

Im Rahmen der von den Vereinigten Staaten von Amerika initiierten „Operation Enduring Freedom“ patrouillieren auch internationale Seestreitkräfte, meist aus NATO-Staaten, am Horn von Afrika. Da die Mission allerdings dem Zweck der Terrorismusbekämpfung dient, dürfen beteiligte Kriegsschiffe nur in Notfällen den von Seeräubern bedrohten Schiffen Hilfe leisten.

Um die Seeräuberei vor Somalia zu bekämpfen, hat der UN-Sicherheitsrat in der Resolution 1816 (2008) vom 2. Juni 2008 erstmalig Staaten, die mit der Übergangsregierung Somalias zusammen arbeiten, die Erlaubnis erteilt, in somalische Hoheitsgewässer einzulaufen, um Seeräuberschiffe aufzubringen. Die Resolution betont zugleich aber, dass damit kein neues völkerrechtliches Gewohnheitsrecht geschaffen werde und die Souveränität, territoriale Integrität sowie politische Unabhängigkeit Somalias bestehen bleibe. Die Europäische Union plant, eine Fregatte unter europäischer Flagge an das Horn von Afrika zu entsenden.

Punkte zur Diskussion

Der vom Sicherheitsrat zu erstellende Aktionsplan gegen die moderne Piraterie sollte eine weltweite Strategie gegen Seeräuberei präsentieren und nicht allein lokal spezifische (und begrenzte) Lösungen beinhalten. Wichtig zu klären wäre insbesondere die Frage, ob den Küstenstaaten gewisse Pflichten bei der Bekämpfung von Seeräuberei auferlegt werden sollen, bei deren Nichtbeachtung die Hoheitsbefugnisse über die eigenen Hoheitsgewässer wie im Fall von Somalia aufgehoben bzw. eingeschränkt werden können. Die Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft bei der Bekämpfung von Piraterie sollte genauer als in Artikel 100 des SRÜ definiert werden.

Wichtige Dokumente

- Resolution 1816 (2008) des Sicherheitsrats: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_08/sr1816.pdf
Quellenangabe und weiterführende Lektüre
- "Piracy in Somalia: Threatening Global Trade, Feeding Local

Wars", Chatham House, http://www.chathamhouse.org.uk/files/12203_1008piracysomalia.pdf

- Günther Maihold, Kerstin Petretto: „Gefahrenabwehr auf See“, Stiftung Wissenschaft und Politik, http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=5074

- „Piracy and armed robbery against ships – Annual report 2007“, ICC International Maritime Bureau (auf Anfrage erhältlich unter <http://www.icc-ccs.org>)

5.2. Friedenssicherung in Burundi

Einleitung und Probleme

Seit der Unabhängigkeit Burundis im Jahre 1962 findet in dem ostafrikanischen Staat ein Machtkampf zwischen Hutu- und Tutsi-Eliten statt, deren grausamer Höhepunkt der Hutu-Aufstand 1972 darstellt, dem tausende Tutsis zum Opfer fielen, was wiederum organisierte Massenmorde an unzähligen Hutus zur Folge hatte. Die Problematik des ethnisch motivierten Machtkampfes besteht darin, dass Burundi politisch in Hutu und Tutsi gespalten ist. Die Hutu stellen eine eindeutige Mehrheit in der Bevölkerung dar. Das bedeutet zwangsläufig, dass gerade Wahlen, die entlang ethnischer Linien stattfinden, zu einer Hutu-Dominanz im politischen System führen [1].

Die 1992 verkündete Verfassung, die unter anderem Parteienpluralismus, freie Wahlen, Respektierung der Menschenrechte und weitgehende demokratische Freiheiten vorsah und des Weiteren zu einer Zulassung von Oppositionsparteien führte und als erster Ansatz zum friedlichen Miteinander der Ethnien gedeutet werden könnte, konnte jedoch nicht über die immer noch anhaltenden Spannungen zwischen Hutu und Tutsi hinwegtäuschen, die sich in der Unmöglichkeit einer friedlichen Machtübernahme zwischen beiden Ethnien deutlich zeigte. Der Putschversuch und die Ermordung des Staatspräsidenten 1993 bildeten somit den Anfang erneuter ethnischer Massaker mit schätzungsweise 200.000 Opfern und massiven Fluchtbewegungen in die Nachbarländer, allen voran Tansania.

Durch internationale und auch regionale Friedensbemühungen gelang es letztendlich im Jahre 2000 ein Friedensabkommen zu schließen, das die zahlreichen Konfliktparteien einbezog [2]. Dieses sieht vor, dass sich Hutu und Tutsi nach einem Proporzsystem die Macht teilen [3]. Weitere wichtige Ziele des in Arusha geschlossenen Friedensvertrages sind die umfassende Reform des Justizwesens, eine Liberalisierung der Pressezensur, die Freilassung aller politischen Gefangenen sowie eine Umstrukturierung der fast ausschließlich von Tutsi dominierten Armee. Ein großer Schritt in Richtung dauerhaftem Frieden gelang der Übergangsregierung 2003. Die wichtigste noch kämpfende Hutu-Rebellenorganisation CNND/FDD konnte zur Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung bewegen werden und wurde darüber hinaus in deren Institutionen eingebunden.

Zur weiteren Unterstützung des Friedensprozesses und

der nationalen Aussöhnung in Burundi und nicht zuletzt um die Hindernisse, die einer dauerhaften Stabilität des Landes entgegenstehen, zu beseitigen, entsandte der Sicherheitsrat 2004 mit der Resolution 1545 eine Friedensmission mit der Bezeichnung „Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ (ONUB). Die Mission, der 5650 Soldaten angehörten, war dazu berechtigt alle notwendigen Mittel zur Sicherung des Waffenstillstandes einzusetzen. Weitere Aufgaben lagen in der Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration der Rebellengruppen, was im engen Zusammenhang mit der Beobachtung des illegalen Waffenhandels, vor allem in grenznahen Gebieten, stand. Darüber hinaus sollte die ONUB-Mission friedliche, freie und transparente Wahlen gewährleisten und neben der humanitären Hilfe die friedliche Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen sichern [4].

Als wesentlicher Erfolg der Friedensmission ist wohl die Tatsache anzusehen, dass es dem burundischen Volk in der Anwesenheit der ONUB gelang, die Übergangsperiode erfolgreich abzuschließen und die Autorität an eine repräsentative und demokratisch gewählte Regierung sowie den dazugehörigen Institutionen zu übertragen. Auch die Unterzeichnung einer umfassenden Waffenruhevereinbarung am 7. September 2006 in Darssalam zwischen einer der letzten Rebellengruppen, der Nationalen Befreiungskräften (Palipehutu-FNL) und der burundischen Regierung, sind in dieser Hinsicht erwähnenswert. [5] Dieses Ereignis war neben dem Wunsch der burundischen Regierung nach einem schnellen Abzug der Truppen sicherlich ausschlaggebend dafür, dass die primär militärische Mission (ONUB), deren Mandat Ende 2006 auslief, von der weitgehend politischen Mission (BINUB) Anfang 2007 abgelöst wurde [6].

Die Einrichtung dieses integrierten Büros der Vereinten Nationen (BINUB) hat das Ziel, „der burundischen Regierung durch die Stärkung der nationalen Kapazität zur Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung zu gewähren“ (Präambel, Resolution 1719). Konkret bedeutet dies eine Unterstützung der burundischen Regierung in folgenden Bereichen: Friedenskonsolidierung und demokratische Regierungsführung, Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Reform des Sicherheitssektors. Ausserdem die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Maßnahmen zur Beendigung der Straflosigkeit wie auch eine Koordinierung der Leistungen von Gebern und Organisationen der Vereinten Nationen (Resolution 1719, OA).

Aktuelle Entwicklungen

Die oben genannten Ereignisse und erfolgreichen Initiativen erwecken den Eindruck als würde Burundi nach Jahren des Bürgerkrieges am Beginn einer friedlichen und demokratischen Entwicklung stehen. Die aktuellen Geschehnisse der letzten 2 Jahre verleiten hingegen zu der Annahme, dass weder die Friedenssicherung noch eine Friedenskonsolidierung gewährleistet sind. [7] So wur-

de schon in der Resolution 1719 des Sicherheitsrates eine Beunruhigung über den womöglichen Versuch eines Staatsstreiches angedeutet, welche bis jetzt noch nicht gebannt ist. Die jedoch größte Friedensgefährdung geht zur Zeit von der Rebellengruppe Nationale Befreiungskräfte (Palipehutu-FNL) aus, die trotz der umfassenden Waffenruhevereinbarung im Jahre 2006 weiterhin agiert, was Kämpfe mit der burundischen Armee einschließt. Solange es nicht gelingt, auch diese Rebellengruppe zu einem dauerhaften Waffenstillstand zu bewegen, sowieso eine Entwaffnung der Mitglieder und deren Integration in das politische Leben zu bewirken, wird sich die Destabilisierung des größtenteils befriedeten Landes fortsetzen.

Punkte zur Diskussion

Fragen zur Friedenssicherung implizieren eine Auseinandersetzung mit dem Konflikt zwischen Hutu und Tutsi, der letztendlich ein Konflikt der Eliten um die Macht darstellt (siehe auch Beispiel Ruanda). Wie kann ein erneutes Aufkeimen dieses Konflikts und die dahingehende Instrumentalisierung des Fußvolkes auf Dauer verhindert werden und stattdessen die Versöhnung und Vergebung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterstützt werden? Inwiefern kann erreicht werden, dass Nachbarländer Abtrünnige nicht mehr unterstützen und darüber hinaus terroristische Gruppen, die den Frieden gefährden, auf ihrem Territorium nicht dulden? Welche Mittel oder Maßnahmen müssen gewählt werden, um die Rebellengruppe FNL zur Kooperation zu bewegen und deren Mitglieder erfolgreich in das politische Leben einzugliedern, soweit dies überhaupt erwünscht ist (hierzu bitte Quelle [3] lesen). An dieser Stelle sei auf die zahlreichen Versuche hingewiesen, die sich trotz anfänglich positiver Aussichten als erfolglos (!) dargestellt haben.

Wichtige Dokumente und Quellen

- Hintergrund des ersten Krieges 1972 und der ethnischen Konflikte: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/113_burundi.htm
- Arusha Friedensabkommen - wichtige Dokumente: http://www.usip.org/library/pa/burundi/pa_burundi_08282000_toc.html, UN Resolution und Beschlüsse (ab S.49): http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_00/sr2000-1.pdf
- Machtteilung- eine wirkliche Alternative? http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_global_0703.pdf
- Resolution 1545 (ab S.150): http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_03-04/sinf59final-res.pdf, allgemeine Informationen zu der Mission ONUB: <http://www.un.org/Depts/dpko/missions/onub/>
- Umfassende Waffenruhevereinbarung: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Burundi/frieden.html>
- Resolution 1719: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_06-07/sr1719.pdf, Informationen zu BINUB: http://binub.turretdev.com/en/index.php?option=com_content&task=view&id=20&Itemid=48
- Beschlüsse des SR zu den jüngsten Konflikten: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_08/sp08-10.pdf

Weiterführende Lektüre

- <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Burundi.html>

- http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_them/burundi.htm

- <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Burundi/Welcome.html>

5.3. Aktuelles

Der Sicherheitsrat (SR) muss nach **Kapitel V, Artikel 28, Absatz 1** der UN-Charta *"so organisiert [sein], dass er seine Aufgaben ständig wahrnehmen kann. Jedes seiner Mitglieder muss zu diesem Zweck jederzeit am Sitz der Organisation vertreten sein."*

In der Realität kommt der SR in New York sehr schnell zu **aktuellen Themen** zusammen und verabschiedet Resolutionen - vorausgesetzt, ein Konsens wurde erzielt. Das soll anhand eines aktuellen Beispiels hier simuliert werden.

Während der Konferenz werden an alle Teilnehmerstaaten des Sicherheitsrates Pressemitteilungen verteilt, in denen von einer **aktuellen (simulierten) Krise** die Rede ist und zu der die SR-Mitglieder in kürzester Zeit eine Stellungnahme abgeben und über einen möglichen Resolutionentwurf beraten werden. Die Anfertigung eines Positions- oder Arbeitspapiers vor der Konferenz ist also nicht vorgesehen.

Darüber hinaus können aber auch reale und aktuelle Themen, die eine Mehrheit im Gremium finden, auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden.

6. Kommission für Friedenskonsolidierung

6.1. Nation-building in Somalia

Geschichtlicher Hintergrund

Im Jahre 1960 erklärten sich die Kolonien Britisch-Somaliland und Italienisch-Somaliland für unabhängig und verbanden sich zu der Republik Somalia. Neun Jahre später gelangte Siad Barre durch einen Militärputsch an die Macht und regierte Somalia mit eiserner Hand. Dabei versuchte er den traditionellen Einfluss der fünf in Somalia herrschenden Clans (Hawiye, Isaaq, Darod, Rahanweyn und Dir) zu mindern.

Da laut Schätzungen etwa 95 Prozent aller Somalis Mitglied eines solchen Clans, beziehungsweise dessen Subclans sind, hatte Siad Barre mit enormem innerem Widerstand zu kämpfen, der im Jahr 1991 in seinem Sturz gipfelte. Die Putschisten, Mitglieder des "United Somali Congress", scheiterten, aufgrund der Rivalitäten ihrer Führer Mohamed Farah Aidid und Ali Mahdi Mohammed, im Versuch, eine Folgeregierung einzurichten. Folglich eskalierte die Situation in Somalia zu einem unübersichtlichen Konflikt, in dem sich Clans und Subclans, autoritäre Warlords, Banditen und religiöse Fundamentalisten erbitterte Kämpfe lieferten. Darüber

hinaus erklärte sich im Norden die Region Somaliland einseitig für unabhängig, ohne dafür international Anerkennung zu finden. Auch heute, 18 Jahre nach dem Sturz von Siad Barre, hält dieser Konflikt das Land noch fest im Griff.

Im April 1992 reagierten die Vereinten Nationen mit ihrer ersten Friedensmission auf die Situation in Somalia. Die UNOSOM I (United Nations Operation in Somalia) bestand aus 50 militärischen Beobachtern und 3.500 Blauhelmsoldaten. Sie sollte lediglich den kürzlich geschlossenen Waffenstillstand der größten Konfliktparteien hinter Präsident Ali Mahdi Mohamed auf der einen und General Mohamed Farah Aidid auf der anderen Seite überwachen. Entgegen des Abkommens wurden die Kämpfe fortgesetzt, sodass durch die verschlechterte Sicherheitslage die humanitäre Hilfe eingestellt werden musste und damit etwa 1,5 Millionen Somalis vom Hungertod bedroht waren. Unter Führung der USA intervenierte im November 1992 die UNITAF (Unified Task Force), eine 37.000 Soldaten und Polizisten umfassende Truppe, welche bis zum Ende des Jahres die Sicherheit und Umsetzung der humanitären Hilfe wieder herstellen konnte. Im März 1993 mündete die UNOSOM I / UNITAF Mission in die UNOSOM II, welche mit anfänglich 28.000 Blauhelmsoldaten die Gewährleistung der Sicherheit im übernahm.

Mit der "Schlacht von Mogadischu" am 3. und 4. Oktober 1993 wechselte die öffentliche Meinung in den USA gegenüber der amerikanischen Intervention in Somalia. Präsident Bill Clinton erklärte kurz darauf, dass bis Ende März 1994 sämtliche amerikanischen Truppen aus Somalia abzuziehen seien. Trotz des Truppenabzugs der USA und einiger anderer Verbündeter und der sich weiter verschlechternden Sicherheitslage, setzten die Vereinten Nationen die UNOSOM II bis März 1995 fort. Da sich jedoch die verschiedenen Konfliktparteien nicht an die mehrfach beschlossenen Waffenstillstandsabkommen hielten, erklärten die Vereinten Nationen schließlich die Mission offiziell für gescheitert und zogen sich aus Somalia zurück.

In den Jahren 1995 bis 1999, während der Bürgerkrieg unvermindert weiter tobte, versuchten die somalischen Clans mehrmals erfolglos, eigenhändig eine Regierung aufzustellen. Auch wurden immer wieder Friedens- und Waffenstillstandsabkommen geschlossen und genauso schnell gebrochen. Im Jahre 2000 rief man zu einer Versöhnungskonferenz im Nachbarland Djibuti. Mehrere Warlords einigten sich auf eine Übergangsregierung, die jedoch nicht von allen relevanten Gruppierungen akzeptiert wurde. 2004 bildete die Mehrheit dieser Kriegsherren nach Verhandlungen eine Föderale Übergangsregierung.

Auch wenn diese "Regierung" den Staat Somalia seitdem nach außen hin vertritt, übt sie faktisch kaum staatliche Kontrolle im Land selbst aus. Im Gegensatz dazu erstarkte im Jahr 2006 die sogenannte "Union Islamischer Gerichtshöfe" im Süden des Landes, welche ei-

nerseits für ein gewisses Maß an Ordnung sorgen konnte, andererseits die Übergangsregierung immer weiter militärisch unter Druck setzte. Im Dezember 2007 intervenierten Truppen des Nachbarn Äthiopien, um der in existentielle Bedrängnis geratenen Föderalen Übergangsregierung zur Hilfe zu kommen. Im selben Jahr noch entsandte die Afrikanische Union eine Friedenstruppe AMISOM (African Union Mission In Somalia), welche jedoch schlecht ausgerüstet und unterbesetzt kaum mehr als die Hauptstadt Mogadischu zu sichern vermag.

Aktuelle Entwicklungen

Am 9. Juni 2008 unternahmen die "Föderale Übergangsregierung" und die "Allianz zur Wiederbefreiung Somalias", ein Zusammenschluss der Oppositionskräfte (inklusive der "Union Islamischer Gerichtshöfe"), einen neuen Versuch, den Bürgerkrieg durch einen politischen Dialog beizulegen. Mit dem "Djibuti Friedensabkommen", das am 19. August 2008 in Kraft trat, beschlossenen beide Parteien, einem 90 Tage währenden Waffenstillstand zu folgen und der Gewalt öffentlich abzuschwören. Wenngleich dies den verheißungsvollsten Ansatz zu einem nachhaltigen Frieden seit langem darstellt, ist die Umsetzung des Abkommens fraglich, da bereits Anfang Juni Splittergruppen beider Parteien eine Ablehnung des Abkommens verkündet hatten. Seit dessen Beschluss nahm sogar die Anzahl der Anschläge, neuerdings auch im sonst friedlichen Norden Somalias, stark zu. Es gilt daher zu prüfen, welchen Effekt die Beschlüsse des "Gemeinsamen Sicherheitskomitees" hatten.

Agenda

Das Gremium ist damit beauftragt, den Staatenbildungsprozess in Somalia zu unterstützen. Das Scheitern der früheren Missionen (UNOSOM I, UNITAF und UNOSOM II) hat gezeigt, dass sich der dazu notwendige Frieden in Somalia nicht durch militärischen Druck erzwingen lässt. Selbiges erfahren zur Zeit auch die Friedenstruppen der Afrikanischen Union (unter dem AMISOM-Mandat). Tatsächlich kann ein nachhaltiger Frieden nur von den somalischen Konfliktparteien selbst herbeigeführt werden. Das Engagement der Staatengemeinschaft sollte daher nicht darauf Abzielen, direkt den Frieden zu erzwingen, sondern Bedingungen in Somalia herzustellen, in denen die gemäßigten Flügel der zwei verhandelnden Parteien, "Föderale Übergangsregierung" und "Allianz zur Wiederbefreiung Somalias", ihren politischen Dialog unter möglichst guten Bedingungen fortsetzen können.

Eine im "Djibuti Friedensabkommen" geforderte Hybrid-Friedenstruppe der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union könnte die Äthiopischen Besatzungstruppen ersetzen und eine neutralere Sicherheitskraft im Land darstellen. Es könnte sich allerdings als äußerst schwierig herausstellen, eine solche Truppe aufzustellen, da einerseits die Afrikanische Union von den ursprünglich angedachten 8.000 Soldaten der AMISOM nur etwa ein Viertel im Stande war aufzubringen und die

Vereinten Nationen andererseits mit dem "konkurrierenden" Krisenherd Darfur bereits in Planung einer Friedensmission in Afrika sind.

Des Weiteren erkannte die durch den Sicherheitsrat eingesetzte Überwachungsgruppe in Somalia eine zunehmende Verletzung des Waffenembargos von 1992. So versorgen die Anrainer Eritrea und Äthiopien angeblich jeweils gegensätzliche Parteien mit Waffen und heizen so den Konflikt weiter an. Es gilt hierbei zu klären, ob und in welcher Form die Staatengemeinschaft dieses Vorgehen ahnden soll, um einem schwelenden Stellvertreterkrieg vorzubeugen. Hinzu kommt noch, dass ugandische Offiziere, den AMISOM Friedenstruppen zugehörig, als Teilnehmer auf dem Waffenmarkt beobachtet wurden. Es muss daher geklärt werden, wie die Sammlung und Lagerung von sichergestelltem Material durch die Friedenstruppen der AMISOM verwaltet und kontrolliert werden kann, sodass die Verfügbarkeit von Waffen und Munition in Somalia abnimmt. Welche weiteren Maßnahmen müssen getroffen werden, um das Waffenembargo durchzusetzen?

Außerdem muss die Staatengemeinschaft prüfen, ob die bisherige finanzielle und humanitäre Hilfe ausreichend ist und welche Schritte gegebenenfalls eingeleitet werden müssen, um eine angemessene Unterstützung zu gewährleisten.

Dem aufmerksamen Delegierten wird aufgefallen sein, dass in dieser Themenbeschreibung der Aspekt "Piraterie vor der Küste Somalias" als eine Konsequenz fehlender staatlicher Kontrolle nicht erörtert wurde. Laut §25 Absatz 1 der Geschäftsordnung von MUNBW werden die "Themen des Sicherheitsrats [...] exklusiv von diesem behandelt, bis er mit ihnen abgeschlossen hat. [...]". Da sich der Sicherheitsrat während der Konferenz mit dem Thema "Aktionsplan gegen die moderne Piraterie" beschäftigen wird, fällt die "Piraterie vor der Küste Somalias" nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission für Friedenskonsolidierung. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Vorbereitung.

Quellen und weiterführende Lektüre

- <http://africannewsanalysis.blogspot.com/2008/06/full-text-of-djibouti-agreement.html> Djibouti Peace Agreement (Originaltext, englisch) bzw. <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Somalia/frieden.html> Djibuti Friedensabkommen (Zusammenfassung, deutsch)
- <http://www.un-somalia.org/> UNPOS Mission (englisch)
- <http://www.unmultimedia.org/radio/english/> -> in der Suchleiste "Somalia" eingeben Radio-News der UN zu Somalia (englisch)
- <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Somalia/> Aktuelle Berichte zur Situation in Somalia (deutsch)
- <http://www.reliefweb.int/rw/dbc.nsf/doc104?OpenForm&rc=1&cc=som> Ausführliches und aktuelles Onlineportal zu Somalia (englisch)
- <http://daccessdds.un.org/doc/UN-DOC/GEN/N08/290/68/PDF/N0829068.pdf?OpenElement> Bericht an den SR der Überwachungsgruppe

(englisch)

- http://www.un.org/Depts/german/sr/fs_sr_zwischen-seite.html SR-Somalia Themenseite (deutsch)

- http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_06-07/sr1744.pdf SR-Resolution 1744 (AMISOM Mandat) (deutsch)

- <http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NRO/010/92/IMG/NR001092.pdf?OpenElement>

http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_01-02/srband_01res.pdf (Seite 21 ff.) SR-Resolution 733 (Waffenembargo) und 1425 (Ausnahmeregelung) (deutsch)

6.2. Bildung als Mittel zur Konfliktprävention und Friedenssicherung

Einleitung

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen stellt in Artikel 26 fest: „Jeder Mensch hat ein Recht auf Bildung“. Diese steht explizit im Dienst der Konfliktprävention und Friedenssicherung. Bildung und Ausbildung sind nicht nur zur Verfügung zu stellen, sondern müssen auch einem inhaltlichen Anspruch gerecht werden. Sie sollen unentgeltlich bereit gestellt werden. Ihr höchstes Ziel ist die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Realisierung der Menschenrechte. Bildung soll das Verständnis der Völker und Kulturen fördern und so die Arbeit der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung unterstützen.

Probleme

Am 10. November 1998 hat die Generalversammlung die Jahre 2001-2010 als „Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit für die Kinder der Welt“ ausgerufen (Resolution 53/25). Die Generalversammlung hatte die Rolle der Bildung, im Besonderen den Unterricht in Friedenserhaltung und Gewaltlosigkeit, bei der Umsetzung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen erkannt. Die Vereinten Nationen halten alle ihre Mitgliedsstaaten dazu an, die nötigen Schritte zu tun, um Frieden und Gewaltlosigkeit auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaften zu lehren, insbesondere in Erziehungsinstitutionen wie Schulen und Universitäten. Heute wird jedoch einem großen Teil der Weltbevölkerung das Recht auf, den Menschenrechten entsprechende, Bildung nicht gewährt. Vielmehr wird in über 68% der Entwicklungsländer keine ausreichende Grundschulbildung sichergestellt. Darüber hinaus ist die gewaltlose Konfliktbewältigung in einigen Kulturen fremd. Diese Gesellschaften haben große Probleme damit, das Konzept der Gewaltlosigkeit zu verstehen, sodass sie oft dazu neigen, seine Relevanz anzuzweifeln. Verhalten und Einstellung von Lehrern als auch von Schülern müssen deshalb gleichermaßen geschult werden. Es bleibt noch viel zu tun, um ein umfassendes und weltweites Recht auf Bildung sicherzustellen und so Konfliktprävention und Friedenssicherung zu leisten.

Am 14. Mai 1985 hat der Europarat in einer Empfeh-

lung an die Mitgliedsstaaten schon ein Beispiel für Erziehung zur gewaltlosen Konfliktbewältigung gegeben: „Mit den Menschenrechten verbundene Konzepte,“ heißt es dort, „können - und sollten - von frühester Kindheit an erworben werden. So ist es z.B. möglich, bereits in der Vor- bzw. Grundschule gewaltfreie Konfliktlösung zu lernen und andere Menschen zu achten.“ Des Weiteren werden eine ganze Anzahl an Fähigkeiten, die benötigt werden, um die Menschenrechte zu verstehen und aufrecht zu erhalten, aufgelistet: „Erkennen und Verstehen von Unterschieden und das Akzeptieren derselben, Aufbau einer konstruktiven und nicht unterdrückenden Beziehung mit anderen sowie die gewaltlose Lösung von Konflikten.“

Punkte zur Diskussion

Die bisherigen Resolutionen müssen konsequent weiter entwickelt werden, um die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung zu stärken. Dabei ist zu erörtern, wie die internationale Staatengemeinschaft Bildung als Mittel zur Konfliktprävention und Friedenssicherung effizient und flächendeckend umsetzen kann. Hierbei müssen auf der einen Seite Umsetzungsmöglichkeiten und Problematiken angesprochen werden. Auf der anderen Seite sind Unterstützungs- und Kontrollelemente zu diskutieren, um Voraussetzungen für eine angemessene Bildungspolitik zu schaffen. Bildung kann nur zur Konfliktprävention beitragen, wenn sie die Friedenssicherung und das Verständnis für, sowie die Verständigung zwischen den Völkern zur grundlegenden Maxime ihrer Inhalte macht. Die Annäherung an dieses Ziel muss das Bestreben der Staatengemeinschaft sein. Gemeinsam muss verhandelt werden, wie sich bisherige Differenzen und Unstimmigkeiten in Bildung und Ausbildung gemeinsam überwinden lassen.

Quellen

wichtige Dokumente

- UNO-Resolution 53/25: Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010): <http://www.friedenspaedagogik.de/content/pdf/5502>

- Europarat Resolution (14. Mai 1985): http://www.bmukk.gv.at/medienpool/10451/pb_menschenr_er_empf.pdf

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: <http://www.info-servo.de/menschenr.htm> <http://www.info-servo.de/menschenr.htm>

Sekundärliteratur

- Peter Bieri "Wie wäre es, gebildet zu sein?" http://www.phbern.ch/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/01_PHBern/PDF/051104_Festrede_P_Bieri.pdf

- UNESCO, Kultur des Friedens: <http://www.unesco.de/534.html?&L=0>

- Österreichische Leitlinien: Friedenssicherung und Konfliktprävention: <http://www.ada.gv.at>

6.3. Organisierte Kriminalität in Postkonfliktgebieten

Einleitung

Derzeit befinden sich in 15 Krisengebieten Soldaten der Vereinten Nationen in Friedensmissionen, um dort den Frieden zu sichern oder als Polizei- und Ordnungsmacht zu dienen und so ein örtliches Machtvakuum zu füllen. Die Situation in diesen Gebieten ist direkt nach einem Konflikt gezeichnet durch ein von dem Machtvakuum ausgehendes Chaos, einer brachliegenden Wirtschaft und ähnlich der Lage während und nach einer humanitären Katastrophe (Situation wie in "Failed States"). Diese Faktoren schaffen einen idealen Nährboden für organisierte Kriminalität. Während ihres Einsatzes müssen die Soldaten der UN-Friedensmission sich mit der organisierten Kriminalität auseinandersetzen. Doch oft können auch diese nicht verhindern, dass diese Gebiete weiterhin von Chaos heimgesucht werden und die organisierte Kriminalität (im Folgenden OK) die Oberhand gewinnt. Teilweise wird der Grund hierfür auch gerade im Einschreiten der Vereinten Nationen gesehen. Gemäß Art. 2a der United Nations Convention against Transnational Organized Crime ist eine „organisierte kriminelle Gruppe“ eine strukturierte Gruppe von drei oder mehr Personen, die eine gewisse Zeit lang besteht und gemeinsam mit dem Ziel vorgeht, eine oder mehrere schwere Straftaten oder in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten zu begehen. Dadurch wollen sie sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil verschaffen. Besonders kennzeichnend für die organisierte Kriminalität sind Aktivitäten wie Drogenhandel, Geldwäsche, Menschenhandel, Schmuggel, Schutzgelderpressung, Betrug und vieles mehr.

Probleme

Zur Konkretisierung des Themas, zum besseren Problemverständnis und als Anregung für die Diskussion zwei Beispiele: Der Jahresumsatz der OK im Kosovo beträgt nach Schätzungen des Directorate of Organized Crime (DOC) etwa 550 Millionen Euro, was ein Viertel des Bruttoinlandsproduktes des Kosovo ausmacht. Ein Großteil dieser Einnahmen kommt aus dem Heroinhandel, der von dort aus für ganz Europa kontrolliert wird. Aber auch der Schmuggel von Zigaretten und Benzin erweist sich als sehr lukrativ; Tankstellen werden zur Geldwäsche verwendet. Letztendlich ist der Kosovo auch Zieldestination für den Frauen- und Mädchenhandel. Die aus Osteuropa verschleppten Frauen werden in als Café oder Restaurant getarnten Bordellen angeboten. Problematisch ist das Vorgehen gegen die OK vor allem, da es zwischen Politik und organisierter Kriminalität viele Verknüpfungen gibt. Dafür, dass die OK ihre Machtstrukturen so stark ausbauen konnte, trage, laut einem Bericht des Instituts für europäische Politik, die internationale Gemeinschaft einen nicht unerheblichen Teil der Verantwortung. Akteuren der OK wurde ein maßgebliches Mitspracherecht bei den politischen und gesellschaftlichen Aufbauarbeiten gegeben.

Aktuelle Entwicklungen

Zwar befasst sich das Office of Drugs and Crime in der United Nations Convention against Transnational Organized Crime (im Zuge derer sich die unterzeichnenden Staaten verpflichteten, die OK zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen) mit dem Problem der international tätigen, organisierten kriminellen Gruppen. Es gibt bisher jedoch keine Resolution oder ähnliches, die sich mit der OK speziell in Postkonfliktgebieten beschäftigt. Eine Ausnahme bildet ein vom Department of Peacekeeping Operations (DPKO) verfasstes Policy Paper, in dem sich das DPKO mit dem Menschenhandel in Postkonfliktgebieten auseinandersetzt.

Punkte zur Diskussion

Diskutiert werden sollen während der Konferenz verschiedene Möglichkeiten, die OK in Postkonfliktgebieten zu bekämpfen oder von vornherein zu verhindern, dass sie zu große Einflussmöglichkeiten bekommt. So stellt sich die Frage, ob der Machtübernahme durch Warlords durch eine Dezentralisierung der betroffenen Staaten entgegengewirkt werden kann. Denn Warlords treten nur dort auf, wo der Staat sein Gewaltmonopol nicht durchsetzen kann und ein Machtvakuum entsteht. Durch die Dezentralisierung könnte man unter Umständen erreichen, dass die Staatsgewalt, zumindest in Form von föderalistischen Untergliedern und Verwaltungsorganen, auch bis in abgeschiedene Gebiete reicht. Auch kann untersucht werden, inwieweit der OK durch wirtschaftliche Förderung das Wasser abgegraben werden kann. Gerade, was Schmuggel und Drogenhandel angeht, kann humanitäre Hilfe und effektive Entwicklungshilfe verhindern, dass Menschen aufgrund ihrer prekären Situation in die Kriminalität getrieben werden und sich, um ihrer Familie das Überleben sichern zu können, organisierten kriminellen Gruppen anschließen. In vielen Postkonfliktregionen, in denen UN Friedensmissionen laufen, finden sich Strukturen des organisierten Menschenhandels. Dieses Problem wird jedoch von den UN-Mandaten kaum erfasst, was eine effektive Lösung erschwert. Natürlich spielt auch die Rechtsstaatlichkeit und das damit verbundene Vorhandensein einer funktionierenden Justiz und einer nicht korrupten Polizei eine große Rolle in der Bekämpfung der OK. Heiklere Themen, wie die Begünstigung der OK durch das Einschreiten der Vereinten Nationen und das Durchbrechen bestehender Machtstrukturen und auch die Verflechtung der OK mit Regierungsfunktionären, die einer effektiven Bekämpfung der OK entgegenstehen, müssen mit besonderem diplomatischem Geschick, aber auch besonders ernsthaft diskutiert werden.

Quellen und weiterführende Lektüre

- Džihic, Verdan; Kramer, Helmut (2008): Der Kosovo nach der Unabhängigkeit - Hehre Ziele, enttäuschte Hoffnungen und die Rolle der Internationalen Gemeinschaft: <http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/05695.pdf>
- Studie zum Thema Operationalisierung von Security Sector Reform (SSR) auf dem westlichen Balkan – intelli-

gente/kreative Ansätze für eine langfristig positive Gestaltung dieser Region: <http://balkanforum.org/IEP-BND/iep0001.PDF>

- AG Friedensforschung an der Uni Kassel: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/> <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Serbien/kosovo37.html>

- Human Rights Watch Briefing Paper – Afghanistan: Return of the Warlords: <http://www.hrw.org/background/asia/afghanistan/warlords.htm> (englisch)

- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: <http://www.admin.ch/ch/d/as/2006/5861.pdf>

- Transnational Organized Crime and the Protocols There to : <http://www.unodc.org/documents/treaties/UNTOC/Publications/TOC%20Convention/TOCebook-e.pdf> (englisch)

- Human Trafficking and United Nations Peacekeeping – DPKO Policy Paper: <http://www.un.org/womenwatch/news/documents/DPKOHumanTraffickingPolicy03-2004.pdf> (englisch)

- Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/Depts/german/>

7. Wirtschafts- und Sozialrat

7.1. Rolle der UN im Kampf gegen Kinderarbeit

Einleitung

Auch wenn das Wort Kinderarbeit sofort negative Konnotationen hervorruft – es handelt sich um einen Sachverhalt, der nicht einfach mit einem Beschluss abgeschafft werden kann, sondern einer sensiblen Behandlung bedarf.

Der Internationalen Arbeitsorganisation ILO zufolge sind 317 Millionen Kinder erwerbstätig. 217 Millionen dieser Kinder benennt die ILO als Kinderarbeiter, das heißt, dass diese Kinder regelmäßig mehrere Stunden arbeiten. Etwa 126 Millionen Kinder werden ausgebeutet, müssen also äußerst gefährliche Arbeiten verrichten.

Ein großes Problem in diesem Zusammenhang ist, dass es keine weltweit anerkannte Definition von Kinderarbeit gibt. Auch die Unterscheidung zwischen legaler Erwerbstätigkeit, Kinderarbeit und Ausbeutung ist nicht eindeutig und demzufolge je nach politischem Ziel beliebig modifizierbar. Beispielsweise legen westeuropäische Staaten in dieser Frage andere Maßstäbe an als etwa südostasiatische oder südamerikanische.

Den Zahlen der ILO liegt selbstverständlich die ILO-eigene Definition der verwendeten Begriffe zugrunde. Der ILO-Konvention 182 [1] zufolge ist ausbeuterische Arbeit:

- Sklaverei und Schuldknechtschaft und alle Formen der Zwangsarbeit
- Arbeit von Kindern unter 13 Jahren
- Kinderprostitution und -pornographie
- der Einsatz von Kindern als Soldaten
- illegale Tätigkeiten wie zum Beispiel Drogenschmuggel
- Arbeit, die die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, also zum Beispiel Arbeit in Steinbrüchen, das Tragen schwerer Lasten oder sehr lange Arbeitszeiten und Nachtarbeit

Die ILO-Definition der anderen Begriffe ist unter http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderarbeit/daten_fakten.htm zu finden. Nicht jede Form von Kinderarbeit muss bekämpft werden. In vielen Entwicklungsländern ist die Arbeit von Kindern kulturell und gesellschaftlich akzeptiert und Teil der gesellschaftlichen Integration. Damit ist selbstverständlich keine ausbeuterische Arbeit gemeint. Wo und wie die Grenzen dort zu ziehen sind, ist eine zentrale Frage im Themenfeld der Kinderarbeit. Die 181 Mitgliedsstaaten der ILO haben sich 1976 auf die „Minimum Age Convention“ [2] geeinigt, die rechtsverbindlich folgende Altersgrenzen festlegt.

Der Schutz von Kindern vor ausbeuterischer Arbeit ist ebenfalls in Artikel 32 der Konvention über die Rechte des Kindes [3] festgeschrieben, die 1989 von der Generalversammlung verabschiedet wurde. Dort wird das

ILO-Convention No. 138

Mindestalter

mögliche Ausnahmen für Entwicklungsländer

Gefährliche Arbeit

Arbeit, die die physische oder psychische Gesundheit von Kindern aufs Spiel setzt

18 (16 unter strengen Auflagen)

18 (16 unter strengen Auflagen)

grundsätzliches Mindestalter (nicht vor Ende der Schulpflicht; in der Regel 15)

15

14

Leichte Arbeiten

Kinder im Alter von 13-15 dürfen leichte Arbeiten verrichten, solange es ihre Gesundheit, Sicherheit und Erziehung nicht beeinträchtigt

13 - 15

12 - 14

Recht des Kindes anerkannt, vor solchen Arbeiten geschützt zu werden, „die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte[n].“ Bisher wurde die Konvention lediglich von Somalia und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht ratifiziert.

Probleme

Obwohl fast alle Staaten der UN-Kinderrechtskonvention bzw. den ILO-Konventionen zugestimmt haben, existiert das Problem noch immer.

Ein Hauptproblem liegt im unterschiedlichen Verständnis von Kindheit, das in den Kulturen vorherrscht.

„Kindheit bedeutet im westlichen Verständnis, vor Arbeit geschützt und mit dem Recht auf Fürsorge und Bildung durch die Erwachsenen ausgestattet zu sein. Sie endet mit dem Eintritt in das Ausbildungs- und Berufsleben. Kindheit ist nach diesem Verständnis eine Schonzeit, die dem Lernen und der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben dient. Dieses Verständnis von Kindheit teilen jedoch nicht alle Kulturen. Eine Differenzierung bei der Definition von Kinderarbeit ist notwendig, um eine sachliche Diskussion über Kinderarbeit zu führen und um Problemlösungsstrategien entwickeln zu können.“ [4]

Die wichtigste Ursache für Kinderarbeit ist die Armut der Eltern. So ergab die Auswertung umfangreicher Daten über Privathaushalte in Entwicklungsländern, dass die meisten Eltern ihre Kinder niemals zur Arbeit schicken würden, wenn sie nicht äußerste Not dazu zwingen würde. Die Kinderarbeit führt umgekehrt aber auch zu einem erhöhten Angebot an billigen Arbeitskräften und damit zu niedrigen Löhnen. Die Kinderarbeit ist also auch eine Ursache für die Elternarmut.

Ein weiteres Problem liegt in der Bildung der Kinder: Kinder, die viel arbeiten, können oft nicht zur Schule gehen. Es fehlt ihnen somit an der Bildung, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Berufsleben und für sozialen Aufstieg ist. Ein Ausbrechen aus diesem Teufelskreis ist nur schwer möglich.

Aktuelle Entwicklungen

1992 wurde mit finanziellen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland und des Königreiches Belgien das Internationale Programm zur Bekämpfung der Kinderarbeit (*International Programme on the Elimination of Child Labour*, IPEC) geschaffen. Seit 1992 unterstützt die ILO mit diesem Programm Nationalstaaten in ihren Kampagnen gegen Kinderarbeit finanziell und mit technischer Hilfe. Dafür standen im Jahr 2006 über 74 Mio. US\$ zur Verfügung. Programme des IPEC laufen derzeit in 88 Ländern. Der Schwerpunkt liegt auf Afrika (31 Länder) und Lateinamerika einschließlich der Karibik (26 Länder), in Asien nehmen 13 Länder teil.

Das Ziel des IPEC ist, langfristig jegliche Form von Kinderarbeit zu beseitigen. Zunächst konzentriert sich das IPEC jedoch auf die Bekämpfung von ausbeuterischer Ar-

beit nach der Definition aus der ILO-Konvention 182 [1]. Diese Konvention, die im Jahr 1999 verabschiedet wurde, wird in der ILO als großer Erfolg angesehen, da sie eine konsensfähige Definition ausbeuterischer Arbeit enthält und somit eine Grundlage für die Bekämpfung einer solchen Arbeit legen kann.

Am 25.5.2000 wurde die UN-Kinderrechtskonvention durch die Resolution A/RES/54/263 der Generalversammlung um zwei optionale Protokolle ergänzt. Diese beschäftigen sich mit Kindern in bewaffneten Konflikten [5] und Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie [6]. Bisher haben jedoch noch nicht alle Unterzeichnerstaaten der UN-Kinderrechtskonvention diese Protokolle ratifiziert.

Punkte zur Diskussion

Auch wenn bei den Delegierten je nach Kultur und Tradition unterschiedliche Verständnisse von Kindheit und Kinderarbeit vorherrschen, sollten diese Differenzen nicht dazu führen den Kampf gegen Kinderarbeit zu erschweren. Das Gremium soll einen Weg finden, das Leid von Millionen von Kindern effektiv zu lindern.

Es wäre sinnvoll, sich zunächst eine Definition von Kinderarbeit zu schaffen oder die der UN oder der ILO zu übernehmen, um eine Handlungsgrundlage zu haben. Zu beachten ist dabei, dass wie eingangs angesprochen nicht jede Form von Kinderarbeit zu verurteilen ist. Es wird im Gremium umstritten sein, wo die Grenze zu der zu bekämpfenden Kinderarbeit zu ziehen ist. Es ist eine Balance zu finden zwischen den Rechten der Kinder und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten sowie den kulturellen Unterschieden.

Geeignet wäre möglicherweise ein mehrstufiger Plan, der Kinderarbeit nach und nach eindämmt. Es gilt, sich mit Staaten zu arrangieren, die für die Verbreitung von Kinderarbeit bekannt sind. Den Delegierten dieser Staaten muss die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen Kinderarbeit nahe gebracht werden.

Vergessen Sie dabei nicht, dass die Abschaffung von Kinderarbeit nur die eine Seite sein kann. Kinderarbeit wird zu einem großen Teil von Armut hervorgerufen – eine wirkliche Abschaffung von Kinderarbeit kann und wird nur gelingen, wenn durch Wirtschaftswachstum und Bildungsmaßnahmen sozialer Fortschritt erzielt wird.

Wichtige Dokumente

[1] ILO-Übereinkommen (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999), incl. Ratifikationsliste <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm>

[2] ILO Minimum Age Convention (Nr. 138, 1976), deutscher Text incl. Ratifikationsliste: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc138.htm>

[3] UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989) (Resolution 3), deutsche Übersetzung: [38](http://www.auf-</p></div><div data-bbox=)

enthaltstitel.de/unkinderrechtskonvention.html; Ratifikationsliste hier: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/11.htm>. **Besonders interessant die Anmerkungen der verschiedenen Staaten zur Konvention: unbedingt lesen!**

[5] Optionales Protokoll zur Konvention über Kinder in bewaffneten Konflikten (A/RES/54/263 [2000], engl., mit Ratifikationsliste!): <http://www2.ohchr.org/english/law/crc-conflict.htm>

[6] Optionales Protokoll zur Konvention über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (A/RES/54/263 [2000], engl., mit Ratifikationsliste!): <http://www2.ohchr.org/english/law/crc-sale.htm>

Resolution der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gegen die Kinderarbeit (engl.): <http://www.ilo.org/public/english/comp/child/standards/resolution/ilc2.htm>

Quellenangabe und weiterführende Lektüre

[4] http://www.politikundunterricht.de/2_05/bausteina.htm

NGO-Forum gegen Kinderarbeit: <http://www.forum-kinderarbeit.de/>

International Programme on the Elimination of Child Labour IPEC (aktuelle Infos, *sehr empfehlenswert*; engl.): <http://www.ilo.org/ipecc/lang-en/index.htm>

Die ILO über sich selbst (deutsch!): Ziele, Aufgaben etc. : <http://www.ilo.org/public/german/region/euro-pro/bonn/index.htm>

UNICEF über die UN-Kinderrechtskonvention (engl.): <http://www.unicef.org/crc/>

ILO über Kinderarbeit (engl.): http://www.ilo.org/global/Themes/Child_Labour/index.htm

NGO-Seite über Kinderarbeit mit vielen Infos, u.a. auch über die Situation in bestimmten Ländern:

<http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de>

Terre des Hommes (NGO): Viele Daten, Fakten und Hintergrundinformationen zum Thema

<http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderarbeit/index.htm>

Klaus Heidel über den Weltkindergipfel 2002 und die 90. Tagung der ILO 2002. Informativ, aber: Vorsicht, Einzelmeinung! http://www.woek-web.de/web/cms/upload/pdf/forum_kinderarbeit/publikationen/heidel_2002_zwischen_stillstand_und_zoegern.pdf

7.2. Migration als Folge des Klimawandels

Einführung

Klimawandel war das Thema 2007 und 2008 in der Politik und in den Nachrichten. Angesichts der Finanzkrise, die Ende 2007 in den USA begann und bis Ende des Jahres 2008 die ganze Welt erreichte, wurde das Thema wieder in den Hintergrund geschoben. So haben unter anderem einige Staaten der Europäischen Union gefordert, dass die Klimaziele 20-20-20 aufgeweicht werden. Jedoch mahnen Forscher, dass die Verluste der Finanzkrise, verglichen mit den Schäden, die der Mensch dem Weltklima zufügt, vergleichsweise gering sind.

Klimawandel bedeutet, dass sich das Wetter und die Wettereinflüsse auf der ganzen Welt auf natürliche Art und Weise verändern. Dies für sich genommen ist nichts Ungewöhnliches. Seit dem Bestehen der Erde haben Forscher festgestellt, dass es immer wieder Wechsel zwischen Kalt- und Warmzeiten gegeben hat. Beunruhigend ist jedoch, dass in den letzten Jahrzehnten das Klima sich unnatürlich schnell verändert. Heute muss die Definition des natürlichen Wandels revidiert werden. Klimawandel in der heutigen Zeit ist "die vom Menschen angestoßene Veränderung des Erdklimas" (Hans Joachim Schellnhuber, Leiter des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung [1]). Nie zuvor hat sich das Klima in einer derart hohen Geschwindigkeit verändert.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen sind Menschen durch die Jahrtausende über die Kontinente gezogen, immer auf der Suche nach angenehmeren Klimazonen, lebensfreundlicheren Gegenden und Nahrung. Diese Art von Migration ist jedoch schon lange Geschichte. Menschen haben sich in Städten und Dörfern zusammengeballt und das Nomadenleben, zumindest weitgehend, aufgegeben. Dennoch zwingt das Klima noch heute Menschen, ihre heimischen Gefilde zu verlassen und Zuflucht an anderen Orten zu suchen. Weltweit sind nach Schätzungen etwa 24 Millionen Menschen wegen Überschwemmungen, Hungersnöten oder anderen Umweltkatastrophen, die auf die Veränderung des Klimas zurückzuführen sind, auf der Flucht in andere Staaten oder innerhalb eines Staates.

Probleme

Ein Hauptproblem stellt der Status der sogenannten „Klimaflüchtlinge“ dar. Klimaflüchtlinge sind nach einem Bericht der Vereinten Nationen von 1985, „Menschen, die vorübergehend oder kurzfristig aufgrund von Umweltschäden gezwungen sind, ihre Heimat aufzugeben“. Oftmals sind Umweltschäden jedoch nicht der einzige Grund, warum Menschen aus ihrer alten Heimat fliehen. „Begleiterscheinungen von Umweltschäden sind meistens vorausgegangene Kriege, Armut oder Hunger. Zum ungeklärten Status der Klimaflüchtlinge kommt erschwerend hinzu, dass die Menschen, die von Umweltkatastrophen und Katastrophen, die aufgrund des von Menschen ausgelösten Klimawandels verursacht werden, zum größten Teil aus armen Ländern in andere arme Länder fliehen. Die betroffenen Staaten sind somit oftmals nicht in der Lage den Flüchtlingen hinreichend Hilfe zu leisten. Nach internationalem Recht sind Flüchtlinge, "Personen, die ihr Heimatland verlassen haben, weil sie eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung auf Grund Ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe haben." [2] Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 erkennt Umweltzerstörung nicht als Fluchtgrund an. Somit besteht für Umweltflüchtlinge keine Chance den Status als Flüchtling und damit einen Asylanspruch zu erhalten, wenn sie nicht die Voraussetzungen eines der anderen Kriterien der Konvention er-

füllen. Viele Klimaflüchtlinge haben also kein Aufenthaltsrecht in den Immigrationsländern und leben dort illegal. Auch Asylanten befinden sich in einem sozialen und rechtlichen Schwebestadium und erhalten beispielsweise keine Arbeitsgenehmigung im Aufnahmeland.

Probleme bereitet aber auch die übermäßige Ausbeutung der Natur, durch die die Bevölkerung zur Emigration gezwungen wird. Als Beispiele seien die Ölförderung in Nigeria, der Uranabbau im indischen Orissa oder die Giftmüllablagerungen im Love Canal/New York genannt. Übermäßige Landwirtschaft am Aralsee oder Nukleartests in verschiedenen Regionen der Welt machen die Landschaft unbewohnbar. Aufgrund der starken Ausbeutung von Umwelt und Natur sind bis heute über 1,2 Millionen Hektar Land stark bis sehr stark degradiert worden, das heißt, in einer Form verändert, dass sie für den Menschen eine Nutzung verhindert oder vermindert; dies entspricht in etwa der Gesamtfläche Indiens und Chinas. Die Zerstörung der Umwelt zieht jedoch nicht nur die Unfruchtbarkeit des Landes nach sich. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass viele Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen durch eine nachhaltigere Bewirtschaftung und Bebauung durch den Menschen hätten verhindert werden können. Hierzu sei ein Beispiel genannt: durch die Rodung von großen Wäldern wird gleichzeitig die Aufnahmebereitschaft der Erde mit Wasser herabgesetzt, wodurch die Gefahr von Flutkatastrophen steigt. Durch eine nachhaltige Forstwirtschaft könnten so Erdbeben und verheerende Stein- bzw. Schneelawinen verhindert werden.

Zu der oftmals maßlosen Wirtschaft des Menschen treten häufig auch politische und soziale Probleme hinzu. Viele Länder, die mit Klima- und Umweltproblemen zu kämpfen haben, haben ebenfalls mit einer umfassenden Destabilisierung des sozialen Gefüges zu kämpfen. So werden Kriege oftmals da verursacht, wo die Menschen wenig fruchtbares Land haben und die Gefahr von Katastrophen groß ist. In diesem Fall verlassen die Menschen, zwar vordergründig ihr Land aufgrund der Schrecken und der Widrigkeiten des Krieges ihre Heimat, jedoch spielt hier auch die Umweltzerstörung keine unbedeutende Rolle.

Große Migrationsströme stellen sowohl Herausforderungen als auch Chancen für Emigrations- und Immigrationsländer dar. In beiden Fällen ist es jedoch notwendig, dass die Staaten Regeln und Gesetze für die veränderte Bevölkerungszusammensetzung erlassen und eine Integration ermöglichen. Besonders das soziale Gefüge eines Staates ist hier von besonderer Bedeutung und eine mangelnde oder fehlende Anpassung an die Situation kann zu großen sozialen Spannungen im Land führen, die wiederum eine Destabilisierung mit sich bringen können.

Aktuelle Entwicklungen

Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass Klimawandel ein ernst zu nehmendes Phänomen ist. Die Katastrophe von New Orleans, die Überschwemmungen in Myanmar,

die Erdbeben in China, die Fluten in Deutschland, die langen Dürreperioden in Afrika, das Abschmelzen der Gletscher, all diese Entwicklungen zeigen, wie dringend der Mensch der von ihm selbst verschuldeten Klimaveränderung entgegenwirken und bedrohte Lebensräume erhalten muss.

Ein erster Schritt wurde mit der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, die 1992 in New York verabschiedet und im gleichen Jahr auf der "Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro" [3] von den meisten Staaten unterschrieben wurde, gemacht. Am 11. Dezember 1997 wurde in Kyoto das "Kyoto-Zusatzprotokoll" [4] zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) der Vereinten Nationen mit dem Ziel des Klimaschutzes beschlossen. Am 16. Februar 2005 trat das Protokoll in Kraft. Das Protokoll wurde zwar von den meisten Staaten, unter anderem auch von den USA und Australien, unterzeichnet, aber von den genannten Staaten nicht ratifiziert. Andere internationale Konferenzen, die sich mit dem Klimawandel beschäftigten, folgten in den folgenden Jahren: 2004 die Bonner Konferenz zu erneuerbaren Energien, 2005 die internationale Konferenz für erneuerbare Energien in Peking, das "World Solar Programme" [5] und dessen Umsetzung, der "Weltgipfel 2005" [6], ein Gipfeltreffen im Nachgang zu den Millenniumszielen in New York, die Konferenz von Rio für Umwelt und Entwicklung, der Johannesburg Plan der Implementierung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung sowie die 2008 stattfindende internationale Konferenz für erneuerbare Energien und die UN-Konferenz in Bonn im Oktober 2008.

Vor allem die UN-Konferenz in Bonn im Oktober 2008 beschäftigte sich erstmals ausgiebig mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die Bevölkerung und im Besonderen auf die Migration. Die oben genannten Katastrophen führten dazu, dass Menschen ihre Heimat verließen um sich in sicherer Umgebung niederzulassen. So verließen tausende Menschen New Orleans um sich vor den gewaltigen Wassermassen zu retten. Konnten beispielsweise die USA und Deutschland verhältnismäßig gut mit den Katastrophen umgehen und ermöglichte ihre wirtschaftliche Stärke eine schnelle Rückkehr der Menschen in ihre alte Heimat, so sind in asiatischen oder afrikanischen Gebieten Millionen Menschen weiter auf der Flucht. Dies liegt meistens daran, dass die Länder auf diesen Kontinenten wirtschaftlich und politisch oftmals nicht in der Lage sind, die Probleme in geeigneter Weise zu lösen.

Punkte zur Diskussion

Die genannten Probleme sind nicht nur bedrohlich für die Umwelt, sondern im Besonderen auch für die soziale Stabilität der betroffenen Länder. Die Zahl von Umweltkatastrophen ist steigend und Lösungsvorschläge für dieses Problem sollten deshalb schnell gefunden werden.

Eine Maßnahme könnte die Linderung des direkten

Elends der Menschen sein, die wegen Umweltzerstörung ihre Heimat verlassen müssen. Denn im Gegensatz zu den Bedrohungsszenarien der führenden Industrienationen bleiben die meisten Umweltflüchtlinge in der Nähe ihrer verlassenen Heimat. 90 bis 95% aller weltweit grenzüberschreitenden Flüchtlinge fanden Zuflucht in Entwicklungsländern, in denen sie oftmals unter katastrophalen Umständen leben. Die behelfsmäßige Ansiedlung von Flüchtlingen führt dabei nicht selten zu weiterer Umweltzerstörung in den Ländern, die sie aufgenommen haben.

Ein weiterer Schritt können die Eindämmung von Umweltschäden, eine nachhaltigere Wirtschaft und Umweltauflagen sein. Diese Eindämmung kann nur erreicht werden, wenn gewisse Umweltstandards für die Industrie und Landwirtschaft für jedes Land gelten. Gleiche Standards zu erreichen ist für Entwicklungsländer jedoch weitaus schwieriger als für reiche Industriestaaten. Um wirklich gleiche Standards zu erhalten, müssten reiche Länder den armen Ländern Hilfe zukommen lassen. Diese Hilfe kann in Beratung, Aufklärung, technologischer Unterstützung und Technologietransfer sowie finanzieller Unterstützung bestehen. Hierbei ist natürlich zu bedenken, dass jede Hilfeleistung immer auch Nachteile beinhaltet.

Ein anderer wichtiger Schritt, um die Umweltzerstörung und die folgende Migration einzudämmen, ist der Schutz des Wassers. Wasser ist Grundlage allen Lebens, das gilt für jeden Menschen, aber auch für die Natur. Das übermäßige Verschwenden von Wasser ist Ursache der Desertifikation, der Flucht von Menschen.

Der wohl schwerste Lösungsansatz liegt in einer gemeinsamen Zusammenarbeit der Staaten im Kampf gegen den Klimawandel aufgrund der hohen CO₂-Belastung. Dieses Problem kann nur durch eine weltweite Zusammenarbeit in den Griff bekommen werden. Das Protokoll von Kyoto und mögliche Nachfolgeprotokolle sind nur dann erfolgreich, wenn alle Staaten zusammenarbeiten. Die globalen Umweltveränderungen sind als Kernaufgaben der Weltpolitik des 21. Jahrhunderts, des „Globalen“ Jahrhunderts, in den letzten Jahren wieder stärker in den Vordergrund gerückt.

wichtige Dokumente

- Genfer Abkommen über den Status von Flüchtlingen: [http://www.unhcr.ch/include/fckeditor/custom/File/Convention_et_Protocole_d\(3\).pdf](http://www.unhcr.ch/include/fckeditor/custom/File/Convention_et_Protocole_d(3).pdf)
- Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen: <http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/protodt.pdf>
- Bali-Roadmap: http://unfccc.int/files/meetings/cop_13/application/pdf/cop_bali_act_p.pdf

Quellen

- [1] Definition bei Tagesschau.de: <http://www.tagesschau.de/inland/meldung105596.html>
- [2] UN Hoher Kommissar für Flüchtlinge: <http://www.unhcr.at/grundlagen/unhcr-profil.html>

[3] UNO Homepage zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro: <http://www.un.org/geninfo/bp/enviro.html>

[4] Kyoto-Protokoll (deutsch): <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf>

[5] World Solar Programme (englisch): http://www.unesco.org/africa/portal/solarprog_eng.html

[6] World Summit 2005 (englisch): <http://www.un.org/summit2005/>

- Frank Biermann – Umweltflüchtlinge. Ursachen und Lösungsansätze: <http://www.bpb.de/publikationen/XQVUB2.html>

- Umweltmigranten und Flüchtlinge – Homepage UNHCR: http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/zeitschrift/29.pdf

- Spiegel online: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,445528,00.html>

- Welthungerhilfe: <http://www.welthungerhilfe.de/abholzung-weltweit.html>

weitere Links

- Greenpeace: http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/klima/klimafluechtlinge_endv.PDF

- Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen: http://www.wbgu.de/wbgu_presse_07_02d.pdf

- Homepage UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) <http://www.unhcr.de/>

- www.domradio.de http://www.domradio.de/aktuell/artikel_45575.html

- www.migration-boell.de http://www.migration-boell.de/web/migration/46_1212.asp

7.3. Demographischer Wandel

Einleitung

Die Veränderung der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Bevölkerung bezeichnet man als demographischen Wandel. Dabei spielen drei Faktoren eine maßgebliche Rolle: Die Geburtenrate, die Sterberate und die Migrationsbewegung. Die Bezeichnung demographischer Wandel ist zunächst vollkommen wertneutral und kann sowohl eine Bevölkerungszunahme als auch eine Bevölkerungsabnahme bedeuten.

Nach einer Prognose der UN/DESA (Department of Economic and Social Affairs) wird die Weltbevölkerung bis zum Jahr 2050 von derzeitigen 6,5 Milliarden auf etwa 9,3 Milliarden (nach einer mittleren Wachstumsrate) ansteigen. Dabei wird sich das Bevölkerungswachstum jedoch nicht gleichmäßig in allen Weltregionen entwickeln, vielmehr wird die demographische Entwicklung in ganz unterschiedlichen Rhythmen verlaufen: Entwicklungsländer werden durch ein dramatisches Bevölkerungswachstum geprägt werden, wohingegen Industrie- und Schwellenstaaten sich durch ein Sinken ihrer Bevölkerungszahlen auszeichnen werden. Diese unterschiedlichen Entwicklungstendenzen in Industrie- und Entwicklungsländern lassen sich mit einer bevölkerungswissenschaftlichen These erklären, bekannt unter dem Namen, demographisch-ökonomisches Paradoxon: Danach geht man davon aus, dass ein gegenläufiges Ab-

hängigkeitsverhältnis zwischen der sozioökonomischen und der demographischen Entwicklung einer Gesellschaft besteht, das bedeutet, je weiter die wirtschaftliche, industrielle, wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung eines Landes voranschreitet, je höher der Lebensstandard ist, desto niedriger wird die Geburtenrate - und umgekehrt.

Weitere Studien der UN/DESA ergeben, dass das globale Durchschnittsalter von 28,1 Jahren auf 37,8 Jahre wachsen wird, was eine Steigerung der Lebenserwartung auf 75 bedeuteten würde. (Phänomen des Global Aging).

Bislang wurde der demographische Wandel hauptsächlich als eine auf nationaler Ebene zu bewältigende Herausforderung gesehen, was darauf beruht, dass die demographische Entwicklung in den einzelnen Länder zu unterschiedlichen Konsequenzen führt, die landesspezifische Reaktionsweisen erforderlich machen.

Allerdings wird durch diese nationale Fokussierung die internationale Dimension des demographischen Wandels verkannt, die jedoch im Zeitalter der Globalisierung einen prägenden Einfluss auf die internationale Politik und Wirtschaft der Zukunft haben wird.

Deswegen ist es höchste Zeit, dass sich die Vereinten Nationen dem demographischen Wandel - der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderung von morgen - widmen und sich neben der empirischen Dokumentation von Bevölkerungsentwicklungstendenzen konkret mit den Chancen und Problemen der globalen demographischen Entwicklung auseinandersetzen. Denn nur wenn der globale demographische Wandel Eingang in den internationalen Dialog findet, können seine langfristig wirksamen Folgen in eine nachhaltige Entwicklung eingebunden werden.

Probleme

Die größte Herausforderung, die der globale demographische Wandel mit sich bringt, ist die „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“, denn Entwicklungs-, Schwellen- und Industrieländer befinden sich in verschiedenen Phasen des demographischen Transformationsprozesses [1] und stehen somit vor ganz unterschiedlichen nationalen Herausforderungen. In Industrie- und Schwellenländern, die von einem Sinken ihrer Bevölkerungszahlen betroffen sind, wird die zunehmende Alterung der Bevölkerung und die Abnahme der dortigen Einwohnerzahlen zu einem Mangel an Arbeitskräften und einer Bedrohung des Rentensystems führen. In Entwicklungsländern hingegen wird die Zahl der Bevölkerung dramatisch ansteigen, sodass hier klassische Überbevölkerungsprobleme bewältigt werden müssen. Dazu zählen der Anstieg der Arbeitslosigkeit, Mangel an sozialen Absicherungsmöglichkeiten, eine mangelhafte hygienische Situation, schlechte Ausbildungsmöglichkeiten und Engpässe bei der Nahrungsmittelverteilung. Durch die demographische Entwicklung in den Entwicklungsländern ergibt sich eine Art Reproduktion der Armut.

Diese unterschiedlichen Problemkomplexe in Industrie- und Entwicklungsländern erfordern natürlich spezifisch auf die jeweilige Landessituation abgestimmte Lösungsansätze. Dennoch dürfen die Folgen der demographischen Entwicklung in Industrie- und Schwellenländern nicht isoliert voneinander betrachtet werden, denn die Bevölkerungszunahme in den Entwicklungsländern hat direkte Auswirkungen auf die globale Staatengemeinschaft. Denn durch das Wachstum der Weltbevölkerung wird die Konkurrenz um vorhandene Nahrungsmittel und natürliche Ressourcen zunehmen. Dabei intensivierte sich die Problematik, dass die zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen in erster Linie den Industrieländern zugänglich sind, sich in den Entwicklungsländern allerdings eine zunehmend steigende Nachfrage entwickeln wird. Somit werden sich in Zukunft „demographische Riesen“ und „wirtschaftliche Zwerge“ einerseits und „wirtschaftliche Riesen“ und „demographische Zwerge“ andererseits gegenüberstehen und um die verfügbaren natürlichen Ressourcen konkurrieren.

Aktuelle Entwicklungen

Die globalen Folgen der demographischen Entwicklung machen politische und wirtschaftliche Bewältigungsmaßnahmen unumgänglich, um eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Dazu bedarf es einer allumfassenden Bevölkerungspolitik. Die derzeitigen Haupttrichtlinien zur internationalen Bevölkerungspolitik manifestierten die Vereinten Nationen auf einer Sonderkonferenz in Kairo im Jahre 1994. Dort betonte man, dass Bevölkerungspolitik wichtig und notwendig ist, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, die kommenden Generationen einen angemessenen Lebensstandard sichert. Gleichzeitig legte man fest, dass Bevölkerungspolitik der menschlichen Freiheit und dem Recht auf Leben oberster Priorität einräumen muss. Jedem Menschen stehe das unveräußerliche Recht zu, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl seiner Kinder zu entscheiden, und die hierfür erforderlichen Mittel und Informationen müssten zur Verfügung gestellt werden. Diese Grundsatzklärung ist bekannt unter dem Namen Kairoer Programm [2]. Seitdem hat sich die grundsätzliche Einstellung zu Bewältigungsmöglichkeiten des globalen demographischen Wandels nicht geändert, sodass die Erklärung der Kairoer Konferenz noch immer Aktualität besitzt. Die letzte große Datenerfassung zur aktuellen demographischen Entwicklung wurde 2006 festgehalten (The Revision of the World Population Prospects 2006) [3].

Diskussionspunkte

Die Aufgabe des Wirtschafts- und Sozialrates wird es also sein, strategische Lösungsansätze für die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des globalen demographischen Wandels zu finden. Hierfür sollten sie bei ihrer Vorbereitung folgende Fragen beachten:

- Wie sind die Grundsätze des Aktionsprogramms der

Kairoer Konferenz heute zu bewerten, besteht Anlass zu Reformen?

- Welche Chancen ergeben sich für Entwicklungsländer, durch die demographische Dividende [4] zu profitieren?
- In welche elementaren Grundbedürfnissicherungen (Nahrung, Gesundheit, Bildung, Arbeit) in Entwicklungsländern, die von Jahr zu Jahr an Brisanz gewinnen werden, müssen die Vereinten Nationen jetzt investieren, um eine humanitäre Katastrophe in der Zukunft vermeiden zu können?
- Wie ist der Lösungsansatz zu bewerten, in Zukunft durch geförderte und kontrollierte Migrationsströme zwischen Entwicklungsländern und Industrienationen Lösungsmöglichkeiten zu schaffen, die einerseits die wachstumsbedingten Bevölkerungsprobleme in Entwicklungsländern und andererseits die schrumpfungsbedingten Probleme der Industrieländer lösen?
- Wie kann die internationale Stabilität und Sicherheit gefestigt werden, die durch die Verschiebung der prozentualen Weltbevölkerungsverteilung auf die einzelnen Kontinente ins Wanken geraten kann?
- Welche Maßnahme für eine gerechte Verteilung der natürlichen Ressourcen, primär der Nahrungsmittel, können getroffen werden?
- Wie sollte dem Problem der globalen demographischen Alterung, die mit einer beständigen Tendenz hin zu einem Umkehren der Bevölkerungspyramide [5] verbunden ist, entgegengewirkt werden?
- Sollten Maßnahmen gefördert werden, die das Bevölkerungswachstum in Entwicklungsländern limitieren (vgl. die Ein-Kind-Problematik in China)?
- Welche neuen Absatz- und Investitionsmärkte können sich durch die demographische Entwicklung ergeben (Förderung von Urbanisierung)?

Quellen und Informationen

Erklärungen:

[1] Phasen des demographischen Transformationsprozesses

1. Phase: Hohe Geburten- und Sterberaten (geringes Wachstum, Gleichgewicht)
2. Phase: Unverändert hohe Geburtenraten, aber rasch sinkende Sterberaten (starke Bevölkerungszunahme)
3. Phase: Allmählich abnehmende Geburtenraten bei Sterberaten, die sich auf niedrigem Niveau einpendeln (zunächst noch starke, allmählich abflachende Bevölkerungszunahme)
4. Phase: Niedrige Geburten- und niedrige Sterberaten (geringe Bevölkerungszunahme, allmählich wieder Gleichgewicht)
5. Phase: Abnehmende Geburtenrate bei gleich bleibender oder leicht ansteigender Sterberate (negative Wachstumsrate = Bevölkerungsabnahme)

[2]http://www.nachhaltigkeit.info/artikel/geschichte_10/Von_Rio_nach_Johannesburg_49/weltbevoelkerungskonf_kairo_1994_551.htm

[3]<http://esa.un.org/unpp/>

[4]<http://www.omnia-verlag.de/weltimwandel/php/start.php?id=3821&bc=-3803-3821>

[5]<http://www.geolinde.musin.de/fertigkeiten/pyramide.htm>

Quellen:

- World Urbanization Prospects: The 2003 revision by the Uni-

ted Nations Department of Economic and Social Affairs' Population Division

- Hans Fleisch, Bevölkerungswachstum. Wege zur Bewältigung der politischen Auswirkungen, in Internationale Politik 2-3/1999, S. 9-14

- <http://www.berlin-institut.org/>

- <http://www.imf.org/External/Pubs/FT/weo/2004/02/pdf/chapter3.pdf>

- <http://www.iso-institut.de/download/Grundlagen-des-Demographieduskurses08-05-05.pdf>

- <http://www.internationalepolitik.de/archiv/jahrgang2000/dezember00/explosion-der-weltbevölkerung-oder-implosion-.html>

Weiterführende Links und Literaturangaben:

- Informationen zur politischen Bildung: Bevölkerungsentwicklung (Heftnummer: 282)

- <http://www.imf.org/External/Pubs/FT/weo/2004/02/pdf/chapter3.pdf>

- <http://www.iso-institut.de/download/Grundlagen-des-Demographieduskurses08-05-05.pdf>

- <http://www.internationalepolitik.de/archiv/jahrgang2000/dezember00/explosion-der-weltbevölkerung-oder-implosion-.html>

- Bundeszentrale für Politische Bildung: <http://www.bpb.de/wissen/I6T8RL,0,0,Bev%F6lkerungswachstum.html>

8. Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

8.1. Zukunftsfähige Lösungen für Kraftstoffe

Einleitung

Die derzeitigen Kraftstoffe für antreibende Maschinen, wie Motoren, Generatoren oder Turbinen, sind vornehmlich Rohölderivate, wie Benzin, Diesel oder Kerosin. Bei zuletzt steigenden Preisen bei Rohöl und der Limitierung dieser fossilen Rohstoffe besteht die Frage wie in Zukunft, der Bedarf an Kraftstoffen gedeckt werden soll.

Zur Zeit gibt es ungefähr eine Milliarde Automobile auf der Welt, 45.000 Flugzeuge und 10 Millionen Generatoren, die alle auf Kraftstoffe zum Antrieb angewiesen sind und ihre nötige Leistung nicht aus dem Stromnetz ziehen können. Es besteht eine ständig wachsende Nachfrage nach derzeit produzierten Erdölderivaten. Da dieser wichtige Markt auch für Politik und Industrie von großer Bedeutung ist, wird hier immer nach Lösungen gesucht und einige Alternativen zu herkömmlichen Mineralkraftstoffantrieben sind in der Entwicklung schon stark voran geschritten.

Am stärksten entwickelt ist wohl die Nutzung von Erdgas. In Lateinamerika und in Teilen Europas gibt es schon umfassende Netze an Erdgastankstellen, und in weiteren Teilen der Welt wird der Ausbau eines umfassenden Netzes stärker forciert. Außerdem hat Erdgas den Vorteil den Brennwert pro Liter zu haben, und ist daher sehr effizient.

Ethanol und Methanol aus dem Zuckeranbau werden in

Betrieb mit "Flexible Fuel Vehicles (FFV)", die diese zwei Fluide und Benzin prozessieren können, benutzt. Hauptsächlich in Südamerika ist dieses Verfahren derzeit eingesetzt, die Technologie ließe aber eine weltweite Nutzung verlässlich zu.

Ähnlich funktioniert der Einsatz von Biodiesel. Dieser wird entweder komplett zum Betreiben eines Dieselmotors benutzt oder standardmäßig dem normalen Diesel beigemischt. Heutige Dieselmotoren sind gut in der Lage Biodiesel aus Raps oder ähnlichem zu verarbeiten.

Eine weitere häufig genutzte Methode ist die Nutzung von Brennstoffzellen, vornehmlich PEMFC-, AFC-, und SOFC- Brennstoffzellen, die in ihrem theoretischen Wirkungsgrad sehr gute Eigenschaften aufweisen und dort klar einen Vorteil gegenüber klassischen Ottomotoren haben. Allerdings ist für Brennstoffzellen die Aufbereitung von Anode und Kathode energieaufwändig, was zu einer erheblichen Reduzierung des Wirkungsgrades führt. Des Weiteren ist die Forschung noch nicht so weit fortgeschritten dass Brennstoffzellen verlässlich und sicher als Kraftstoffträger dienen können.

Der letzte stark verfolgte Ansatz ist die Verbesserung der herkömmlichen Otto- und Dieselmotoren. Einerseits im Bereich der Effizienz andererseits im Ausstoß von Schadstoffen. Um dies zu schaffen, müssten Unternehmen allerdings von dem Ziel ablassen, Verbesserungen zu nutzen um mehr Leistung zu erzielen und stattdessen versuchen den Verbrauch zu senken.

Auch ist es eine Möglichkeit nicht auf Kraftstoffe zu setzen, sondern auf die direkte Erzeugung von Strom, zum Beispiel durch Solarzellen. Das wäre allerdings nur Hybrid mit Kraftstoffbetrieb möglich.

Probleme

Die großen Probleme, die sich auftun, wenn man über Lösungen nachdenkt, sind vor allem die Energiekosten zur Produktion, die nicht vorhandene Zusammenarbeit zum Aufbau eines lokal erreichbaren Erdgasnetzes und die lokal unterschiedlichen Regelungen zur Nutzung von FFV und Biodiesel.

Eine Frage die man sich stellen muss ist: wie sinnvoll ist es, zum Sparen von fossilen Kraftstoffen durch alternative Energieerzeugung fossile Kraftstoffe einzusetzen? Ist es dann überhaupt sinnvoll, Ressourcen in Sonnenenergie zu investieren, die man auch in eine sauberere herkömmliche Energieerzeugung investieren könnte?

Ein weiteres Problem ist der nicht vorhandene Ausbau der Erdgasnetze, wodurch eine Nutzung schwierig wird. Zwar ist in vielen Regionen ein Ausbau geplant, jedoch muss die komplette Infrastruktur geschaffen werden, so dass eine Nutzung für mobile Maschinen sich lohnen kann.

Demgegenüber steht die Nutzung von Biodiesel in normalen Dieselmotoren. Hier gibt es keine allgemeinen gültigen Normen wie rein der Biodiesel sein darf und

über die Erhaltung der Qualität, was den Einsatz von Biodiesel in großen Teilen der Welt risikoreich werden lässt.

Ein ganz anderes Problem bei der Nutzung von Biodiesel ist die Konkurrenz zwischen Raps und anderen Agrarkulturen zur Nahrungsmittelproduktion. Bei derzeit immer stärker wachsender Weltbevölkerung sind Flächen die für den Anbau von Biodiesel genutzt werden, nicht in der Lage die Bevölkerung mit Nahrung zu versorgen. Des Weiteren fördert der anspruchsvolle Rapsanbau die Bodendegradation, was zu einer schnellen Unfruchtbarkeit des Bodens führen kann.

Aktuelle Entwicklungen

In letzter Zeit haben viele Länder, zum Beispiel Indonesien und China exzessiv mehr Land mit pflanzlichen Ölen bestellt, um Biodiesel herstellen zu können. Das hat dazu geführt, dass es dort zu Nahrungsmittelknappheit gekommen ist. Dieser verstärkte Anbau ist beispielsweise auch die Folge von Gesetzen, wie der EU-Direktive 2003/30/EC, die eine Beimischung von Biodiesel zu herkömmlichen Diesel vorschreibt. Das Problem der Nahrungsmittelknappheit trat dabei in den meisten NIC und LDC auf, da der Anbau von Ölpflanzen dort lukrativer war, als der Anbau von Nahrung.

Punkte zur Diskussion

Die Frage, der sich die Staatengemeinschaft annehmen muss, ist, wie ein Ausweg aus dem Problem der schwindenden fossilen Ressourcen gefunden werden soll. Inwiefern lohnt sich der Anbau von Biodiesel, der Einsatz von FFV und Solarzellen? Sollte besser auf Erdgas als am längsten vorhandene Ressource zurückgegriffen werden und wenn ja, wie kann ein weltweites Erdgasnetz geplant und umgesetzt werden. Wie kann Biodiesel gefördert werden, ohne zu Lebensmittelknappheiten zu führen?

Des Weiteren ist eine Zusammenarbeit in Fragen der Qualität und Sicherheit für die alternativen Kraftstoffe nötig, die verbindliche Richtlinien aufstellt, um der Industrie Planungssicherheit zu geben und der Entwicklung von besseren Motoren und Generatoren Vorschub zu leisten.

Quellen

- Ernst Schrimppff: Reduziert der Anbau von Energiepflanzen den Anbau von Nahrungsmitteln? bei Bundesverband Pflanzöle
http://www.bundesverband-pflanzenoel.de/pdf/ENERGIE_2.PDF
- Informationen über Erdgas als Kraftstoff: <http://alternative-kraftstoffe.com/alternative-kraftstoffe/erdgas-auto/>
- Informative Präsentation über FFV: <http://ethanol.agrarplus.at>
- VW-Vortrag zu Biogenen Kraftstoffen: www.zukunft-energien.de/hp2/downloads/vortraege/leohold-vortrag.pdf

8.2. Technologietransfer als Entwicklungshilfe

Einleitung

Technologietransfer befindet sich am Kreuzpunkt zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Ingenieurwesen, Gesetzen und Staat. Man versteht darunter den Transfer von technischem Wissen, sowie die Verbreitung von Technologie im Sinne ihrer wirtschaftlichen Nutzbarmachung für Dritte. So gesehen wird Technologietransfer in zwei Hauptgruppen eingeteilt: die Übertragung von Technologien und die Übertragung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse. Das Thema ist vor allem von Relevanz, da sich Technologie sehr rapide entwickelt hat und sich ebenfalls rasant weiterentwickelt. Dieser Themenbereich umfasst sowohl Teile von Entwicklungshilfe als auch Welthandelsrecht und dessen soziale Auswirkungen und hat insofern eine hohe tatsächliche Relevanz. Die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vereint als Expertenkommission des WiSo für Technologie die Kompetenz für Technologie, Wirtschaft und Soziales mit dem technischen Know-How.

Probleme

Entwicklungsländer zeichnen sich durch vergleichsweise geringe Produktivität und mangelnde wirtschaftliche Diversifizierung aus. Innovationen sind notwendig, um neue und produktivere Beschäftigungs- und Einkommensquellen zu schaffen, neue Antworten auf die sozialen Herausforderungen zu finden und den Übergang zu ökologisch nachhaltigeren Entwicklungspfaden zu ermöglichen. Innovationen sind daher für Entwicklungsländer nicht weniger wichtig als für Industrieländer. In den meisten Fällen geht es dabei nicht um technologische Durchbrüche im Weltmaßstab, sondern um die Übernahme und eigenständige Beherrschung von neuen Produkten und Verfahren und deren Anpassung an den lokalen Kontext. Nachholende technologische Entwicklung vollzieht sich unter anderen Bedingungen als sie den heutigen Industrieländern offen standen, als diese ihre Innovationssysteme aufgebaut haben. Auf einem weitgehend offenen Weltmarkt stehen ihnen weitaus fortgeschrittenere Wettbewerber gegenüber. Stünden den Entwicklungsländern ähnliche technische Errungenschaften zur Verfügung, könnte es für einige von ihnen sogar möglich sein, besonders im Agrarbereich gegen die subventionierten Produkte der Industriestaaten zu konkurrieren.

Insgesamt sind die schon existierenden staatenbezogenen Programme fragmentartig, ungenügend und decken nur sehr wenige Bereiche ab. Zum Beispiel ist der Anzahl von Programmen, deren Hauptziel Technologietransfer als Entwicklungshilfe ist, sehr klein und die Programme decken nur wenige Entwicklungsländer ab. Viele Industriestaaten haben Maßnahmen getroffen, die Technologietransfer positiv beeinflussen sollen, einschließlich finanzieller Unterstützung, Wissenstransfer und Ausbildung, Partnerschaften, und Hilfe betreffend Li-

zensierungen oder technischer Ausstattung. Diese so genannten HCM (home-country measures) werden von etwa 41 Agenturen und Programmen in 23 Industriestaaten durchgeführt. Sie werden oft als Teil von internationalen Kooperationsprogrammen oder Investment-Initiativen durchgeführt. [1]

Obwohl viele Behörden internationale Direktinvestitionen (FDI) als Bahn des technologischen Transfers anerkennen, ist es der internationalen Gemeinschaft noch nicht gelungen, einen weltweiten Konsens bezüglich Investitionen zu erreichen. Als Foreign Direct Investments (FDI) bezeichnet man mittel- oder langfristige Investitionen in neu etablierten oder bereits existierenden Unternehmen, die lang anhaltende wirtschaftliche Beziehungen zum Ziel haben [2]. FDI fördern das wirtschaftliche Wachstum in Bereichen, die sonst ein geringeres oder kein Wachstum erfahren hätten, Arbeitsplätze werden geschaffen und die investierenden Firmen können zu einem geringeren Preis produzieren und neue Märkte erschließen. Da die Investoren traditionell zu einem überwiegenden Teil aus Industriestaaten kommen, während die Staaten, in denen investiert wird, meist Entwicklungsländer sind, und diese Tatsache eine weltweite Einigung erschwert, muss jede Investitionsmaßnahme individuell verhandelt werden. Die meisten dieser Übereinkommen enthalten also keine Voraussetzungen, die versichern könnten, dass der technologische Transfer auch tatsächlich statt findet. Die Rahmenbedingungen für FDI finden sich im TRIMS-Abkommen, in GATT Art. III und XI.

In vielen internationalen Abkommen (ausführliche Liste bei UNCTAD [3]) ist die Notwendigkeit eines vereinfachten Technologietransfers für die wenig oder am wenigsten entwickelten Staaten anerkannt. Der Anwendungsbereich für weitere Verbesserungen ist grenzenlos und besonders auch hinsichtlich einer Verbesserung der Infrastruktur in Entwicklungsländern kann noch einiges getan werden.

Notwendig wäre eine Hilfestellung, um technische Standards und Zertifizierungssysteme aufzustellen und zu verbessern. Als eines der größeren Probleme ist es anzusehen, dass in der Forschung und Entwicklung von neuen Technologien ein enormer Aufwand sowie viele Gelder nötig sind. Da die Erfinder von neuen Technologien diese auch wirtschaftlich nutzen und vor Plagiarismus geschützt werden wollen, entstanden Regelungen zum geistigen Eigentum, die patentierte Technologien schützen. Weltweite Patentregelungen finden sich im TRIPS-Abkommen der WTO sowie in Übereinkommen und Konventionen der WIPO (World Intellectual Property Organization). Diese patentierten Technologien können sich meist nur Industriestaaten leisten. Da auch Medikamente von diesen Patentregelungen betroffen sind, können Entwicklungs- und am wenigsten entwickelte Länder ihre Bevölkerung oftmals nicht mit lebenswichtigen Medikamenten versorgen.

Aktuelle Entwicklungen

Aktuell wird in Bezug auf den Klimawandel viel über Technologietransfer verhandelt. So wurde z.B. für die Klimakonferenz in Poznan ein Vorschlag zur Errichtung eines Technologie-Mechanismus unter der UN-Klimarahmenkonvention eingereicht (G77 und China). Dieser soll aus einem Exekutivorgan bestehen, das den Transfer von Minderungs- und Anpassungstechnologien (Energieverbrauch der Technologie mindern, alte Technologien auf den neuen Stand bringen) fördern soll, und aus einem multilateralen Klimatechnologiefonds, der die dafür nötigen finanziellen Ressourcen von Industrieländern an Entwicklungsländer verwaltet. Jüngste Ereignisse sind zum Beispiel OLPC XO-1 (one Laptop per Child) im Volksmund auch als der 100 Dollar Laptop bekannt. Für die Zukunft wird vorgesehen, dass Entwicklungsländern die Möglichkeit eingeräumt wird sich auf einem vergleichbaren Niveau der Technologie einzurichten und sich somit umweltschonend industriell zu entwickeln. Auch die DOHA-Runde der WTO, die seit 2001 nicht beendet werden konnte, beschäftigt sich im Rahmen von mehr Gerechtigkeit zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern mit Technologietransfer.

Punkte zur Diskussion

Um Entwicklung durch Technologietransfer zu begünstigen und möglicherweise zu einer ersten wegweisenden weltweiten Einigung zu gelangen, muss sich die WTE viele Fragen in unterschiedlichen Bereichen stellen: Was für Kosten können entstehen und wie werden sie getragen? Soll zu diesem Zweck wissenschaftlich gearbeitet und geforscht werden? Ein Lösungsvorschlag sind billige Kredite, die es den Bewohnern der jeweiligen Staaten erlauben sich neue Technologien zu leisten.

Früher übliche Ansätze, um technologisches Wissen aufzunehmen (reverse engineering, local content Auflagen für ausländische Investoren), stellen eine Barriere für den offenen Welthandel dar und stehen aufgrund neuerer Regeln im Welthandel (GATT 94, GATS, TRIPS, TRIMS) nicht mehr zur Verfügung. Andererseits kann technologisches Lernen heute auf einem immensen Bestand gewachsenen Wissens aufbauen, das teilweise öffentlich und über die neuen Kommunikationsmedien rasch zugänglich ist.

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt bleibt der Umgang mit dem WTO-Abkommen TRIPS, welches Patent- und Urheberrechte regelt.

Um das Interesse ausländischer Investoren zu erhöhen könnte man z.B. mit Forschungszentren die Know-how Dichte erhöhen.

Die IAEA (International Atomic Energy Agency) bespricht zur Zeit, wie man bestimmtes wissenschaftliches Know-how weiter verbreiten kann. So wurde vor kurzem ein Synchrotron in Jordanien eröffnet, das dort durch eine Kooperation verschiedener Staaten im nahen Osten, sowie der Europäischen Forschungsgemeinschaft errichtet

wurde. Durch diesen Wissenstransfer ist dort nun Forschung in einem neuen Maßstab möglich. Des Weiteren ist angedacht, dass Forscher in Entwicklungsländern Anträge stellen können um Geld für Reisen und Aufenthalte zu Konferenzen und Forschungsmöglichkeiten im Ausland erstattet zu bekommen. Diese Gelder würden von den Vereinten Nationen gestellt.

Weitere Diskussionspunkte könnten sich außerdem aus den aktuellen Debatten der DOHA-Entwicklungsrunde ergeben, die mehr Gerechtigkeit zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten, auch hinsichtlich Technologietransfers, schaffen sollte und sich mit mehr als 10 Jahren Verspätung immer noch nicht dem Ende nähert.

Wichtige Dokumente

- GATT-Abkommen - Allgemeines Abkommen über Tarife und Steuern (englisch) http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/06-gatt.pdf
- GATS-Abkommen - Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (englisch) http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/26-gats.pdf
- TRIMS-Abkommen - Trade-related Aspects on Investment-Measures (englisch) http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/18-trims.pdf
- TRIPS-Abkommen - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (englisch) http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips.pdf

Quellen und weiterführende Literaturempfehlungen

- Steinicke, in: WTO-Law from a European Perspective, Forlaget Thomson, Chapter 8, S. 320
- Facilitating Transfer of Technology to Developing Countries: A Survey of Home-Country Measures (englisch) http://www.unctad.org/en/docs/iteipc20045_en.pdf
- Compendium of International Arrangements on Transfer of Technology: Selected Instruments Relevant provisions in selected international arrangements pertaining to transfer of technology, 2001 (englisch) <http://www.unctad.org/en/docs//psiteipcm5.en.pdf>
- [1] Globalization, Technology Transfer and Skill Accumulation in Low-income Countries 2000 (englisch) http://www.unctad.org/en/docs//dp_150.en.pdf
- [2] Policies and programmes for technology development and mastery, including the role of FDI, Issues paper by the UNCTAD secretariat, 2003 (englisch) http://www.unctad.org/en/docs//c3em18_en.pdf
- [3] Transfer of Technology: UNCTAD series on issues in international investment agreements, 2001 (englisch) <http://www.unctad.org/en/docs//psiteiid28.en.pdf>
- (Fallstudie)Transfer of Technology for Successful Integration into the Global Economy, 2003 (englisch) http://www.unctad.org/en/docs/iteipcmisc20_en.pdf
- The Competition Provisions in the TRIPS Agreement: Implications for Technology Transfer, 2003 http://64.233.183.132/search?q=cache:03y6Jfk5Ux-gJ:www.wipo.org/documents/en/meetings/2003/wipo_wto/presentations/doc/abbott.doc+The+Competition+Provisions+in+the+TRIPS+Agreement:+Implications+for+Technology+Transfer,+2003&hl=en&ct=clnk&cd=1&

client=safari%E2%80%A8

- Transfer of technology and technological capacity building, 2003 http://www.iprsonline.org/unctadictsd/bellagio/docs/Maskus_Bellagio2.pdf

- Technology Transfer: The Seven "C"s for the Successful Transfer and Uptake of Environmentally Sound Technologies http://www.unep.or.jp/ietc/techTran/focus/Technology_Transfer_v6.pdf

8.3. Erhaltung der Artenvielfalt

Einleitung

Nach der aktuellen Ausgabe der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN [1] werden 3.246 Arten als vom Aussterben bedroht eingestuft (critically endangered), weitere 4.770 sind stark gefährdet (endangered) und 8.912 sind gefährdet (vulnerable). Von den insgesamt 44.838 erfassten Arten weltweit sind 38%, konkret 16.928 Arten vom Aussterben bedroht. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Liste ein ins Positive verzerrte Bild der Realität abgibt: Schätzungen zufolge sterben jeden Tag etwa 130 Arten aus. Zu einer Vielzahl von Arten konnten nicht genug Daten gesammelt werden, so dass davon auszugehen ist, dass nicht wie in der Liste von 2008 festgestellt, eines von vier Säugetieren vom Aussterben bedroht ist, sondern vielmehr eines von dreien [2], darunter die Hälfte aller Primaten. Bei den Amphibien ist beinahe jede zweite der 6.000 Arten vom Aussterben bedroht.

Das kontinuierliche Verschwinden von Tieren und Pflanzen wirkt sich nicht nur negativ auf das ökologische Gleichgewicht aus und beschwört eine Abwärtsspirale in der Diversifikation der betroffenen Biotope herauf, auch die Wissenschaft und Forschung ist vielfach von Tier- und Pflanzenarten abhängig, so wurde bei den Vorbereitungen für den UN-Umweltgipfel 2008 in Bonn darauf verwiesen, dass die Leistungen der Natur für die Menschheit einem Wert von schätzungsweise 42 Billionen Euro pro Jahr entsprächen, besonders in den Bereichen Ernährung und Gesundheit. Naturschutzgebiete versorgen die Menschen zudem mit Trinkwasser und verhindern Bodenerosion.

Probleme

Bei der Umweltkonferenz in Rio de Janeiro im Jahre 1992 hat die Weltgemeinschaft es sich zum Ziel gesetzt, das Artensterben bis 2010 zu stoppen. Zwar sind bei den am stärksten bedrohten Arten zum Teil deutliche Erfolge zu verzeichnen, jedoch steigt die Gesamtzahl der auf der Roten Liste aufgeführten Arten weiterhin.

Auch viele neu entdeckte Arten sind schon zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung vom Aussterben bedroht: Der WWF-Report "First Contact in the Greater Mekong" berichtet von mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten, die in den letzten 10 Jahren in der Mekong-Region entdeckt wurden. Das Gebiet, das sich über Thailand, Myanmar, Vietnam, Laos, Kambodscha und China erstreckt, verliert allerdings nicht nur über eine herausragende Biodi-

versität [4], sondern weist auch ein großes ökonomisches Potenzial auf. Die Asiatische Entwicklungsbank prognostiziert der Region zudem ein starkes Bevölkerungswachstum. Seit 1990 wurden in Südostasien jährlich rund 2,7 Millionen Hektar Dschungel abgeholzt, um Plantagen mit Monokulturen zu errichten. In den nächsten Jahren sollen in der Mekong-Region zudem rund 150 neue Wasserkraftwerke entstehen.

Die Entwicklungen in der Mekong-Region zeigen, dass der Mensch zu einem großen Teil für das enorm schnelle Artensterben verantwortlich ist, die Aussterberate ist heute 100 bis 1.000 Mal höher als in irgendeiner anderen Epoche der jüngeren geologischen Erdgeschichte. Die Einflussnahme des Menschen kann in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

Als am deutlichsten sichtbare und nachvollziehbare Art der Beeinflussung durch den Menschen kann wohl die direkte Ausbeutung der Natur angesehen werden: durch die zu intensive Nutzung natürlicher Ressourcen über die jeweilige Kapazitätsgrenze hinaus kann die Natur sich nicht regenerieren, was zu einer Reduktion der Zahl der jeweiligen Tiere oder Pflanzen führt. Beispiele hierfür sind die übermäßige Jagd auf bestimmte Tierarten, die zum Verzehr vorgesehen sind (hier ist insbesondere die Überfischung der Weltmeere zu nennen) oder denen traditionell magisch-heilende Bedeutung zugesprochen wird.

Industrialisierung, eine stetig wachsende Bevölkerung und ein starkes Wirtschaftswachstum führen dazu, dass der Mensch sich neue Lebensräume erschließt. Schätzungen zufolge gehen pro Minute etwa 28 Hektar Wald durch Abholzung verloren. Zusätzlich werden viele ehemalige Waldgebiete durch Brandrodung für den Menschen erschlossen und als Felder oder Industriegebiete genutzt. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt hat nur sehr wenige bis gar keine Möglichkeiten, sich den veränderten Bedingungen anzupassen. Besonders in armen Ländern, in denen die Menschen darin die Möglichkeit sehen, schnelle Gewinne zu erzielen, besteht die Gefahr, dass Methoden eingesetzt werden, die die Artenvielfalt gefährden. Oftmals werden gezielte Abholzungen, die einen sogenannten Habitatverlust oder eine Habitatdegenerierung nach sich ziehen, von internationalen Banken finanziert, für die es als Hauptgläubiger ein Leichtes wäre, die Investitionen an gewisse Umweltauflagen zu knüpfen. Die globale Erwärmung verändert auch in Gebieten fernab jeglicher menschlicher Siedlungen die Lebensbedingungen so stark, dass die Tier- und Pflanzenwelt sich nicht schnell genug anpassen kann: Brut- und Rastplätze werden überschwemmt, Jagdgebiete können nicht mehr erreicht werden, Tiere, die sich am Magnetfeld der Erde oder durch Sonar orientieren, verlieren die Orientierung und extreme Trockenheit führt zu Waldbränden. In etwa 20% der vom Klimawandel betroffenen Gebiete ist mit einem extremen Artensterben zu rechnen.

Ein weiteres Problem, das durch den Menschen verur-

sacht ist, sind Neobiota, gebietsfremde Arten, die sich jedoch erfolgreich ansiedeln konnten. Bereits mit Beginn der Kolonialisierung (ab 1492) gab es dadurch erhebliche Veränderungen. Bewusst wurden neue Pflanzenarten (sog. Neopyhten) angepflanzt, darunter auch heute nicht mehr wegzudenkende Kulturpflanzen wie Kartoffeln, Weizen und Mais. Aber auch neue Tierarten (sog. Neozoen) wurden in fremden Lebensräumen ausgesetzt. Beispielsweise die Aga-Kröte in Australien, die ursprünglich gegen die Zuckerrohrkäferplage ab 1935 eingesetzt wurde, inzwischen aber zu einer ökologischen Katastrophe geführt hat. Neobiota stellen grundsätzlich eine Gefahr für ein etabliertes Ökosystem dar. Bewusst und unbewusst führte der Mensch so Tiere und Pflanzen mit jedem Schritt auf Neuland ein. Je besser die Verkehrswege erschlossen wurden, desto besser konnten sich Neobiota verbreiten. Im Zuge der Globalisierung hat sich dies wesentlich beschleunigt. Beispielsweise hat sich in den letzten 30 Jahren der Chytridpilz unter den Amphibien explosionsartig und weltweit verbreitet, so dass er mittlerweile beinahe jede zweite Amphibienart in ihrer Existenz bedroht. Artenschützer haben bereits mit der Einrichtung einer "Amphibien-Arche" begonnen.

Einige Tierarten wurden vom Menschen auch gezielt ausgerottet, um die eigenen Haustiere vor heimischen Raubtieren zu schützen. Gezüchtete Kulturpflanzen führen oftmals zu einem Aussterben der Wildpflanzen, die die gleiche Nische besetzen.

Letztendlich führt das Artensterben zu einem Effekt, der als Aussterbekaskade bezeichnet wird. Das Verschwinden einer Art, die als Beute für eine andere dient, kann auch zum Aussterben des Räubers, der von der Nahrung abhängig ist, führen.

Viele Effekte konnten bis jetzt noch nicht eingehend erforscht werden. Das weltweit mysteriöse Verschwinden zahlreicher Bienenvölker im Frühjahr 2007 beispielsweise stellt die Wissenschaftler immer noch vor ein Rätsel. Auch die Auswirkungen von Nano-Technologie auf die Artenvielfalt ist bisher noch ungeklärt und könnte eine Gefahr darstellen.

Aktuelle Entwicklungen

1992 wurde auf einer Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) die Konvention über die biologische Vielfalt [3] verabschiedet. Dieses Vertragswerk über internationalen Umweltschutz hat inzwischen 190 Vertragsparteien und wurde von 168 Staaten unterzeichnet. Es betrifft alle Bereiche der Biodiversität und umfasst damit auch die Artenvielfalt.

Das vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) 1995 in Auftrag gegebene Global Biodiversity Assessment ist ein ausführlicher Bericht über die weltweite Biodiversität. Die Entwicklungen werden weiterhin vom World Conservation Monitoring Centre des UNEP überwacht.

Unter der deutschen G8-Präsidentschaft stand auch das Thema Biodiversität auf der Agenda.

Schließlich fand im Mai 2008 in Bonn die 9. Vertragsstaatenkonferenz (COP9) zum Übereinkommen über Biodiversität statt – das letzte Treffen vor der in der Konvention genannten Marke, Jahr 2010, bis zu dem unter anderem das Artensterben möglichst aufgehalten werden sollte. Der Natur- und Artenschutz rückte bei dieser Konferenz wieder stärker ins Blickfeld, es konnten Einigungen zu strittigen Themen gefunden werden und es besteht Hoffnung, dass der Stillstand der letzten Jahre vielleicht überwunden werden konnte. Beschlossen wurde das Treffen mit der "Bonn Agenda für globale biologische Vielfalt".

Punkte zur Diskussion

Um das gesteckte Ziel, das Artensterben aufzuhalten, zu erreichen, muss die Weltgemeinschaft zusammenarbeiten, denn alle regionalen Maßnahmen haben globale Auswirkungen. Die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung sollte über Möglichkeiten zur Erhaltung der Artenvielfalt nachdenken. Dabei sollten auch aktuell diskutierte Lösungsansätze betrachtet werden. Wie kann sichergestellt werden, dass Gefährdungen für bestimmte Arten frühzeitig festgestellt werden? Auf welche Art und Weise kann diese Früherkennung geschehen und wie sind die Ansätze des "Horizontal Scanning" in dieser Hinsicht zu bewerten? Was ist zum Beispiel zu den Plänen der norwegischen Regierung zu sagen, die vorsehen, alle Samen der Welt in einem Saatguttresor in Spitzbergen zu sammeln? Wie kann sichergestellt werden, dass für Entwicklungsländer ein wirtschaftlicher Aufschwung gewährleistet wird, ohne dass dabei die Artenvielfalt in Gefahr gerät? Wie kann die steigende Nachfrage nach Ressourcen trotz Artenschutz befriedigt werden? Wie können Welthandelsregeln die nachhaltige Nutzung von Ressourcen und den Artenschutz positiv beeinflussen? Lässt sich die ökologische Globalisierung noch aufhalten, oder wenigstens nachhaltig positiv beeinflussen? Welche Regelungsmöglichkeiten haben Staaten, so dass eine nachhaltige Entwicklung sichergestellt werden kann?

Quellen und weiterführende Literaturangaben

- [1] International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
- [2] Jan Schipper, of Conservation International and lead author in a forthcoming article in Science
- [3] CDB – Convention on Biodiversity
- [4] Definitionen von Biodiversität: <http://www.biologische-diversitaet.de/>
 - <http://www.bpb.de/themen/5IQYZ2,0,0,Artenvielfalt.html>
 - http://www.iucn.org/about/work/programmes/species/red_list/index.cfm?uNewsID=1695
 - http://www.focus.de/wissen/wissenschaft/natur/tid-9345/artenvielfalt_aid_266852.html
 - http://www.wwf.de/presse/details/news/1000_neu-

e_arten_entdeckt/
- <http://www.netzeitung.de/politik/deutschland/1010137.html>
- <http://www.welthungerhilfe.de/abholzung-weltweit.html>
- http://www.australien-panorama.de/fakten/ausfauna_probleme.html
- <http://www.klimaforschung.net/artenvielfalt/index.htm>
- http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/un-konferenz_2008/kurzinfo/doc/39640.php
- <http://www.stern.de/wissenschaft/natur/:Artenvielfalt-Der-Samen-Bunker/596602.html>
- http://www.focus.de/wissen/wissenschaft/natur/tid-9345/artenvielfalt_aid_266852.html
wichtige Dokumente
- Rote Liste gefährdeter Arten (2008 - englisch): <http://www.iucnredlist.org/>
- Convention on Biological Diversity (englisch): <http://www.cbd.int/convention/convention.shtml>
- Unterzeichner der Convention <http://www.cbd.int/convention/parties/list/>
- Agenda 21 zum Thema Umweltschutz – Ergebnisse der Konferenz von Rio: http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf
- Dokumente zur 9. Vertragsstaatenkonferenz der CBD 2008: http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/un-konferenz_2008/dokumente/doc/39634.php
weiterführende Literatur
- About the IUCN Red List (englisch): http://cms.iucn.org/about/work/programmes/species/red_list/about_the_red_list/index.cfm
- Global Biodiversity Outlook 2: <http://www.cbd.int/gbo2/>
- Ergebnis der Konferenz von Rio de Janeiro: <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>
- verbotener Walfang: <http://www.prowildlife.de/de/Projekte/Wale/Walfang/Japan/japan.html>
- Wilderei von Gorillas: <http://www.jahr-des-gorillas.de/html/gefahren.html>
- Internetseite der Vereinten Nationen (in Englisch) <http://www.cbd.int>
- Seite des Deutschen Clearing-House Mechanismus (CHM) <http://www.biodiv-chm.de>
- The Global Invasive Species Team (englisch): <http://tn-cinvasives.ucdavis.edu/>
- Invasive Species Specialist Group (englisch): <http://issg.org/>
- Canadian Wildlife Service (2005): About CITES: http://www.cites.ec.gc.ca/eng/sct2/index_e.cfm
- CITES (2005): What is CITES?: <http://www.cites.org/eng/disc/what.shtml>
- Convention on Biological Diversity (2005): Sustaining Life on Earth: <http://www.biodiv.org/doc/publications/guide.asp>
- The Rainforest Foundation (2005): News and Events: <http://www.rainforestfoundationuk.org/s-News>
- UmweltDialog (2005): Arme Natur schafft arme Menschen: <http://www.umweltdialog.de/umweltdialog/artenvielfalt/2005-06-06>
- UmweltDialog (2005): Rettung der Regenwälder: CO2-Rente statt Rohdung http://www.umweltdialog.de/umweltdialog/artenvielfalt/2005-05-30_CO2Rente_stat-Rohdung.php
- UN NewsCenter (2005): UN-backed treaty on endangered species marks 30th birthday with pride, warning:

<http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=14842&Cr=environment&Cr1=>

9. Kommission für nachhaltige Entwicklung

9.1. Klimaschutz in Entwicklungs- und Schwellenländern

Einleitung

Das Thema Klimaschutz steht seit einigen Jahren ganz oben auf der globalen Agenda. In seinem Bericht „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“ aus dem Jahr 2005 schreibt Kofi Annan: „Eine der größten Herausforderungen für die Umwelt und die Entwicklung im 21. Jahrhundert wird es sein, den Klimawandel zu kontrollieren und zu bewältigen.“ Die Szenarien, die von Wissenschaftlern für die nächsten Jahrzehnte entworfen werden, variieren in ihren Prognosen, weitgehende Einigkeit besteht aber darin, dass der in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende Klimawandel, der sich vor allem in zunehmender Erderwärmung äußert, vom Menschen verursacht wurde und dass, falls nicht so schnell wie möglich Gegenmaßnahmen getroffen werden, die weiter fortschreitende Erderwärmung in den nächsten Jahrzehnten zu immer größeren Problemen führen wird und immer mehr Teile der Erde unbewohnbar sein werden. Extreme Wetterereignisse, Desertifikation und das Ansteigen des Meeresspiegels stellen dabei die größten Gefahren dar. Entwicklungs- und Schwellenländer sind von diesen Folgen stärker betroffen als Industrieländer, da sie in exponierteren Gebieten liegen (flache Landstriche in Küstennähe, Wüsten), und über eine weit weniger funktionierende Infrastruktur, Katastrophenschutz und Möglichkeiten zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels verfügen.

Da sämtliche Staaten der Erde (wenn auch nicht in gleichem Maße) vom Klimawandel betroffen sind und gleichzeitig zu ihm beitragen, besteht ebenfalls Einigkeit darüber, dass dieses globale Problem auch eine globale Lösung braucht. So wurde im Jahr 1988 das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, auch Weltklimarat genannt) gegründet, welches seitdem vier Berichte (Assessment Reports) veröffentlicht hat, die den aktuellen Wissensstand zusammenfassen und Empfehlungen zur Bekämpfung des Klimawandels geben. Im Jahr 1992 wurde die United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC, auf deutsch Klimarahmenkonvention) unterschrieben, in der sich alle UN-Mitgliedsstaaten das Ziel setzen, den Klimawandel zu verlangsamen und seine Folgen zu mildern. Im Rahmen dieser Konvention finden seitdem jährliche Konferenzen statt, auf denen die Mitgliedsstaaten über Lösungsan-

sätze verhandeln, so genannte Vertragsstaaten-Konferenzen. Die Konferenz im Jahr 1997 in Kyoto endete mit der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls, indem erstmals alle Staaten sich dazu verpflichten, bis 2012 ein festgelegtes Niveau an Treibhausgas-Emissionen nicht zu überschreiten. Weltweit soll bis 2012 eine durchschnittliche Reduktion um 5,2% (im Vergleich zum Niveau von 1990) erreicht werden, wobei die Ziele der einzelnen Staaten variieren. Das Kyoto-Protokoll ist die erste Referenz auf dem Gebiet der globalen Bekämpfung des Klimawandels. Das Kyoto-Protokoll beinhaltet einige wichtige Instrumente zur Umsetzung der Vorgaben, wie zum Beispiel den Handel mit Emissionsrechten, die Joint Implementation und den Clean Development Mechanism.

Probleme

Das Kyoto-Protokoll trat am 16. Februar 2005 in Kraft, nachdem mit der Ratifizierung durch Russland alle Bedingungen dafür erfüllt waren. Zu diesem Zeitpunkt waren allerdings schon große Zweifel in der internationalen Gemeinschaft aufgekommen, ob das Protokoll überhaupt noch seine Aufgabe erfüllen könnte. Im Jahr 2001 entschieden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Protokoll nicht zu ratifizieren und damit keine Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen einzugehen. Da die USA 36% der weltweiten Treibhausgas-Emissionen produzieren, stellte sich in der Folge die Frage, wie effizient das Kyoto-Protokoll ohne die USA sein kann. Es besteht Einigkeit darüber, dass effizienter Klimaschutz nur dann möglich ist, wenn die USA in den Prozess mit eingebunden werden. Allerdings zeigen sich die USA weiterhin nicht bereit, konkrete Verpflichtungen zur Treibhausgas-Reduktion einzugehen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass sich bisher nur Industriestaaten zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen verpflichtet haben. Entwicklungs- und Schwellenländer sind bisher davon ausgenommen. Vor allem die größten Schwellenländer der Erde wie Brasilien, China und Indien sind bereits für etwa 20% der Treibhausgas-Emissionen verantwortlich und dieser Anteil wird aller Voraussicht nach im Zuge ihrer weiteren Entwicklung ansteigen. Langfristig ist ein effizienter Klimaschutz also nur dann möglich, wenn auch Entwicklungs- und Schwellenländer miteinbezogen werden. Allerdings befürchten Länder wie China oder Indien, dass die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ihre wirtschaftliche Entwicklung behindern könnte. Dies wird als ungerecht angesehen, vor allem vor dem Hintergrund, dass westliche Industrieländer ihre Entwicklung und Industrialisierung ohne Rücksicht auf Umwelt und Klima vollzogen haben.

Aktuelle Entwicklungen

Da das Kyoto-Protokoll 2012 auslaufen wird, laufen momentan die Verhandlungen für die Zeit nach Kyoto. Es besteht Einigkeit darüber, dass ein neues Abkommen, ähnlich dem Kyoto-Protokoll benötigt wird. Die genaue Ausgestaltung dieses Abkommens ist allerdings immer

noch der zentrale Punkt der Verhandlungen, vor allem aufgrund der oben genannten Probleme. Auf der Vertragsstaaten-Konferenz in Bali im Dezember 2007 konnte daher kein neues Abkommen unterzeichnet werden. Statt dessen einigte man sich auf die „Bali Roadmap“ (den „Fahrplan von Bali“), welche den Zeitplan für weitere Verhandlungen mit dem Ziel eines Post-Kyoto-Protokolls bis Ende 2009 enthält. Die Bali Roadmap wurde stark kritisiert, da sie letztlich keinen Durchbruch in den Verhandlungen brachte, sondern diese einfach weiter aufschob. Die nächsten Vertragsstaaten-Konferenzen werden im Dezember 2008 in Posen und im Dezember 2009 in Kopenhagen stattfinden. Spätestens auf der Kopenhagener Konferenz will man sich auf einen Post-Kyoto-Vertrag geeinigt haben.

Punkte zur Diskussion

Die Kommission für nachhaltige Entwicklung wird sich (als Untergremium des Wirtschafts- und Sozialrates) vor allem mit den Wechselwirkungen von Klimaschutzmaßnahmen und nachhaltiger Entwicklung befassen. Im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zu einem Post-Kyoto-Protokoll wird die KNE Empfehlungen geben, wie Klimaschutz in Schwellenländern umgesetzt werden kann, ohne deren Entwicklung zu beeinträchtigen. Daher wird die KNE die Instrumente des Kyoto-Protokolls sowie die bisher erlangten Verhandlungsergebnisse (vor allem von der Konferenz in Posen Ende 2008) vor diesem Hintergrund diskutieren und auswerten und mögliche weitere Maßnahmen vorschlagen, die Klimaschutz und Entwicklung vereinen. Die KNE wird keine Empfehlungen beispielsweise zu konkreten Verpflichtungen zur Treibhausgas-Reduktion einzelner Staaten oder Staaten-Gruppen geben. Diese Verhandlungen finden innerhalb der Klimarahmenkonvention statt. In den Verhandlungen gilt es zu einem Konsens zu kommen, der sowohl von Entwicklungs- und Schwellenländern als auch von Industrieländern akzeptiert wird. Aufgrund der Dringlichkeit des Problems kann sich die internationale Gemeinschaft ihre Zerwürfnis in dieser Frage immer weniger leisten. Mit Hilfe einer aussagekräftigen Resolution, welche Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Klimaschutz und Entwicklung aufzeigt, kann die KNE ihren Beitrag dazu leisten, Entwicklungs-, Schwellen- und Industrieländer in ihren Anstrengungen für den Klimaschutz zusammenzuführen und ein effizientes Post-Kyoto-Protokoll zu ermöglichen.

Quellen, Literatur und wichtige Dokumente

- Dossier der Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/themen/3U108W,0,Klimawandel.html>
- Homepage der Klimarahmenkonvention: <http://unfccc.int/2860.php>
- Homepage der Kommission für nachhaltige Entwicklung: <http://www.un.org/esa/sustdev/index.html>
- Kyoto-Protokoll: <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf>
- Bali-Roadmap: http://unfccc.int/files/meetings/cop_13/application/pdf/cop_bali_act_p.pdf

9.2. Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft und ländlicher Entwicklung

Einleitung

Die Diskussionen über die großen weltweiten Disparitäten zwischen den Nationen in Lebensstandard, Einkommen und Infrastruktur drängen die nationalen Disparitäten oft in den Hintergrund. In den letzten Dekaden hat sich die Kluft zwischen den Städten und ländlichen Gebieten jedoch weiter vergrößert. Je nach Entwicklungsstand des Staates zeigt diese Ungleichheit der Menschen ein anderes Gesicht.

In den Industriestaaten äußert sich dieser Umstand vor allem in den Bereichen Infrastruktur und Einkommen. Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und Nutzerfrequenz sind Institutionen und Einrichtungen in ländlichen Gebieten oft Opfer von Einsparungen und Zusammenlegungen. Dadurch wird eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und Ämter gefährdet und sie sind oft nur noch durch weite Wege erreichbar. Insbesondere für den Bereich der Bildung ist dieser Umstand fatal, da so der Bildungsgrad sinkt, was einen immensen Standortnachteil bei der Ansiedlung von Unternehmen nach sich zieht. Dabei ist die Einkommens- und Beschäftigungssituation in vielen ländlichen Regionen bereits jetzt unterdurchschnittlich. Die Durchschnittslöhne sind erheblich geringer als in den Städten, weshalb eine hohe Inflation zu einem stark sinkenden Lebensstandard führen kann.

Zwar trägt der primäre Sektor in den meisten entwickelten Nationen nur noch wenig zur Wirtschaftsleistung bei, dennoch leben allein in der Europäischen Union 56 Prozent der Menschen in ländlichen Gebieten und sind oft indirekt von der Landwirtschaft abhängig. So ist der Tourismus in großem Maße von einer umsichtigen und nachhaltigen Gestaltung der Landschaft abhängig. Wälder, die rücksichtslos gerodet werden, ziehen genauso wenig Touristen in eine Region wie weitläufige Felder mit Monokulturen. Algenteppiche wachsen wegen zu hoher Nitratzufuhr und verleiden so den Strandurlaub.

Die Entwicklungsländer hingegen sind hauptsächlich Agrarnationen, deren Bevölkerung meist als Kleinbauern auf dem Land arbeitet. Neben den offensichtlichen Mängeln an Infrastruktur und Bildung können sie oft jedoch nicht einmal genügend Nahrungsmittel anbauen um die eigene Familie zu ernähren. Von den 1,2 Milliarden Hungernden auf der Welt leben über 80 Prozent in ländlichen Regionen! Der Druck, wenigstens genügend Erträge für den Unterhalt der eigenen Familie aus den Böden zu gewinnen, führt -oft durch mangelndes Wissen über richtige Anbaumethode verstärkt- zu einer Überbeanspruchung der Böden. Auslaugung und Erosion verringern die Qualität der Anbauflächen dann zusätzlich und mindern die Ertragsmenge. So werden in den Tropen jährlich Flächen von der Größe ganzer Länder gerodet um mehr Anbaufläche zu Verfügung zu haben, da

die bereits Bestehenden oft durch Raubbau an der Natur ausgelaugt sind. Eine katastrophale Situation, da die ausgelaugten Böden somit auch für spätere Generationen verloren sind und gerade in Afrika und zentral asiatischen Ländern die verfügbaren Flächen oft eine geringe Fruchtbarkeit besitzen.

Der zentrale Ansatzpunkt zu einer Förderung der ländlichen Entwicklung, aber auch der Bekämpfung des Hungers liegt also in der Landwirtschaft. Da sich die Mitgliedstaaten der UN bereits 1992 in Rio de Janeiro in der **Agenda 21** das Ziel gesetzt haben künftig alle Entscheidungen der Umweltpolitik unter Wahrung der Nachhaltigkeit und dem Schutz der Umwelt zu treffen, gilt die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft als eine der aussichtsreichsten Maßnahmen bei der Bekämpfung des Hungers und der wirtschaftlichen Diversifizierung in ländlichen Gemeinden. Neben der Steigerung und langfristigen Sicherung des Ertrages besitzt sie den Vorteil einer geringen bis völligen Vermeidung von Umweltverschmutzung. Ihr besonderer Anspruch die Umwelt als Ganzes zu schützen, findet sich auch im Artenschutz wieder, dem sich die Vereinten Nationen mit der **Biodiversitäts-Konvention** besonders verschrieben haben.

Bisherige Konferenzen

1972 in Stockholm: Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen: Erste Konferenz der UN, welche sich mit der Umwelt befasste und in deren Folge das Umweltprogramm der UN gegründet wurde.

1992 in Rio de Janeiro: Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung: In dieser Konferenz setzten die Vertreter der Mitgliedsstaaten die Standards der Umweltpolitik der UN im 21. Jahrhundert. Auf der Konferenz wurde neben der **Agenda 21**, auch die Gründung der KNE beschlossen.

2002 in Johannesburg: Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung: Neben eines ersten Resümees über die Erfolge seit der Verabschiedung der **Agenda 21** wurden auf der Konferenz erstmals die Millenniumsziele in den Aktionsplan aufgenommen.

Punkte zur Diskussion

- Mögliche Übertragbarkeit des Ansatzes der Europäischen Union, ihre Fördermittel für Bauern von einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Bewirtschaftung abhängig zu machen
- Maßnahmen zum besonderen Schutz der biologischen Vielfalt
- Bekämpfung der Degradation von Böden
- Koordinierte Aktionen bei grenzüberschreitenden Umweltproblemen (Grundwasserverschmutzung,...)
- Technologietransfer in die Entwicklungsländer zur Ertragssteigerung in der Landwirtschaft
- Trotz einiger Förderprojekte für den ländlichen Raum wird die Akkumulation von Unternehmen und Menschen in Metropolen und Ballungsräumen gefördert

- Strategien zur Einkommensangleichung zwischen Städten und ländlichen Gebieten
- Entwicklung eines öffentlichen Bewusstseins für Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Wichtige Dokumente

- Agenda 21 (deutsch): <http://www.agenda21-treffpunkt.de/archiv/ag21dok/index.htm>
- Erklärung von Johannesburg (deutsch): http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/decl_jo.pdf
- Übereinkommen der EU zur Landwirtschaft (deutsch): <http://www.vilp.de/Depdf/d089.pdf>

Quellenangabe und weiterführende Lektüre

- Offizielle Seite der KNE (englisch): <http://www.un.org/esa/sustdev/csd/review.htm>
- Offizielle Seite der FAO (englisch): http://www.fao.org/ag/ags/index_en.html
- Offizielle Seite des UN Netzwerks zur ländlichen Entwicklung und Lebensmittelsicherheit (englisch): http://www.rdfs.net/themes/SARD_en.htm
- Internationale Konferenz für landwirtschaftliche Reformen und ländliche Entwicklung (englisch): <http://www.icarrd.org/sito.html>
- Deutscher Übersetzungsdienst der UN (deutsch): <http://www.un.org/Depts/german>

9.3. Globaler Freihandel und nachhaltige Entwicklung

Einleitung

Bereits Anfang der 1960er Jahre wurde die Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD) als ständiges Organ der Generalversammlung ins Leben gerufen. Grund hierfür war, dass die Entwicklungsländer sich in Anbetracht der vorherrschenden Weltwirtschaftsordnung den Industriestaaten gegenüber benachteiligt fühlten. Die UNCTAD sollte Verständigung und Handel zwischen Industrie- und Entwicklungsländern fördern, Handel und Entwicklung wurden also in einem globalen Zusammenhang betrachtet.

Mit der „nachhaltigen Entwicklung“ (definiert im Brundtland-Abkommen 1987) wurde dieses Konzept ausgeweitet: auf dem „Erdgipfel“ 1992 in Rio de Janeiro (UNCED) trafen sich Regierungschefs, Vertreter der Vereinten Nationen, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und verabschiedeten die Agenda 21. Dieses Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert basierte auf nachhaltiger Entwicklung, zur Überprüfung wurde die Kommission für Nachhaltige Entwicklung (Commission on Sustainable Development, CSD) gegründet.

Darüber hinaus heißt es in dem Gründungsdokument der WTO, dem Marrakesch Abkommen von 1995, bereits in der Präambel, dass die Liberalisierung globaler Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwar auf eine ökonomische Optimierung abzielt, aber „gleichzeitig die optimale Erschließung der Ressourcen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung möglich

sein soll“. Ähnliche Ziele findet man in der Doha Erklärung von 2001.

Und auch ein Jahr später, auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, standen Freihandel und nachhaltige Entwicklung wieder auf der Tagesordnung. Auf dem Treffen sollte diskutiert werden, inwiefern die Ziele der Agenda 21 erreicht worden waren. Nach Drängen einiger NGOs wurde dort zudem die Frage nach der Verantwortlichkeit der Wirtschaft behandelt. Zum Ende des Gipfels wurde schließlich der Johannesburg-Aktionsplan verabschiedet, der auch die Millenniumsentwicklungsziele (MDGs) enthält.

Problem/Bewertung

Trotz sämtlicher Abkommen und Beschlüsse in der Vergangenheit weist Vieles darauf hin, dass Freihandel, wie er momentan betrieben wird, nicht die Prinzipien von Nachhaltigkeit erfüllt. Betrachtet man die drei Dimensionen von Nachhaltigkeit, die ökologischer, ökonomischer sowie sozialer Art sind, wird recht schnell deutlich, dass diese in der heutigen Situation durch den Freihandel berührt werden.

Aus ökologischer Sicht ist festzustellen, dass insbesondere die Industriestaaten mehr Ressourcen verbrauchen, als mit der Idee der Nachhaltigkeit vereinbar ist. Zudem erhöhen Produktion in bestimmten Wirtschaftszweigen und Transport – insbesondere der Luftverkehr, der in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat – den CO₂-Ausstoß. Durch dieses Verhalten werden Klimawandel und Umweltzerstörung weltweit vorangetrieben, besonders deutlich sind die Folgen allerdings in den Entwicklungsländern zu beobachten.

Auch aus ökonomischer Perspektive sind diese Staaten besonders benachteiligt. Trotz des WTO-Ziels einer globalen Liberalisierung der Märkte sind viele wirtschaftsschwache Länder nicht in vollem, geschweige denn in einem gerechten Umfang in den weltweiten Freihandel integriert. Das erweist sich als großer Nachteil, weil Experten sowie einige NGOs (z.B. Oxfam) globalen Handel in der Tat als nachhaltiges Mittel zur Armutsbekämpfung bewerten – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen, die derzeit aber offensichtlich nicht vorliegen. Kapitalflucht und so genanntes „transfer pricing“ durch transnationale Akteure verhindern Reinvestitionen in den ärmeren Staaten und blockieren somit ein mögliches Wirtschaftswachstum.

Zudem sind viele Entwicklungsländer auf die Produktion und den Export von Primärgütern spezialisiert, die häufig von starkem Preisverfall auf dem Weltmarkt betroffen sind. Hierzu kommt noch die soziale Dimension: ungleiche Verteilung der Einkommen, Massenmigration, Marginalisierung, Arbeitslosigkeit und damit zunehmende Verarmung sowie Verelendung. Wieder sind insbesondere die Entwicklungsstaaten betroffen.

Angeheizt wurde die Diskussion immer wieder durch umstrittene Beschlüsse, wie zum Beispiel das TRIPS-Ab-

kommen 1994, welches vor allen Dingen auf Initiative von Industriestaaten beschlossen wurde.

Im Zusammenhang mit der WTO ist außerdem die globale Uneinigkeit und Verwirrung bezüglich sogenannter "Product-Related Production Measures" zu nennen. So verstoßen nationale Regelungen für den Import von Produkten, die beispielsweise bestimmte Fischfangmethoden, die den Schutz anderer Arten zum Ziel haben, vorschreiben, regelmäßig gegen Welthandelsrecht. Eine UN-Konvention mit gewissen Mindeststandards könnte hier Abhilfe schaffen.

Zu dieser Situation kommt noch erschwerend hinzu, dass sich in dieser Diskussion Interessensgruppen mit verschiedenen Prioritäten und Vorstellungen gegenüberstehen: Globalisierungsbefürworter und Globalisierungsgegner, Wirtschaftsvertreter und NGOs, Industriestaaten und Entwicklungsländer. Dadurch erweisen sich Verhandlungen als sehr problematisch.

Aktuelle Entwicklung

Verhärtete Fronten bei den unterschiedlichen Interessensgruppen haben besonders in den letzten Jahren Kompromisse auf diesem Gebiet erschwert. So konnte die seit 2001 andauernde Doha-Runde auch im Juli 2008 nicht zu einem Abschluss gebracht werden, da es zu keiner Einigung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern kam – noch 2001 war das Ende für 2005 vorgesehen gewesen. Bemerkenswert hierbei ist, dass die Entwicklungsländer – häufig mit Unterstützung einiger NGOs – ihre Position immer stärker vertreten. An Einfluss gewinnt auch der Weltwirtschaftsrat für nachhaltige Entwicklung (WBCSD), eine unternehmensgeführte Organisation, die sich mit Handel und Nachhaltigkeit beschäftigt und 2002 in Johannesburg mit Greenpeace zusammengearbeitet hat.

Mit dem Ziel, Wirtschaft und nachhaltige (Umwelt-)Entwicklung zu vereinbaren, wurde 2005 der Emissionsrechtshandel in der EU eingeführt, in den auch der Luftverkehr mit einbezogen ist. 2008 wurde in Neuseeland ein ähnliches Gesetz verabschiedet, welches zudem die Landwirtschaft mit abdeckt. Es bleibt noch abzuwarten, inwiefern die Ergebnisse des kommenden Weltklimagipfels 2009 in Kopenhagen internationale Wirtschaft und Nachhaltigkeit beeinflussen.

Punkte zur Diskussion

Um einen nachhaltigen Freihandel zu erlangen müssen Handelspolitik, umweltpolitische Ziele sowie entwicklungspolitische Ziele in Einklang gebracht werden. Es stellt sich die Frage, ob der Emissionszertifikate-Handel ein effektives Mittel im weltweiten Kontext darstellt, um einen Teil der ökologischen Probleme anzugehen. Ein ähnliches Konzept hat zum Ziel, den Ressourcenverbrauch zu kontrollieren; globale Material-Input Zertifikate würden es erlauben, eine bestimmte Menge Material zu extrahieren. Auch diese Idee müsste auf ihr Potenzial geprüft werden.

Einen weiteren Diskussionspunkt stellen Subventionen, wie sie zum Beispiel in der EU oder den USA zu finden sind, dar. Kritisiert wird hier insbesondere, dass dieser Mechanismus zur Marktverzerrung beiträgt und Überproduktionen Konsequenzen sind – Folgen, die weder mit dem Prinzip des freien Handels noch mit der Idee von Nachhaltigkeit vereinbar sind.

Zudem ist es wichtig, dass in den Entwicklungsländern eine wirtschaftliche Diversifizierung realisiert wird, um die Abhängigkeit vom Primärgüterexport zu verringern. Eine Weiterverarbeitung von Rohstoffen in solchen Staaten würde sowohl zur wirtschaftlichen als auch zur nachhaltigen ökologischen Entwicklung beitragen. Hierfür gilt es, konkretere Pläne auszuarbeiten.

Das Problem des nachhaltigen Freihandels verlangt außerdem nicht zuletzt deshalb nach konkreten Lösungsansätzen, da die Beseitigung von interregionalen Spannungs- und Konfliktfeldern einen wichtigen Beitrag zur internationalen Friedenssicherung leistet.

Quellen

- Department of Social Affairs. Division for Sustainable Development: (aktuelle) Themen, Dokumente, allgemeine Infos (englisch) <http://www.un.org/esa/sustdev/index.html>
- Hintergrundpapier für die Debatte um Handel und nachhaltige Entwicklung nach Johannesburg <http://www.worldsummit2002.org/download/wsp21.pdf>
- Übersicht zum EU-Emissionshandel: Kernfragen, Positionen und zahlreiche Links <http://www.euractiv.com/de/nachhaltige-entwicklung/emissionshandels-system-eu/article-138429>

VII GRUNDLAGEN DER KONFERENZ: VOM THEMA ZUM ARBEITSPAPIER

Das Kernstück Ihrer Vorbereitung als Delegierter eines Staates beginnt mit der Länderzuteilung. Sobald Sie ein Land zugewiesen bekommen haben, kann es losgehen mit Ihrer inhaltlichen Vorbereitung! Zur Quellenfindung sollten Sie im Kapitel II.3 "Woher bekomme ich die notwendigen Informationen" die Hinweise lesen, die Ihnen ungemein helfen werden, verlässliche Quellen zu Ihrer Vorbereitung zu finden.

1. Das Länderpapier

Das Länderpapier dient vornehmlich Ihrer persönlichen Vorbereitung. Sie sollen anfangs Basisinformationen über Ihren Staat zusammentragen und die nötigen Grundlagen schaffen, um sich später optimal auf die einzelnen Themengebiete und die gremieninterne Arbeit vorzubereiten. Insofern ist das Länderpapier für alle Delegationsmitglieder interessant, da es sich lediglich um grundlegende Angaben, und nicht, wie in den folgenden Punkten aufgeführt, um themen- und gremienspezifische Informationen handelt. Aus diesem Grund wird auch ein Länderpapier pro Delegation erstellt.

Der Delegationsleiter hat das Länderpapier einzureichen. Die Frist hierfür ist der 28. Februar 2009. Bitte beachten Sie, dass das Länderpapier 2-5 Seiten umfassen sollte.

Des Weiteren kann das Länderpapier Ihnen auch während der Konferenz behilflich sein, um eventuell auftretende Unklarheiten zu beseitigen oder genaue Zahlen über Ihren Staat nachschlagen zu können.

Es kann im Allgemeinen in Stichworten die aktuelle Situation Ihres Landes darstellen. Ein Beispiel, wie das Länderpapier aussehen soll, finden Sie im Anhang Teil A.

2. Die Positionspapiere

Bei den Positionspapieren handelt es sich um gremienspezifische Papiere. Jeder Delegierte einer Delegation verfasst ein Positionspapier zu den in seinem Ausschuss behandelten Themen.

In einem Positionspapier sollten Sie kurz die Haltung Ihres Staates zu jedem einzelnen Thema darstellen. Sie sollten dabei darauf achten, bereits als Repräsentant Ihres Staates zu agieren und aus dessen Sicht zu schreiben; folgende Fragen können Ihnen dabei eine Hilfestellung sein:

1. Welche Position vertritt mein Staat zu besagtem Thema?
2. Welche eigenen Erfahrungen hat mein Staat mit diesem Thema?
3. Hat sich mein Staat bereits in der internationalen Staatengemeinschaft zu diesem Thema engagiert? Wenn ja, wie?
4. Welche konkreten Maßnahmen schlägt mein Staat vor/wendet mein Staat an?

Wichtig hierbei ist, dass Sie bereits die für einen Delegierten angemessene Sprache für Ihr Papier wählen: Ein „wir“ ist beispielsweise nicht korrekt; besser wäre, sich gleich anfangs an die bei der Konferenz übliche Sprache zu gewöhnen und zu schreiben: „Der Staat XXX schlägt vor...“ etc.

Die Ausführungen sollten je Thema etwa eine halbe bis ganze Seite umfassen. Ein mögliches Beispiel für ein gelungenes Positionspapier finden Sie in Anhang B.

Um Ihren Gremienvorsitzenden die Möglichkeit zu geben, Sie bei der Vorbereitung zu unterstützen, müssen Sie dieses Papier online bei Ihren Vorsitzenden einreichen. Der letztmögliche Termin einer Abgabe ist der 31.03.2009. Sie finden diese Frist ebenfalls in der Terminübersicht unter Kapitel II.v. Die Vorsitzenden werden sich die Zeit nehmen, Ihr Papier zu korrigieren und Sie gegebenenfalls auf nötige Verbesserungen hinweisen.

3. Die Arbeitspapiere

Der dritte - und für die Konferenz im Mittelpunkt stehende - Teil Ihrer Vorbereitung besteht im Verfassen der Arbeitspapiere. Ein Arbeitspapier, die Idee zu einer Resolution, entsteht als Initiative eines oder mehrerer Staaten. Es ist die Grundlage, mit der Sie und die übrigen Delegierten Ihres Gremiums während der Konferenz arbeiten werden. Ist ein Arbeitspapier bei der Konferenz bearbeitet und für gültig erklärt worden, so wird es Resolution genannt.

Arbeitspapiere sollten vor der Konferenz vorbereitet werden, können aber auch währenddessen - zum Beispiel durch Kombination der Papiere mehrerer Delegierter oder auf Anregung von NGOs - geschrieben werden. Ein Arbeitspapier beinhaltet Bewertungen und Forderungen, Entschlüsse sowie gemeinsame Meinungsäußerungen der UN und sollte nur ein konkretes Themengebiet behandeln. Je mehr Themengebiete abgedeckt werden, desto schwieriger wird es, eine große Übereinstimmung der Länderinteressen zu erreichen.

Beim Verfassen Ihres eigenen Arbeitspapiers sollten Sie sich im Vorfeld folgenden Gedanken machen:

1. Um welches Thema soll es sich konkret handeln? Sie haben durch die Themenbeschreibung und Ihr selbst verfasstes Positionspapier einen gewissen Überblick über das Thema erhalten, können sich in Ihrem Arbeitspapier aber auch nur auf einen Teilaspekt des Themas beziehen.
2. Gibt es im Bezug auf das Thema/den Themenaspekt bereits von den Vereinten Nationen verabschiedete Resolutionen oder Protokolle? Auf diese können Sie sich beim Verfassen beziehen.
3. Welche konkreten Maßnahmen schlagen Sie unter Bezugnahme auf Ihr Thema vor? Welche Lösungsvorschläge können Sie anbringen?

Ihr Arbeitspapier verfassen Sie nach bestimmten Regeln und Vorgaben: Es besteht aus nur einem einzigen langen Satz, der in mehrere verschiedene Teilsätze gegliedert ist. Erst am Ende des Papiers findet man daher einen Punkt. Im Wesentlichen ist es in drei Abschnitte gegliedert:

- Im **Resolutionskopf** wird das betreffende Gremium und das diskutierte Thema festgehalten. Hierbei wird ein festes Muster beachtet, wie es in den Beispielresolutionen in Anhang C dargestellt ist. Wichtig ist hier, dass auch auf Details wie Großschreibung der ersten Zeilen und die Leerzeilen geachtet wird.

- Die **Präambel**, die Einleitung der Resolution, beleuchtet die Hintergründe des betreffenden Problems, dessen Vorgeschichte, eventuelle Bezüge zu vorangegangenen Beschlüssen und Dokumenten dieses Themas. Es sollte zwecks Übersichtlichkeit darauf geachtet werden, dass jeder Absatz der Präambel möglichst nur einen Aspekt des Problems enthält. Der Inhalt der Präambel kann nicht mehr geändert werden, sobald das Arbeitspapier als Resolutionsentwurf eingereicht wurde. Es ist daher wichtig, eine allgemein akzeptable und nicht zu stark spezialisierte Präambel zu formulieren, damit dem Entwurf später auch andere Staaten zustimmen können. Am Anfang wird nochmals der betreffende Ausschuss genannt; die einzelnen Absätze der Einleitung werden dann jeweils mit einem formalen Ausdruck eingeleitet, der durch Kursivdruck hervorgehoben wird. Beispiele für solche einleitende Wendungen befinden sich in einer Übersicht im Kapitel VII.4. Getrennt werden die Absätze jeweils durch ein Komma und eine Leerzeile.

Anmerkung: Aufgrund der Wichtigkeit der Präambel sollte diese mindestens 3 Absätze umfassen.

- Der **operative Abschnitt** stellt schließlich den Kern eines Arbeitspapiers dar. Hier werden Lösungsvorschläge formuliert, konkrete Stellungnahmen gemacht, Forderungen gestellt und Richtlinien gesetzt. Auch hier wird pro Absatz nur eine Forderung, ein Vorschlag oder eine Meinungsäußerung formuliert. Die formalen einleitenden Ausdrücke werden ebenfalls durch Kursivdruck hervorgehoben. Zwischen den Absätzen wird eine Leerzeile Platz gelassen. Am Zeilenende steht jeweils ein Semikolon – nur ganz am Ende der Resolution steht ein Punkt. Alle Absätze des operativen Abschnittes werden nummeriert, wobei hinter den Ziffern (ausnahmsweise) jeweils ein Punkt steht. Ein operativer Absatz kann wiederum in Unterabsätze aufgeteilt werden; diese werden mit Buchstaben gekennzeichnet, also mit (a), (b) etc. Bitte bedenken Sie auch hier, dass ein Arbeitspapier mit nur 3 oder weniger Absätzen unzureichend ist.

4. Formale Ausdrücke für Resolutionen

Präambel (nicht abschließende Liste)

- | | | |
|--------------------------------|---|---------------------------------------|
| - alarmiert | - feststellend | - mit dem Ausdruck der Wertschätzung |
| - bedauernd | - geleitet von | - mit dem Wunsch |
| - begrüßend | - hervorhebend | - mit einrechnend |
| - bekräftigend | - im (vollen) Bewusstsein | - mit einbeziehend |
| - bemerkend | - im Glauben | - mit Genugtuung anerkennend |
| - beobachtend | - in Anerkennung | - mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend |
| - (höchst) besorgt | - in Bekräftigung | - mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend |
| - bestätigend | - in Betracht ziehend | - nach Studium |
| - (tief) bestürzt | - in der Absicht | - nach Untersuchung |
| - betonend | - in Erinnerung an | - unter Berücksichtigung |
| - beunruhigt | - in Erwartung | - unter Hinweis auf |
| - davon Kenntnis nehmend | - in Kenntnis | - unter Zustimmung |
| - der Hoffnung Ausdruck gebend | - mit dem Ausdruck des Bedauerns | - zu der Erkenntnis kommend |
| - entschlossen | - mit dem Ausdruck des Dankes | - zuversichtlich |
| - erinnernd | - mit dem Ausdruck der tiefen Besorgnis | |
| - (erneut) erklärend | - mit dem Ausdruck der Unterstützung | |
| - ermutigt | | |
| - fest davon überzeugt | | |

operativer Abschnitt (nicht abschließende Liste)

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| - akzeptiert | - ermutigt |
| - bedauert | - ersucht |
| - begrüßt (wärmstens) | - erwägt |
| - behält sich vor | - fordert |
| - beklagt | - gratuliert |
| - bekräftigt | - hofft |
| - bekundet | - kommt zu dem Schluss |
| - bemerkt | - kommt zu der Überzeugung |
| - bestätigt | - legt (dringend) nahe |
| - betont | - lenkt die Aufmerksamkeit auf |
| - betrachtet | - lobt |
| - billigt | - nimmt (hocherfreut) zur Kenntnis |
| - bittet | - nimmt (mit Bedauern) zur Kenntnis |
| - dankt | - schlägt vor |
| - drängt | - stellt fest |
| - delegiert | - unterstreicht |
| - empfiehlt | - unterstützt |
| - entschließt sich | - verabschiedet |
| - erinnert (an) | - verschärft |
| - erkennt an | - versichert |
| - erklärt (erneut) | - verurteilt (entschieden) |

vom Sicherheitsrat anwendbar

- autorisiert
- beschließt
- bestimmt
- entsendet

VIII VOM ARBEITSPAPIER ZUR VERABSCHIEDETEN RESOLUTION

1. Vom Arbeitspapier zur verabschiedeten Resolution

Um am Ende eine Resolution zu verabschieden, bedarf es gründlicher Erklärungen und (Vor-)Formulierungen. Die Grundlage bildet zunächst ein Arbeitspapier. Auf dieses baut ein Resolutionsentwurf auf, der schließlich in eine verabschiedete Resolution mündet. Der Ablauf bis zum Verabschieden einer Resolution ist der Folgende:

- Ein Arbeitspapier, die Idee zu einer Resolution, entsteht als Initiative eines oder mehrerer Staaten. Es kann entweder vor der Konferenz vorbereitet werden oder auch währenddessen - zum Beispiel durch Kombination der Papiere mehrerer Delegierter oder auf Anregung von NGOs - geschrieben werden. Zeit hierfür haben Sie in den Lobbyingphasen (siehe Kapitel IX.2). Ein NGO-Vertreter darf kein eigenes Papier einreichen. Soll ein solches eingebracht werden, so muss der Verfasser geändert werden, zum Beispiel in einen der Unterstützerstaaten. Aus zeitlichen Gründen können meist nicht alle Papiere diskutiert werden. Nur jene, welche die relative Mehrheit im Gremium erhalten, also von möglichst vielen Delegierten unterstützt werden, können im weiteren Verlauf der Konferenz als Diskussionsgrundlage dienen. Seine Unterstützung für ein Papier signalisiert ein Delegierter, indem er ein Arbeitspapier unter Angabe seines Ländernamens sowie seines Namens signiert. Auch dieses geschieht in den Lobbyingphasen.

- Schließlich werden die drei Papiere mit der größten Unterstützung – also mit den meisten Unterschriften – vom Vorsitz ausgewählt und dürfen darauf als Resolutionsentwürfe zum jeweiligen Thema gelten. Zunächst steht der Resolutionsentwurf mit der größten Unterstützung zur Debatte. Der Unterschied zwischen Arbeitspapier und Resolutionsentwurf besteht vor allem darin, dass Änderungen an letzterem nur noch auf Antrag möglich sind. Von freundlichen Anträgen auf kleinere, nicht inhaltliche Änderungen - etwa bei der Rechtschreibung - einmal abgesehen müssen alle Anträge schriftlich eingereicht werden. Nach der Debatte eines Änderungsantrags wird im Gremium darüber abgestimmt. Inhaltliche Änderungen an der Präambel sind nicht möglich.

2. Funktion und Gliederung einer Resolution

Die gültigen Beschlüsse der Vereinten Nationen nennt man Resolutionen. Eine Resolution legt das Ergebnis einer Aussprache bestimmter Hauptorgane schriftlich fest und beinhaltet Bewertungen, Forderungen, Entschlüsse und gemeinsame Meinungsäußerungen der UN. Dabei stützt sich jede Resolution inhaltlich und formal auf die Charta der Vereinten Nationen, die gemeinhin auch als "Verfassung" derselben bezeichnet wird. Die formalen Anforderungen entsprechen den in Kapitel VI.3 für Arbeitspapiere dargestellten.

Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrates sind nicht verbindlich, sie stellen nur Empfehlungen dar. Völkerrechtlich bindend sind nur die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates – die enthaltenen Forderungen können auch mit Sanktionen oder Waffengewalt durchgesetzt werden.

IX DER KONFERENZALLTAG

Model United Nations Baden Württemberg schafft eine realitätsnahe Simulation der Vereinten Nationen. Mit diesem Ziel vor Augen wurde ein detaillierter Konferenzrahmen entworfen. Umfassende Regelungen und Gepflogenheiten lassen eine professionelle Atmosphäre der Weltpolitik auf hohem Niveau entstehen und sind Voraussetzung für einen produktiven und erfolgreichen Ausgang der Konferenz. Die Geschäftsordnung stellt den Rahmen der harten Fakten und Regeln zu Debatten und Konferenz. Sie ist in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Vereinten Nationen geschrieben. Die folgenden Erläuterungen geben darüber hinaus eine konkrete Einführung in die Situation, die jeden Delegierten bei MUNBW erwartet.

1. Die Geschäftsordnung - Erläuterung und Bedeutung

Die Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die Arbeit in den Gremien und legt fest, wie der formale Teil der Sitzungen abläuft: Sie regelt das formale Vorgehen auf dem Weg vom Arbeitspapier bis zur fertigen Resolution, gibt einen Rahmen für Abstimmungen und Anträge und legt fest, wer in Zweifelsfällen Entscheidungen treffen kann. Sie basiert auf der Charta der Vereinten Nationen und den Geschäftsordnungen der einzelnen UN-Gremien.

Von der Form und Gliederung ähnelt die Geschäftsordnung einem Gesetzestext: Sie ist in Kapitel und Paragraphen untergliedert. Die Geschäftsordnung umfasst folgende Kapitel: "Grundlegendes", "Arbeit in den Gremien", "Wortmeldungen", "Anträge", "Abstimmung", "Fehlverhalten", "Nichtstaatliche Organisationen" und "Sonderregeln für die einzelnen Gremien".

Ein sorgfältiges Lesen und Verstehen der Geschäftsordnung ist für die Teilnahme an MUNBW unerlässlich. Besonders dem Kapitel "Anträge" sollten Sie besondere Aufmerksamkeit widmen und sich die verschiedenen Anträge zu eigen machen, um erfolgreich als Delegierter an MUNBW partizipieren zu können.

2. Ablauf eines Tagungsblocks

Grundlegendes

Der jeweilige Tagungsblock folgt in seinem Aufbau dem in der Geschäftsordnung vorgegebenen Rahmen (Kapitel 2 der GO „Arbeit in den Gremien“). Selbstverständlich finden sich die Delegierten pünktlich und regelmäßig zu Beginn eines Tagungsblocks an dem ihnen zugewiesenen Platz ein. Die Würde des Vorsitzes bzw. des jeweiligen Redners gebietet angemessenes Verhalten. Umherlaufen im Konferenzraum und Gemurmel sind nicht gestattet. Sofern nicht anders geregelt, hat der Vorsitz die Entscheidungskompetenz. Die Delegierten haben dessen Entscheidungen streng zu befolgen.

Eröffnung des Tagungsblocks

Der Vorsitz eröffnet den jeweiligen Tagungsblock formal und stellt die Anwesenheit der Delegierten fest. Hierbei ist zu beachten, dass ein verspäteter Delegierter so lange nicht als anwesend geführt wird bis er eine schriftliche und begründete Entschuldigung beim Vorsitz einreicht. Aus der Anzahl der Anwesenden ergibt sich für jeden Tagungsblock ein Quorum (gemäß Geschäftsordnung Kapitel 2 § 6 Quorum), also die Anzahl der für eine bestimmte Mehrheit benötigten Stimmen im Fall einer Abstimmung. Zu Beginn der Sitzungen gibt der Vorsitz die Tagesordnung bekannt. Falls keine Bekanntmachungen des Sekretariats vorliegen, befasst der Vorsitz sich im Folgenden mit vorliegenden Anträgen im Gremium.

Verlauf des Tagungsblocks

Vier Phasen der Debatte lassen sich unterscheiden:

- a) Die allgemeine Debatte zu einem Tagesordnungspunkt
- b) Die Debatte zu Resolutionsentwürfen
- c) Die Lobbyingphase
- d) Die Abstimmungsphase

Dem Vorsitz obliegt die Leitung der Debatte. Er führt die Rednerliste, bearbeitet Anträge und führt Abstimmungen durch. Die Rednerliste wird vom Vorsitz in Echtzeit geführt. Durch das Heben des Läderschildes geben die Delegierten dem Vorsitz ihren Redewunsch bekannt. Der Vorsitz aktualisiert nach Reihenfolge der Meldungen die Rednerliste. Ist ein Punkt hinreichend diskutiert kann ein Antrag auf Schließung der Rednerliste gestellt werden. Wird einem Delegierten das Rederecht erteilt, so erhebt er sich und tritt an das Rederpult. Er begrüßt den Vorsitz und die Delegierten und bringt seinen Redebeitrag vor. Anschließend fragt der Vorsitz, ob der Redner für Fragen und Kurzbemerkungen zur Verfügung steht. Bejaht der Delegierte dies, können seine Mitdelegierten durch Heben der Signalkarte und des Läderschildes den Vorsitz um das Recht auf eine Frage oder Kurzbemerkung bitten. Die Delegierten sind dazu angehalten, sich bei ihren Fragen und Kurzbemerkungen kurz zu fassen. Im Anschluss fragt der Vorsitz den Redner, ob er geneigt ist, diese Frage oder Kurzbemerkung zu beantworten. Die Lobbyingphase kann auf Antrag eines Delegierten vom Vorsitz ausgerufen werden. In dieser Phase der Verhandlungen ist es dem Gremium möglich sich frei zu beraten. In Einzelgesprächen werden Parteien geworben und Bündnispartner für Debatte und Abstimmung gesucht.

Schluss des Tagungsblocks

Ein Tagungsblock ist zeitlich begrenzt und wird entsprechend beendet. Der Vorsitz schließt formal jeden Tagungsblock.

3. Ablauf der Debatte

Um zu verdeutlichen, wie die Geschäftsordnung in der Praxis angewandt wird und wie die Sitzungen ablaufen, ist hier der mögliche Ablauf einer fiktiven Debatte dargestellt und an den entsprechenden Stellen durch Einschub erläutert. Die Geschäftsordnung, eine hilfreiche Übersicht über die verschiedenen Antragsformen, sowie eine schematische Darstellung des Ablaufs einer Debatte finden Sie im Anhang. Der jeweilige Tagungsblock folgt in seinem Aufbau dem in der Geschäftsordnung vorgegebenen Rahmen (Kapitel 2 der GO „Arbeit in den Gremien“). Selbstverständlich finden sich die Delegierten pünktlich und regelmäßig zu Beginn eines Tagungsblocks an dem ihnen zugewiesenen Platz ein. Die Würde des Vorsitzes bzw. des jeweiligen Redners gebietet angemessenes Verhalten. Umherlaufen im Konferenzraum und Gemurmel sind nicht gestattet. Sofern nicht anders geregelt, hat der Vorsitz die Entscheidungskompetenz. Die Delegierten haben dessen Entscheidungen streng zu befolgen.

Model United Nations Baden-Württemberg

Vorsitz: „Ehrenwerte Delegierte, wertere Vertreter der nichtstaatlichen Organisationen, der Vorsitz begrüßt Sie sehr herzlich zu unserer heutigen Sitzung. Wir werden zunächst das Quorum feststellen.“
(Verlesen der Länderliste; die Delegierten bestätigen ihre Anwesenheit. Mehr als die Hälfte der Delegierten ist anwesend)

Der Vorsitz eröffnet den jeweiligen Tagungsblock formal und stellt die Anwesenheit der Delegierten fest. Hierbei ist zu beachten, dass ein verspäteter Delegierter so lange nicht als anwesend geführt wird bis er eine schriftliche und begründete Entschuldigung beim Vorsitz einreicht. Aus der Anzahl der Anwesenden ergibt sich für jeden Tagungsblock ein Quorum (gemäß Geschäftsordnung Kapitel 2 § 6 Quorum), also die Anzahl der für eine bestimmte Mehrheit benötigten Stimmen im Fall einer Abstimmung.

„Mit 54 Delegierten ist das Gremium beschlussfähig. Weiterhin gibt der Vorsitz bekannt, dass jeweils ein Vertreter von Greenpeace und Amnesty International anwesend ist. Die Sitzung ist eröffnet.“

(Verlesen der Tagesordnung)

„Wir beginnen nun mit der allgemeinen Debatte über den ersten Tagesordnungspunkt. Gibt es dazu Redebeiträge?“

Die allgemeine Debatte über einen Tagesordnungspunkt bildet die erste Phase der Debatte. Der Delegierte Polens hebt sein Länderschild und signalisiert dem Vorsitz dadurch seinen Wunsch zu sprechen. Der Vorsitz führt die Rednerliste nach Eingang der Meldungen und erteilt den Delegierten das Wort. Ist ein Punkt hinreichend diskutiert kann ein Antrag auf Schließung der Rednerliste gestellt werden.

„Der Vorsitz bittet den ehrenwerten Delegierten Polens ans Rednerpult.“

Der Delegierte Polens: „Ehrenwerter Vorsitz, wertere Mitdelegierte...“
(Polen begrüßt den Vorsitz sowie die Delegierten und hält seine Rede.)

Vorsitz: „Ist der ehrenwerte Delegierte Polens offen für Fragen oder Kurzbemerkungen?“

Polen: „Ja.“

Vorsitz: „Gibt es Fragen oder Kurzbemerkungen zu diesem Redebeitrag?“
(Japan hebt Länderschild und Signalkarte)
„Ehrenwerte Delegierte Japans, Sie haben das Wort.“
(Japan erhebt sich)

Japan: „Werter Vorsitz, sehr geehrte Mitdelegierte, ist sich der ehrenwerte Delegierte Polens darüber im Klaren, dass...“

Vorsitz: „Werter polnischer Delegierter, möchten Sie darauf antworten?“

Polen: „Gerne.“

Vorsitz: „Dann haben Sie das Wort.“
(Polen antwortet)

„Ehrenwerte japanische Delegierte, Sie dürfen sich wieder setzen. Gibt es weitere Fragen oder Kurzbemerkungen?“

(Argentinien hebt Länderschild und Signalkarte)

„Der ehrenwerte Delegierte Argentinien bitte.“
(Argentinien erhebt sich)

Argentinien: „Ehrenwerter Vorsitz, sehr geehrte Delegierte, ...“

Vorsitz: „Vielen Dank, bitte nehmen Sie wieder Platz. Gibt es weitere Fragen oder Kurzbemerkungen? (kurze Pause) Wenn dem nicht so ist, darf der Delegierte Polens sich wieder setzen. Der nächste Redner auf der Rednerliste ist aus Saint Kitts and Nevis. Bitte treten Sie vor, Sie haben das Wort.“

(Wiederholung des obigen Ablaufs)

Belgien (erhebt sich unaufgefordert, um einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen. Der Vorsitz erteilt ihm das Wort, bevor er auf andere Meldungen eingeht):

„Ehrenwerter Delegierter aus Belgien, sie möchten einen Antrag an die Geschäftsordnung stellen. Um welchen handelt es sich?“

Belgien: „Der Delegierte Belgiens möchte einen Antrag auf eine 30-minütige Lobbyingphase stellen.“

Vorsitz: „Dann stimmen wir nun hierüber ab. Belgien, Sie dürfen sich setzen. Alle, die für diesen Antrag sind, heben jetzt ihr Länderschild.“

Alle die für den Antrag des belgischen Delegierten sind, heben nun ihr Länderschild. Im Anschluss melden sich alle, die gegen den Antrag sind.

Enthaltungen sind nicht zulässig, da es sich um einen Antrag an die Geschäftsordnung handelt.

„Somit wurde der Antrag mit 50 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen angenommen. Der Vorsitz ruft nun eine 30-minütige Lobbyingphase aus; das Gremium kommt wieder um 15.30 Uhr zusammen.“

Die Lobbyingphase kann auf Antrag eines Delegierten vom Vorsitz ausgerufen werden. In dieser Phase der Verhandlungen ist es dem Gremium möglich sich frei zu beraten. In Einzelgesprächen werden Parteien gewonnen und Bündnispartner für Debatte und Abstimmung gesucht.

Vorsitz: „Nachdem Sie sich nun alle wieder eingefunden haben, fahren wir mit der allgemeinen Debatte fort. Gibt es Redebeiträge?“

(Wiederholung des obigen Ablaufs)

„Wenn keine weiteren Redebeiträge vorliegen, ist die allgemeine Debatte geschlossen. Wir kommen nun zur Debatte über die drei beim Vorsitz eingegangenen Resolutionsentwürfe mit den meisten unterstützenden Ländern. Der Resolutionsentwurf mit den meisten Unterstützerstimmen wurde vom Delegierten Kasachstans eingebracht, der mit den nächstmeisten von der Delegierten Bosnien-Herzegowinas und der dritte Entwurf kommt von Bhutan. Der Vorsitz bittet den Delegierten aus Bhutan ans Rednerpult, um den Resolutionsentwurf zu verlesen und vorzustellen.“

In der zweiten Phase der Debatte werden die von den Delegierten eingebrachten Resolutionsentwürfe diskutiert. In unserem Beispiel tritt Bhutan vor, begrüßt Vorsitz und Mitdelegierte, liest den Entwurf vor und hebt anschließend noch einige wichtige Punkte daraus hervor.

„Delegierter aus Bhutan, ich danke Ihnen, Sie dürfen wieder Platz nehmen und die Bosnisch-Herzegowinische Delegierte, deren Resolutionsentwurf die zweitmeisten Stimmen hat, darf diesen nun vorstellen.“

(Verfahren wie bei der Vorstellung des ersten Resolutionsentwurfes auch bei den beiden anderen Entwürfen, Vorstellung in aufsteigender Reihenfolge.)

Vorsitz: „Vielen Dank! Damit kommen wir nun zu der Debatte über den Resolutionsentwurf mit den meisten Unterstützerstimmen, eingebracht von Kasachstan.“

(Danach Redebeiträge zu dem Resolutionsentwurf und hierzu jeweils Fragen und Kurzbemerkungen, Ablauf wie oben. Ab der Vorstellung des Resolutionsentwurfs können Änderungsanträge eingereicht werden)

(Argentinien erhebt sich und bleibt stehen)

„Der ehrenwerte Argentinische Delegierte möge bitte seinen Antrag an die Geschäftsordnung vorbringen.“

Argentinien: „Ehrenwerter Vorsitz, Argentinien beantragt den Abschluss der Rednerliste.“

Ein Delegierter: „Hört, hört!“

Der Zwischenruf "Hört, hört" signalisiert allgemeine Zustimmung bei einem Antrag an die Geschäftsordnung. Erfolgt kein Einspruch, ist keine Abstimmung nötig, um den Antrag anzunehmen.

Kasachstan (erhebt sich): „Einspruch!“

Vorsitz: „Da es einen Einspruch gibt, wird über diesen Antrag abgestimmt. Es ist eine einfache Mehrheit nötig, um den Antrag anzunehmen.“

(Es wird durch Heben des Länderschildes abgestimmt.)

Vorsitz: „Damit ist dieser Antrag an die Geschäftsordnung abgelehnt. Wir fahren mit der allgemeinen Debatte zum Resolutionsentwurf fort.“

(Ablauf wie oben.)

Vorsitz: „Wenn keine weiteren Redebeiträge mehr vorliegen, kommen wir nun zur allgemeinen Debatte über die einzelnen operativen Absätze. Gibt es Redebeiträge zur allgemeinen Debatte über den operativen Absatz 1?“

(Russland meldet sich mit seinem Länderschild.)

Vorsitz: „Der Delegierte Russlands, bitte.“

(Ablauf der Debatte wie oben.)

Vorsitz: „Gibt es weitere Redebeiträge? Wenn dem nicht so ist, kommen wir nun zu den vorliegenden Änderungsanträgen zum operativen Absatz 1. Dem Vorsitz liegt ein Änderungsantrag vor. Dieser wurde von Sri Lanka eingereicht. Der Vorsitz bittet den Delegierten, diesen Änderungsantrag kurz vorzustellen.“

(Sri Lanka stellt seinen Änderungsantrag vor.)

Ebenfalls hervorzuheben ist die Möglichkeit, einen Antrag auf vorgezogene Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes zu stellen.

Vorsitz: „Vielen Dank. Da keine Fragen oder Kurzbemerkungen vorliegen, dürfen Sie sich wieder setzen. Gibt es Redebeiträge zu diesem Änderungsantrag?“

(Ablauf der Debatte wie oben.)

Vorsitz: „Wenn keine weiteren Redebeiträge mehr vorliegen, kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag, eingebracht durch die Delegation Sri Lanka.“

Abstimmung; Enthaltungen sind hier zulässig.

„Da keine weiteren Änderungsanträge zum ersten operativen Absatz mehr vorliegen, kommen wir nun zur allgemeinen Debatte über den zweiten operativen Absatz.“

(Es folgen Redebeiträge und Änderungsanträge wie oben beschrieben. Anschließend gibt es eine allgemeine Debatte über den Resolutionsentwurf als Ganzes, woraufhin jeder operative Absatz als Einzeln zur Abstimmung gestellt wird. Schließlich wird mündlich über den ganzen Resolutionsentwurf abgestimmt.)

Vorsitz: „Mit 35 zu 15 Stimmen bei 4 Enthaltungen wurde der Resolutionsentwurf angenommen. Akklamation ist gestattet.“

(Gremium klatscht frenetisch)

Vorsitz: „Vielen Dank für die konstruktive Debatte. Nach einer 10-minütigen Lobbyingphase fahren wir fort mit der allgemeinen Debatte zum zweiten Tagesordnungspunkt. Wir treffen uns hier wieder um 17:15 Uhr.“

4. Die Anträge

Während einer Gremiumssitzung gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Verlauf der Debatte zu beeinflussen – dies geschieht jedoch stets durch einen Antrag. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über verschiedene Formen dieser Anträge und die zum Beschluss jeweils notwendigen Mehrheiten. Weitere Informationen finden Sie unter IX.1 "Die Geschäftsordnung - Erläuterung und Bedeutung".

Formale und persönliche Anträge, über die das Gremium per Abstimmung oder der Vorsitz zu entscheiden hat, finden Sie als Übersicht im Anhang.

Besonderheit

Mit dem Ausruf "Hört, hört!" eines Delegierten werden weniger wichtige Abstimmungen beschleunigt: Erfolgt kein Einspruch eines anderen Delegierten ("Einspruch!"), ist der Antrag angenommen, ohne dass Stimmen ausgezählt werden müssen. Dies ist nur bei organisatorischen, nicht bei inhaltlichen Abstimmungen möglich - etwa wenn es um eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung geht.

5. Formalia

5.1 Die indirekte Anrede und Anredeformen

Direkte und indirekte Anrede

Während der formalen Sitzungen ist es den Delegierten nicht gestattet, sich direkt anzusprechen. Fragen an andere Delegierte werden ausschließlich über den Vorsitz gestellt, ihre Nennung erfolgt nur in der dritten Person. Auch wenn diese Regelung zunächst kompliziert erscheint, so gewöhnt man sich doch recht schnell daran, nur indirekte Anredeformen zu verwenden. Diese Formalität dient dazu, für einen gehobeneren Umgangston zu sorgen; sie soll aber vor allem versehentliche Beleidigungen vermeiden.

Beispiele:

- "Ehrenwerte Delegierte der Vereinigten Staaten von Amerika, wie Sie in Ihrer Rede ausgeführt haben, ..." ist falsch – stattdessen:

"Wie die ehrenwerte Delegierte der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Rede ausgeführt hat, ..."

- "Ehrenwerter Delegierter von Syrien, ich möchte Sie fragen/daran erinnern/darum bitten, ..." ist falsch – stattdessen:

"Wir/die Regierung/der Delegierte/die Delegation des Staates X möchte den ehrenwerten Delegierten von Syrien fragen/daran erinnern/darum bitten, ..."

Allerdings ist es den Delegierten erlaubt, das Gremium insgesamt mit "Sehr geehrter Vorsitz, verehrte Mitdelegierte" oder ähnlichen Worten direkt anzusprechen, solange dies nur der Einleitung einer Ansprache dient.

Während der Lobbyingphasen muss nicht in allen Fällen auf diese Formalitäten geachtet werden, zumindest Delegierte untereinander dürfen sich zu dieser Zeit auch direkt ansprechen.

Anredeformen

Wird ein Delegierter, der Vorsitz oder der Generalsekretär, etwa während der informellen Verhandlungen oder außerhalb der Sitzungen, direkt angesprochen, so verwendet man folgende Anredeformen:

	schriftlich/mündlich formell	schriftlich/mündlich informell
Generalsekretär	Exzellenz	Herr/Frau Generalsekretär(in)
Vorsitz eines Obergremiums	sehr geehrte(r) Präsident(in)	Herr/Frau Präsident(in)
Vorsitz eines Untergremiums	sehr geehrte(r) Vorsitzende(r)	Herr/Frau Vorsitzende(r)
Delegierte	der/die ehrenwerte Delegierte	Herr/Frau Delegierte von [Staat]

5.2. Verhalten auf der Konferenz und Dresscode

Der Dresscode, der während der Sitzungen von MUNBW gilt, ist „Business wear“.

Der Dresscode ist bei MUNBW eine wichtige, unbedingt zu beachtende Regel: Grundsätzlich gilt, dass Sie sich als Delegierter und damit Repräsentant Ihres Landes ihre Rolle entsprechend kleiden sollten. Ihre Kleidung verdeutlicht, dass Sie Ihre Rolle als Diplomat ernst nehmen und sich den formellen Gepflogenheiten anpassen. Sie bewegen sich für die Dauer der Konferenz auf internationalem Parkett – somit ist es für Sie selbstverständlich, dass Sie nicht in Turnschuhen, Jeans und T-Shirt auftauchen. Jegliche Art von Freizeitkleidung ist zu unterlassen.

Von den männlichen Teilnehmern erwarten wir Hemd, Krawatte und Jackett, von den weiblichen Delegierten entsprechend Elegantes, beispielsweise ein Kostüm. Es ist aber selbstverständlich auch möglich, in einer typischen Landestracht zu erscheinen - alles, was auch ein echter Vertreter der jeweiligen Nation zu solch einem Anlass tragen würde, ist erlaubt. Bedenken Sie aber bitte, dass auch der Repräsentant eines Karibikstaates zu einem offiziellen Anlass nicht in Hawaii-Hemd und Flipflops erscheinen würde.

Für die Vertreter des ASEANs gilt der Dresscode ebenso, wie für NGO-Vertreter.

Nichtstaatliche Organisationen können zudem Protestplakate oder Ähnliches zur Konferenz mitbringen, um Druck auf die Mitgliedstaaten auszuüben. Es ist aber streng verboten, Plakate in einem Gremium während eines Sitzungsblocks zu zeigen!

Auch der Komm-Service und das Zeitungs-Team sollten sich gemäß dem Rahmen kleiden und Freizeitkleidung vermeiden.

X WEITERE AKTEURE AUF DER KONFERENZ

1. Der Kommunikations-Service (Komm-Service)

Kommunikation ist alles. Während ein Delegierter in einem Gremium mit politischen Gegnern um verschiedene Standpunkte ringt, muss er sich zwischen den Sitzungen mit seinen Verbündeten auf gemeinsame Strategien einigen oder neue Bündnisse eingehen. Doch oft sind auch während der Sitzungen informelle Anfragen und Absprachen nötig.

Um den Ablauf der Sitzungen nicht zu stören, bleiben die Delegierten während der Debatten auf ihren Plätzen sitzen. Um von dort aus mit anderen Delegierten oder auch dem Vorsitz des Gremiums außerhalb der Rednerliste kommunizieren zu können, gibt es den Kommunikations-Service, kurz "Komm-Service" genannt. Er besteht aus einer eigenen Gruppe von Boten und dient als – politisch unabhängiger – "Briefträger" während der Konferenz.

Der Komm-Service transportiert Nachrichten zwischen Delegierten, verteilt Formulare oder bringt Ihre Änderungsanträge zum Vorsitz. Auch für den Austausch mit dem Wissenschaftlichen Dienst ist dieser Service zuständig (siehe IX.iii Der Wissenschaftliche Dienst und das Approval Panel). Dabei ist der Komm-Service berechtigt und sogar dazu angehalten, alle Nachrichten zu lesen – und private Briefe auszusortieren, da diese eine zusätzliche Belastung und Ablenkung darstellen; in den Sitzungen geht es um die Belange der UN-Mitgliedstaaten - für persönlichen Austausch zwischen den Simulationsteilnehmern (so sehr wir ihn natürlich fördern möchten) wird außerhalb der Gremien noch genug Zeit sein, etwa in den Pausen oder bei den Rahmenveranstaltungen.

Der Komm-Service versorgt Sie während der Sitzung mit offiziellem Briefpapier. Es werden nur Nachrichten übermittelt, die auf diesem Briefpapier geschrieben wurden. Falls Sie möchten, können Sie auch selbst Briefpapier für Ihre Delegation entwerfen. Es sollte neben der Länderflagge Felder für Absender und Empfänger haben und es müssen jeweils Delegation und Gremium eingetragen werden können. Obwohl viele Staaten aus aller Welt in den UN-Gremien vertreten sind, gilt auch für Komm-Service-Nachrichten: Die Amtssprache bei MUNBW ist Deutsch - und nur deutsche Texte werden auch weitergeleitet!

Beispiele für Briefe, die der Komm-Service transportieren könnte: Die obere Nachricht wird er weiterleiten, die untere nicht!

Von: Iran, HA 1
An: Iran, GV

Hallo! Die GV bekommt jetzt die Resolution aus dem HA 1. Die ist zwar meine, ich hab' sie aber abgelehnt, da sie zu stark verändert wurde. Lehne sie bitte auch ab!

Hola Venezuela, gehst Du nachher mit ins Havanna, zum Salsa-Tanzen? - Burkina Faso

2. Das Pressteam

Das Meiste über die aktuellsten Entwicklungen in der Politik erfährt man aus den Medien. Damit Sie während der Sitzungen auch regelmäßig darüber informiert sind, was in den anderen Gremien geschieht, darf auch bei MUNBW die internationale Presse nicht fehlen. Je nach Zahl der Anmeldungen kann es sogar zwei verschiedene Zeitungen geben.

In regelmäßigen Abständen wird so eine aktuelle Ausgabe der Zeitung(en) erscheinen, in der über aktuelle Entwicklungen oder möglicherweise auch über Skandale berichtet werden wird. Um immer das Neueste berichten zu können, werden die Journalisten wann immer möglich in Ihrer Nähe sein. Achten Sie also auf ein angemessenes Verhalten, wenn Sie sich nicht in der Klatschspalte der nächsten Ausgabe finden wollen.

Wichtig ist, dass Sie der Presse nicht ausweichen. Beantworten Sie Fragen, geben Sie Interviews. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Meinung in die Welt zu tragen. Vielleicht können Sie ja andere überzeugen und als Unterstützer gewinnen? Und wenn es gerade hoch her geht im Gremium, aber niemand von der Presse anwesend ist? Dann rufen Sie doch via Komm-Service einen Redakteur dazu, damit niemand spannende Entwicklungen verpasst

Wenn Sie in den Pausen ihre Zeitung lesen, werden Sie die Kooperation anderer Diplomaten genauso zu schätzen wissen, wie die inhaltlich fundierten Artikel, die durch ihr Zutun entstanden sind.

3. Der Wissenschaftliche Dienst und das Approval Panel

Gut informiert zu sein ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Konferenz. Natürlich steht hier die individuelle Vorbereitung der Delegierten im Vordergrund, doch ergeben sich während der Konferenz immer noch Fakten, die man benötigt, oder Sachverhalte, die dem Gremium nicht vollends verständlich sind. Um hier Abhilfe zu schaffen gibt es den Wissenschaftlichen Dienst, an den Sie Anfragen zur Klärung offener Fragen inhaltlicher Natur stellen können. Die Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes werden dann versuchen, ihre Anfragen zeitnah und präzise zu beantworten und stellen - wenn nötig - auch Gastredner, die Sachverhalte näher erklären können und auch für Rückfragen zur Verfügung stehen. Neben dem Wissenschaftlichen Dienst wird es auf der Konferenz auch das Approval Panel geben, dessen Aufgabe es ist, eingereichte Arbeitspapiere auf Grammatik und Rechtschreibung zu überprüfen und eventuelle Fehler zu verbessern.

Beispiele für Anfragen an den Wissenschaftlichen Dienst - die linke Anfrage wird beantwortet, die rechte nicht!

An: Wissenschaftlicher Dienst

Sehr geehrte Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes,
wie hoch (prozentual und absolut) war der Anstieg des chinesischen Verteidigungshaushaltes in den letzten 5 Jahren?
USA, HA 1

Hallo - was hält Amnesty eigentlich von China? Vorwürfe? Vollständige Liste!!!
Amnesty International, MRR

4. Das Organisationsteam

Die verschiedenen Rollen und Organe im Planspiel haben Sie bereits kennengelernt. Im Hintergrund arbeiten weitere Personen, um die Konferenz für Sie organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten: das Organisations- und Sekretariatsteam. Sie sind nicht nur auf der Konferenz vor Ort, sondern auch im Voraus jederzeit für Sie da.

Sollten Sie sich mit einer Frage oder einem Problem konfrontiert sehen, ist der Empfang des Sekretariats Ihre Anlaufstation. Bei kleineren Problemen und häufigen Fragen kann Ihnen hier sofort weitergeholfen werden; bei gravierenderen, komplizierten oder persönlichen Problemen sind die entsprechenden Ansprechpartner nicht weit. Auch die Teilnehmerbetreuung, die Ihnen schon in der Vorbereitungszeit stets zur Verfügung steht, ist selbstverständlich auf der Konferenz anwesend und über den Empfang zu erreichen.

XI Woher bekomme ich weitere Informationen?

1. Internetangebote von MUNBW

Website <http://www.munbw.de/>

Auf der Website finden sich zunächst vor allem offizielle Informationen – die Seiten dienen der Präsentation des Projektes gegenüber Partnern, Sponsoren, Teilnehmern und der Presse.

Für Sie als Diplomaten wird es auf der Website die Möglichkeit geben, die eigene Delegation zu verwalten – also etwa anzugeben, welches Mitglied der Delegation in welchem Gremium vertreten sein wird. Außerdem können Sie dort die zugehörigen Positions- und Arbeitspapiere einreichen oder die Papiere der anderen Delegationen lesen. Zudem finden Sie hier regelmäßig neue Informationen über MUNBW und wertvolle Hinweise rund um Ihre Vorbereitung.

Teilnehmer-Forum - <http://www.munbw.de/forum/>

Im Forum ist ein offizieller oder inoffizieller Kontakt und Austausch zwischen den Teilnehmern möglich. Hier kann man schon ein wenig Vorarbeit leisten und etwa die Positionen anderer Staaten ausloten, organisatorische Dinge klären (wie etwa die Bildung von Fahrgemeinschaften oder die Gründung von Delegationen) und natürlich private Kontakte knüpfen. Auch das Team wird im Forum mitlesen und natürlich Fragen – insbesondere zur inhaltlichen Vorbereitung – beantworten.

Wir möchten alle Delegierten aber an dieser Stelle ausdrücklich bitten, auch im offenen Forum einen höflichen Umgangston zu bewahren – auch wenn das Medium dazu verleitet, Diskussionen zu emotionalisieren, so sind Sie doch Teilnehmer an einer Sitzung der Vereinten Nationen und somit diplomatische Repräsentanten Ihrer Staaten bzw. Ihrer NGOs!

MUN-SH-Wiki - <http://wiki.mun-sh.de/>

Bedenken Sie bitte zunächst, dass sich das Wiki auf der MUN-SH-Seite befindet. Model United Nations Schleswig-Holstein, kurz MUN-SH, ist unser Schwester-Projekt in Kiel. Inhaltlich sind die Konferenzen ähnlich, organisatorisch sind es jedoch zwei verschiedene Veranstaltungen. Benutzen Sie die MUN-SH-Seite also nur zur inhaltlichen Recherche über die Vereinten Nationen, Gremien, Mitgliedsländer und Themen!

Das Wiki ist ein Lexikon, das alle möglichen Begriffe rund um MUN-SH erklärt und viele Informationen bietet. Man darf es vollständig durchlesen, muss es aber nicht. Zu vielen Stichworten, die immer wieder auftauchen, findet man dort hilfreiche Erklärungen, Übersichten und weitere Links.

Alle Teilnehmer sind eingeladen, am Wiki mitzuwirken – auch wenn die Vorarbeit vom Organisationsteam geleistet wurde, kann jeder hier frei Artikel erweitern oder korrigieren und Inhalte ergänzen. Wer beispielsweise bei der Recherche zu einem Thema auf einen guten Literaturhinweis oder Link stößt, ist herzlich eingeladen, diesen im entsprechenden Artikel unter „Quellen“ zu ergänzen.

Galerie DMUN e.V. - <http://galerie.dmun.de/>

Kein Foto oder Film kann das Erlebnis einer MUN-Konferenz ersetzen – sie vermitteln aber einen guten Eindruck dessen, was Sie später bei der Veranstaltung erwartet. Daher sind Sie herzlich eingeladen, in den über 10.000 Fotos der vergangenen Konferenzen zu stöbern und sich z. B. das Making-of von MUNBW 2007 anzuschauen.

Wir bitten Sie jetzt schon, nach der Konferenz an dieser Stelle (oder direkt per E-Mail) Ihre Fotos von der Konferenz allen Mitdelegierten und dem Team zur Verfügung zu stellen.

Youtube-Kanal von DMUN.e.V. - <http://www.youtube.com/DeutscheMUNeV>

In unserem YouTube-Kanal können Sie Videos von MUN-SH- und MUNBW-Konferenzen ansehen, sowohl die Nachrichtensendungen der MUN-SH-Fernsehtams, als auch die Making-Ofs der Konferenzen.

Spreadshirt-Shop - <http://dmun.spreadshirt.net/de/DE/Shop>

Ihnen hat MUN-SH oder MUNBW so gut gefallen, dass Sie auf Ihrer Kleidung Werbung für uns machen wollen? Dann besuchen Sie unseren DMUN-Spreadshirt-Shop – dort gibt es zum Beispiel T-Shirts mit dem MUN-SH-, MUNBW- oder DMUN-Logo.

2. Ansprechpartner

Teilnehmerbetreuung



Benno Blaschke
E-mail: b.blaschke@munbw.de
Tel.: (089) 38 53 88 42
teilnehmerbetreuung@munbw.de



Simon Spannagel
E-mail: s.spannagel@munbw.de
Tel.: (0721) 9 15 10 91
teilnehmerbetreuung@munbw.de

NGO-Betreuung



Martin Lücke
E-mail: m.luecke@munbw.de
Tel.: (06221) 7 27 59 79

ASEAN-Sekretariat



Daniel Haarhoff
E-mail: d.haarhoff@munbw.de
Tel.: (0531) 3 89 70 02
asean@munbw.de

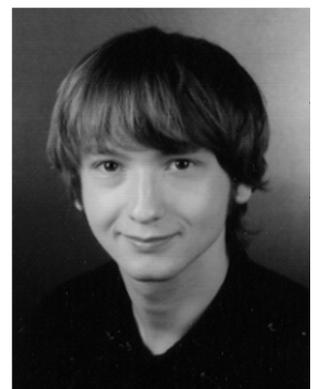


Horst von Lautz
E-mail: h.v.lautz@munbw.de
Tel.: (0157) 75 32 76 87
asean@munbw.de

Zeitungsteam-Betreuung



Christian Dethlefs
E-mail: c.dethlefs@munbw.de
Tel.: (04331) 3 61 94
presseteam@munbw.de



Oliver Klatt
E-mail: o.klatt@munbw.de
Tel.: (0234) 6 40 88 69
presseteam@munbw.de

XII Anhang

A Beispiel für ein Länderpapier

Landesname Kurzform: Sealand

Landesname offizielle Form: Fürstentum Sealand

Allgemeine Daten

Fläche:	0,004 km ²	Landesfarben:	Rot,weiß,schwarz
Einwohnerzahl:	4	Bevölkerungsdichte:	
Demographische Verteilung:	0	Ethnische Verteilung:	3 Britischstämmige, 1 Deutschstämmiger
	3		
	1		
Bevölkerungswachstum:	0 %	Alphabetisierung	100%
Religionen:	100 % Christentum		

Politik / Militär / Internationale Beziehungen

Hauptstadt:	Sealand	Regierungssitz:	Sealand
Regierungsform:	Konstitutionelle Monarchie	Staatsoberhaupt und Regierungschef:	Roy Bates, Michael Bates
Offizielle Sprachen:	Englisch		
Militärausgaben relativ:	10%	Wehrpflicht:	Nein
		Soldaten:	0
Militärausgaben absolut:	1000 \$	Nationalfeiertag:	2.September
Mitgliedschaft in internationalen Organisationen:		Wichtige Parteien:	

Wirtschaftliche Lage

BIP:	1500 \$	BIP pro Kopf:	325 \$	
Realer Zuwachs ():	4%			
Leistungsbilanz: (Überschuss / Defizit)	-1000 \$	Handelsbilanz: (Überschuss / Defizit)	-12000 \$	
Inflationsrate:	0%	Staatsverschuldung:	-600 \$	
Arbeitslosenquote:	0\$	Verschuldungsrate:	-125 \$	
Wichtigste Exportgüter:	Briefmarken,			
Wichtigste Importgüter:	Lebensmittel			
Pro Kopf Einkommen:				
Sektorale Gliederung des BIP:	Dienstleistungen	40%	Währung:	Sealand-Dollar
	Industrie	60%	Bevölkerung unter der Armutsgrenze:	0%
	Landwirtschaft	0 %		

Infrastruktur / Umwelt

Straßennetz:	keines		Flughäfen:	1
Eisenbahnnetz:	keines		Seehäfen:	1
Internet-User	4		Lebenserwartung:	89
Energieproduktion nach Quellen:	Fossil:	k..A.	Krankenhäuser pro Tausend Einwohner:	0
	Wasserkraft:	k.A.		
	Nuklear:	k.A.	HIV Rate:	0%
	Sonstige:	k. A.	CO ₂ Ausstoß:	Keine Angaben

Geschichte des Landes

Datum	Ereignis
11.02.1941	HM Fort Roughs wird errichtet
02.09.1967	Gründung von Sealand durch König Roy Bates

Bis 1986	Militärische Auseinandersetzung mit Großbritannien
25.09.1968	Großbritannien erklärt das Sealand nicht zum britischen Staatsgebiet gehört
01.09.1978	Erfolgreicher Putsch durch Alexander Achenbach, anschließend diplomatische Beziehungen zu Deutschland und den Niederlanden
01.10.1978	Abspaltung der Exilregierung
01.10.1987	Großbritannien erhebt Anspruch auf Sealand, Sealand aber auch auf seine 12-Meilen Seezone und damit britisches Gebiet
23.06.06	Feuersbrunst mit 100%-Verletzung der anwesenden Bevölkerung

*Außenpolitik / internationale Beziehungen:
(Beziehungen zu anderen Staaten, Engagement bei internationalen Organisationen, militärische Einsätze, Ziele der Außenpolitik, ...)*

Außenpolitik

Sealand hat diplomatische Beziehungen zu Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien, Finnland und den USA aufgenommen, wird von diesen aber nicht als Völkerrechtliches Subjekt anerkannt. Sealand ist Mitglied in der Union der Mikrostaaten

Quellen

<http://www.sealandgov.org/>

Hinweis für NGOs:

Hinweise zum Inhalt der Vorstellung einer Non-Governmental Organization erhalten Sie von unserem NGO-Betreuer.

B Beispiel für ein Positionspapier

Ein Positionspapier zum Thema "Wahrung der Menschenrechte in Post-Konflikt-Regionen im Besonderen von Flüchtlingen" der Delegierten Guatemalas im MRR

Die Republik Guatemala weiß aufgrund eigener Erfahrungen um die Brisanz der Achtung von Menschenrechten in Post-Konflikt-Regionen. Sie fordert, dass sich verstärkt internationale Gremien für die Demokratisierung und Durchsetzung von Menschenrechten einsetzen, da die betroffenen Landesregierungen oft nicht die Mittel und Macht haben, jene zu garantieren. Dabei muss jedoch stark auf die Kooperation von internationalen Gremien und regionalen Organisationen gesetzt werden, um zu garantieren, dass auch ohne internationale Unterstützung die Achtung der Menschenrechte in Zukunft Bestand haben kann. Außerdem muss die Bevölkerung über ihre Rechte aufgeklärt werden und ein rechtsstaatliches, demokratisches Empfinden entwickeln. Dazu sollte verstärkt in Schulen Aufklärungsarbeit geleistet werden. Die Republik Guatemala ist überzeugt, dass bei der Sicherung der Menschenrechte in Post-Konflikt-Regionen zwar international gewisse Standards eingehalten und eingeführt werden sollten, allerdings individuell im Hinblick auf regionale historische und kulturelle Besonderheiten eine regional spezifische Sonderlösung zwischen den Vereinten Nationen und der betroffenen Regierung erarbeitet werden sollte. In diesem Zusammenhang muss auch spezifisch auf die Nachbarschaftsregionen und Flüchtlingssituation eingegangen werden.

C Vergleich zweier Resolutionen: MUNBW und UN-Sicherheitsrat

Eine bei MUNBW 2006 im Sicherheitsrat verabschiedete Resolution zum iranischen Atomprogramm eingebracht durch die Russische Föderation:

ORGAN: SICHERHEITSRAT

THEMA: ATOMPROGRAMM DES IRAN

DER SICHERHEITSRAT,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der Ankündigung des Irans, die Urananreicherung wieder aufzunehmen, *zutiefst besorgt* über die Einstellung der Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) seitens des Irans,

in Kenntnis des Berichtes des IAEO-Direktors vom 27. Februar 2006 und der Resolutionen bezüglich des iranischen Atomprogramms,

beunruhigt, dass die IAEO unangekündigte Nuklearaktivitäten des Iran nicht ausschließen kann,

in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Staatengemeinschaft zur friedlichen Beilegung des Konfliktes, in Bekräftigung des Atomwaffensperrvertrages und des Rechtes der Staaten gemäß dessen Artikel I und II Atomenergie zu produzieren und nukleare Forschung zu friedlichen Zwecken zu betreiben,

fest davon überzeugt, dass eine Zusammenarbeit des Irans mit der IAEO unumgänglich ist für eine friedliche Lösung des Problems,

in Anerkennung der bisherigen Arbeit der IAEO hinsichtlich des iranischen Atomprogramms,

- (1) *unterstreicht* den Willen der internationalen Staatengemeinschaft, eine friedliche Lösung in dem Konflikt anzustreben;
- (2) *drängt* den Iran dazu, in allen ausstehenden Fragen voll mit der IAEO zusammenzuarbeiten und den IAEO-Experten zu allen Forschungsanlagen Zutritt zu gewähren;
- (3) *fordert* den Iran *auf*, den Forderungen der IAEO nachzukommen;
- (4) *unterstreicht* die Bedeutung der Bemühungen um einen waffenfreien Mittleren Osten ohne Massenvernichtungswaffen und Trägerraketen;
- (5) *entsendet* dauerhaft UN-Inspektoren in den Iran, um die Nuklearanlage Isfahan, die Anlage im Roshtandasht und die Uranbehandlungs- und Urananreicherungsanlage in Natanz, sowie sämtliche anderen vom Sicherheitsrat als fragwürdig eingeschätzten Einrichtungen unter internationale Kontrolle zu stellen;
- (6) *erinnert* an die Bereitschaft des EU-Trios, Gespräche mit der Regierung Irans wieder aufzunehmen, sobald der Iran den Forderungen der IAEO entspricht;
- (7) *zieht in Betracht*, bei erneuter Weigerung des Iran zur Kooperation mit dem UN-Sicherheitsrat und der IAEO diplomatische sowie gegebenenfalls wirtschaftliche Sanktionen zu verhängen;
- (8) *autorisiert* die Islamische Republik Iran, eigene Experten zur Unterstützung der IAEO-Experten bei den Kontrollen der Urananreicherungsanlagen im Iran zu entsenden;
- (9) *fordert* den Iran nochmals *auf*, Urananreicherung nur zu Forschungszwecken sowie zur zivilen Nutzung zu betreiben;
- (10) *ruft* die Unterzeichnerstaaten des Atomwaffensperrvertrages erneut *auf*, gemäß Art. IV wissenschaftliche und technologische Informationen offen zu legen;
- (11) *ermutigt* die IAEO ihre Bemühungen zur Klärung offener Fragen hinsichtlich des iranischen Atomprogramms fortzusetzen;
- (12) *fordert* die IAEO *auf*, der Islamischen Republik Iran Zugang zu allen Informationen bezüglich des iranischen Atomprogramms zu gewähren.

Nachfolgend eine Resolution des Sicherheitsrates, die kurze Zeit nach MUNBW 2006 verabschiedet wurde



Sicherheitsrat

Resolution 1696 (2006)

**verabschiedet auf der 5500. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Juli 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006 (S/PRST/2006/15),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und an das Recht der Vertragsstaaten *erinnernd*, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

mit ernster Besorgnis *Kenntnis nehmend* von den zahlreichen Berichten des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und Resolutionen des Gouverneursrats der IAEO in Bezug auf das Nuklearprogramm Irans, über die ihm der Generaldirektor der IAEO Bericht erstattet hat, namentlich von der Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats der IAEO,

mit ernster Besorgnis *feststellend*, dass der Bericht des Generaldirektors der IAEO vom 27. Februar 2006 (GOV/2006/15) eine Reihe noch offener Fragen und Probleme betreffend das Nuklearprogramm Irans aufführt, darunter Angelegenheiten, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, und dass die IAEO nicht in der Lage ist, festzustellen, dass es in Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

mit ernster Besorgnis *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors der IAEO vom 28. April 2006 (GOV/2006/27) und den darin enthaltenen Feststellungen, namentlich, dass nach mehr als drei Jahren der Bemühungen seitens der IAEO, Klarheit über alle Aspekte des Nuklearprogramms Irans zu erlangen, die bestehenden Kenntnislücken nach wie vor Anlass zur Besorgnis geben und dass die IAEO keine Fortschritte bei ihren Anstrengungen erzielen kann, sich zu vergewissern, dass es in Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

mit ernster Besorgnis *feststellend*, dass Iran, wie in dem Bericht des Generaldirektors der IAEO vom 8. Juni 2006 (GOV/2006/38) bestätigt, die vom Gouverneursrat der IAEO von ihm geforderten Schritte, die der Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006 wiederholt hat und die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, nicht unternommen und insbesondere beschlossen hat, mit der Anreicherung zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, wieder aufzunehmen, dass Iran diese Tätigkeiten in letzter Zeit ausgeweitet und Ankündigungen dazu gemacht hat und die Zusammenarbeit mit der IAEO nach dem Zusatzprotokoll nach wie vor aussetzt,

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und *feststellend*, dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre,

unter Begrüßung der Erklärung, die der Außenminister Frankreichs, Philippe Douste-Blazy, im Namen der Außenminister Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten sowie des Hohen Vertreters der Europäischen Union am 12. Juli 2006 in Paris abgegeben hat (S/2006/573),

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Verbreitungsrisiken, *eingedenk* seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und *entschlossen*, einer Verschärfung der Lage vorzubeugen,

tätig wendend nach Kapitel VII Artikel 40 der Charta der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die von der IAEO geforderte Aussetzung obligatorisch zu machen,

1. *fordert Iran auf*, ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der IAEO in seiner Resolution GOV/2006/14 geforderten Schritte zu unternehmen, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck seines Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln;

2. *verlangt* in diesem Zusammenhang, dass Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und alle Wiederaufarbeitungsaktivitäten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der IAEO zu verifizieren ist;

3. *verleiht* der Überzeugung *Ausdruck*, dass diese Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der IAEO durch Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würde, die garantiert, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient, *unterstreicht* die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuwirken, *ermutigt* Iran, während es diesen Bestimmungen entspricht, die Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft und zur IAEO wieder aufzunehmen, und *betont*, dass diese Wiederaufnahme der Beziehungen für Iran von Vorteil sein wird;

4. *macht sich* in diesem Zusammenhang die Vorschläge Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, *zu eigen*, die eine langfristige umfassende Regelung vorsehen, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit Iran auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans gestatten würde (S/2006/521);

5. *fordert* alle Staaten *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht Wachsamkeit zu üben und den Transfer aller Artikel, Materialien, Güter und Technologien zu verhindern, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und den Wiederaufarbeitungsaktivitäten und zu den Flugkörperprogrammen Irans beitragen könnten;

6. *erklärt* seine Entschlossenheit, die Autorität des IAEO-Prozesses zu stärken, *unterstützt* nachdrücklich die Rolle des Gouverneursrats der IAEO, *wündigt* die beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen des Generaldirektors der IAEO und ihres Sekretariats um die Regelung aller offenen Fragen in Iran im Rahmen der Organisation und *bestärkt* sie in diesen Bemühungen, *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass die IAEO weiter darauf hinarbeitet, alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans zu klären, und *fordert Iran auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zu handeln und unverzüglich alle Transparenzmaßnahmen zu ergreifen, die die IAEO zur Unterstützung ihrer laufenden Untersuchungen verlangt;

7. *ersucht* den Generaldirektor der IAEO, bis zum 31. August dem Gouverneursrat der IAEO, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen Bericht vorzulegen, der sich hauptsächlich damit befasst, ob Iran alle in dieser Resolution genannten Tätigkeiten umfassend und dauerhaft ausgesetzt hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat der IAEO geforderten Schritte und der genannten Bestimmungen dieser Resolution durch Iran;

8. *erklärt* seine Absicht, für den Fall, dass Iran diese Resolution bis zu dem genannten Datum nicht befolgt hat, dann geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu beschließen, um Iran zur Befolgung dieser Resolution und der Forderungen der IAEO zu bewegen, und *unterstreicht*, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

9. *bestätigt*, dass solche zusätzlichen Maßnahmen nicht erforderlich sein werden, falls Iran diese Resolution befolgt;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

D Die Geschäftsordnung

Alle in dieser Geschäftsordnung gewählten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter, auch wenn der einfacheren Lesbarkeit halber nur eine Form benutzt wird.

I. GRUNDLEGENDES

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für alle Teilnehmer der Konferenz.
2. Organe der Konferenz sind die Gremien, das Sekretariat und der Generalsekretär.
3. Der Vorsitz sorgt für die Einhaltung dieser Regeln.
4. Deutsch ist die offizielle Amts- und Arbeitssprache der gesamten Konferenz.

§ 2 Der Generalsekretär

1. Der Generalsekretär ist auf der Konferenz in allen Fragen die oberste Instanz.
2. Betritt der Generalsekretär den Saal, erheben sich alle Anwesenden unverzüglich.
3. Der Generalsekretär kann sich in den Gremien zu jedem Thema, zum Verlauf der Tagung und zu aktuellen Ereignissen äußern.
4. Der Generalsekretär wird durch die Sekretariatsleitung vertreten.

§ 3 Der Vorsitz

1. Die Aufgaben des Vorsitzes bestehen in der Leitung der Diskussion, der Eröffnung und Schließung jeder Sitzung des jeweiligen Organs, der Erteilung des Rederechts und der Durchsetzung der Geschäftsordnung.
2. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz über die Auslegung der Geschäftsordnung.
3. Der Vorsitz kann sich jederzeit zum Verfahren äußern sowie die Delegierten über die Geschäftsordnung, Grundlagen des Völkerrechts, Arbeitsweisen der Vereinten Nationen und aktuelle Ereignisse informieren.

§ 4 Diplomatisches Verhalten

1. Die Delegierten haben sich der Würde ihres Amtes entsprechend zu verhalten.
2. Die Delegierten richten ihre Stimme immer an den Vorsitz. Sie sprechen andere Delegierte nicht direkt an.
3. Die Delegierten erscheinen pünktlich zu Beginn der Sitzungsblöcke und am Ende der Lobbyingphasen. Verspätungen sind schriftlich beim Vorsitz zu entschuldigen und sinnvoll zu begründen.
4. Der Generalsekretär wird mit „Exzellenz“ oder mit „Herr Generalsekretär“ angesprochen.
5. Die Vorsitzenden der Generalversammlung, des Sicherheitsrates und des Wirtschafts- und Sozialrates werden mit „Herr Präsident“ oder mit „Ehrenwertes Präsidium“ angesprochen.
6. Für Vorsitzende der übrigen Gremien lautet die Anrede „Herr Vorsitzender“ oder „Werter Vorsitz“.
7. Delegierte tragen den Titel „ehrenwerter Delegierter“ und sind bei jeder indirekten Ansprache dementsprechend zu bezeichnen.

II. ARBEIT IN DEN GREMIEN

§ 5 Stilles Gebet und Gedenkminute

1. Direkt nach der Eröffnung bzw. vor der Schließung eines Sitzungsblockes kann der Vorsitz für eine Minute zu stillem

Gebet oder einer Gedenkminute aufrufen.

2. Im Übrigen kann jeder Delegierte gemäß § 16 Abs. 19 eine Gedenkminute beantragen.

§ 6 Quorum

1. Zu Beginn jedes Sitzungsblocks wird vom Vorsitz das Quorum festgestellt.
2. Das Quorum kann bei Bedarf durch den Vorsitz erneut festgestellt werden.
3. Ist mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist das Gremium beschlussfähig.
4. Verspätete Delegierte werden nach einer begründeten, schriftlichen Entschuldigung beim Vorsitz durch selbigen in das Quorum aufgenommen. Änderungen des Quorums werden durch den Vorsitz bekannt gegeben.

§ 7 Ablauf der allgemeinen Debatte zu einem Tagesordnungspunkt

1. Die Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung durch den Vorsitz festgelegt.
2. Der Vorsitz eröffnet die allgemeine Debatte zum Tagesordnungspunkt.
3. Die Delegierten sammeln Unterstützung für ihre Arbeitspapiere zum Tagesordnungspunkt.
4. Zur Unterstützung eines Arbeitspapiers unterschreibt ein Delegierter unter Angabe des Ländernamens. Jeder Delegierte kann pro Tagesordnungspunkt zwei Arbeitspapiere unterstützen. Einbringerstaaten werden als Unterstützer gezählt.
5. Die drei Arbeitspapiere mit den meisten Unterstützern, welche bis zum Ende der allgemeinen Debatte zum Tagesordnungspunkt eingereicht worden sind, werden vom Vorsitz nach formeller Korrektur durch das Sekretariat als Resolutionsentwurf zur Debatte zugelassen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz dem Gremium durch eine Lobbyingphase erneut Zeit, um selbst eine Entscheidung herbeizuführen.
6. Danach werden die drei Resolutionsentwürfe mit den meisten Stimmen vom jeweiligen Einbringerstaat vorgelesen und erläutert. Er kann dieses Rederecht übertragen. Zu der Erläuterung findet keine Debatte statt.
7. Es folgen die Debatten zu den einzelnen Resolutionsentwürfen.

§ 8 Ablauf der Debatte zu den Resolutionsentwürfen

1. Es wird der Resolutionsentwurf mit den meisten Unterstützerunterschriften behandelt.
2. Im Folgenden kommt es zu einer allgemeinen Debatte über den ersten Resolutionsentwurf. Danach werden die operativen Absätze des Entwurfes einzeln diskutiert, wobei jeweils im Anschluss an diese Debatte über jeden operativen Absatz die dazugehörigen Änderungsanträge gemäß § 17 Abs. 1 behandelt werden.
3. Danach werden einzeln die Änderungsanträge, welche die Aufnahme neuer operativer Absätze vorsehen, behandelt. Zu neu hinzugefügten operativen Absätzen dürfen Änderungsanträge eingereicht werden. Sie werden, nachdem der neue operative Absatz hinzugefügt worden ist, sogleich behandelt.
4. Anschließend werden Änderungsanträge, die die Reihenfolge ändern, behandelt.
5. Danach wird über den fertigen Resolutionsentwurf debattiert.
6. Es folgt die Abstimmung über die einzelnen operativen Absätze und die abschließende Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes.
7. Erhält dieser Resolutionsentwurf keine Mehrheit im Gremi-

um, beginnt die Debatte zum nächsten Resolutionsentwurf. Sollten keine weiteren Resolutionsentwürfe vorliegen, ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

8. Ein Resolutionsentwurf, der in einem übergeordneten Gremium eine Mehrheit erhält, ist eine von diesem Gremium verabschiedete Resolution. Ein Resolutionsentwurf, der in einem untergeordneten Gremium eine Mehrheit erhält, ist ein verabschiedeter Resolutionsentwurf.

9. Nach der Verabschiedung eines Resolutionsentwurfes in einem untergeordneten Gremium wird dieser mit einem Pro- und einem Contra-Redner des Gremiums an das übergeordnete Gremium entsandt. Möchten mehrere Delegierte die Rolle des Pro- bzw. Contra-Redners übernehmen, so trifft der Vorsitz eine Auswahl. Mit dieser Auswahl ist der Tagesordnungspunkt vertagt.

10. Wird ein verabschiedeter Resolutionsentwurf vom übergeordneten Gremium zurückgeschickt oder abgelehnt, hat das untergeordnete Gremium die Möglichkeit den Tagesordnungspunkt gemäß § 16 Abs. 13 wiederaufzunehmen.

11. Bei einem in das untergeordnete Gremium zurückgeschickten Resolutionsentwurf nach § 16 Abs. 6 kommt es nur zu einer Debatte über die Änderungsvorschläge des übergeordneten Gremiums.

12. Sobald zu einem Tagesordnungspunkt eine Resolution verabschiedet worden ist, ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen. Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Tagesordnungspunktes ist nicht möglich.

13. Sollte der letzte verbliebene Resolutionsentwurf zurückgezogen werden, so kann das Gremium zur allgemeinen Debatte zurückkehren. Die Entscheidung trifft der Vorsitz unanfechtbar.

§ 9 Lobbyingphasen

1. Die Lobbyingphase stellt eine offene, zeitlich begrenzte Arbeitsphase dar. In dieser erarbeiten und ergänzen die Delegierten Arbeitspapiere oder Änderungsanträge und treffen Absprachen.

2. Sie kann außerhalb der Abstimmungsphasen jederzeit von den Delegierten gemäß § 16 Abs. 4 beantragt oder vom Vorsitz festgelegt werden.

§ 10 Öffentlichkeit der Tagungen

1. Die Gremien tagen öffentlich.

2. Während eines Ausschlusses der Öffentlichkeit haben für einen durch den Vorsitz festgelegten Zeitraum nur der Generalsekretär, Vorsitzende, Delegierte des Gremiums und der Komm-Service Zugang zum Tagungsraum. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann gemäß § 16 Abs. 5 beantragt werden.

3. Der Ausschluss gilt nicht für die Pro- und Contra-Redner des untergeordneten Gremiums gemäß § 8 Abs. 9, Gastredner und durch den Vorsitz geladene Personen.

4. Der Vorsitz kann nach eigenem Ermessen Experten oder Vertreter von Nationen in das Gremium einladen und individuell das Rederecht erteilen. Diese Entscheidung des Vorsitzes ist nicht anfechtbar.

§ 11 Der Wissenschaftliche Dienst

1. Der Wissenschaftliche Dienst dient den Organen der Simulation als Informationsquelle in inhaltlichen Fragen.

2. Delegierte können schriftliche Anfragen an den Wissenschaftlichen Dienst stellen. Diese müssen vom Vorsitz gegenzeichnet werden. Der Vorsitz kann die Weiterleitung an den Wissenschaftlichen Dienst ablehnen.

III. WORTMELDUNGEN

§ 12 Allgemeines

1. Es existieren zwei Arten von Wortmeldungen:

2. a) Redebeiträge: Der Delegierte will zum gegenwärtigen Thema Stellung nehmen.

3. b) Fragen oder Kurzbemerkungen: Der Delegierte reagiert auf einen Redebeitrag eines anderen Delegierten durch eine Frage oder eine Kurzbemerkung an das Gremium.

4. Den Delegierten wird das Wort ausschließlich vom Vorsitz erteilt. Der Redner erhebt sich während seiner Wortmeldung.

5. Die Redezeit für Redebeiträge bzw. Fragen und Kurzbemerkungen ist begrenzt. Sie wird durch einen Antrag gemäß § 16 Abs. 16 oder durch den Vorsitz festgelegt.

§ 13 Redebeiträge, Fragen und Kurzbemerkungen

1. Der Delegierte signalisiert durch Heben seines Länderschildes, dass er einen Redebeitrag abgeben möchte und wird vom Vorsitz auf die Rednerliste gesetzt. Redebeiträge sind nur zum gegenwärtigen Thema zulässig.

2. Der Vorsitz kann die Anzahl der Redner einer Debatte nach eigenem Ermessen begrenzen sowie die Rednerliste jederzeit schließen bzw. öffnen.

3. Nach seinem Redebeitrag kann der Delegierte Fragen und Kurzbemerkungen zulassen. Die Anzahl der Fragen und Kurzbemerkungen kann jederzeit sowohl durch den Redner als auch den Vorsitz eingeschränkt werden.

4. Delegierte melden sich für Fragen und Kurzbemerkungen mit Länderschild und Signalkarte. Sie werden gemäß einer separaten Liste aufgerufen.

5. Der Redner hat die Möglichkeit kurz auf die Frage bzw. Kurzbemerkung einzugehen.

IV. ANTRÄGE

§ 14 Allgemeines

1. Es existieren drei Arten von Anträgen:

2. a) Persönliche Anträge: Der Delegierte stellt einen seine Person betreffenden Antrag.

3. b) Anträge an die Geschäftsordnung: Der Delegierte stellt in seinem Gremium einen Antrag zum Verfahren.

4. c) Änderungsanträge: Der Delegierte will den vorliegenden Resolutionsentwurf ändern.

5. Anträge richten sich immer an den Vorsitz. Wenn nicht anders geregelt, entscheidet das Gremium selbst durch einfache Mehrheit. Liegt die Entscheidungskompetenz beim Vorsitz, kann er diese Kompetenz dem Gremium übergeben.

6. Um einen Antrag zu stellen, erhebt sich der Antragsteller. Er wird vom Vorsitz aufgerufen, sobald der momentane Redner seinen Redebeitrag bzw. seine Frage oder Kurzbemerkung abgeschlossen hat.

7. Nur bei persönlichen Anträgen dürfen Antragsteller in dringenden Fällen, ohne auf eine Aufforderung von Seiten des Vorsitzes zu warten, einen Redner unterbrechen.

8. Nach Aufruf durch den Vorsitz nennt der Delegierte den Antrag, den er stellen möchte. Der Vorsitz kann ihn um eine kurze Erläuterung bitten.

9. Zu Anträgen findet keine Debatte statt. Falls im Folgenden die Möglichkeit zu einer Gegenrede festgelegt ist, hat der Antragsteller das Recht, seinen Antrag in einer Rede zu begründen. Gibt es mehrere Anwärter auf eine Gegenrede, so entscheidet der Vorsitz. Fragen und Kurzbemerkungen sind zu diesen Redebeiträgen nicht möglich.

10. Nachdem ein Antrag an die Geschäftsordnung gestellt worden ist, darf der gleiche Antrag nicht unmittelbar danach

durch einen anderen Delegierten gestellt werden. Falls sich Delegierte bereits erhoben haben, um den gleichen Antrag zu stellen, setzen sie sich unaufgefordert wieder.

11. Anträge werden in der Reihenfolge behandelt, in der sie in der Geschäftsordnung genannt sind. Persönliche Anträge werden immer vor Anträgen an die Geschäftsordnung behandelt.

12. Der Vorsitz darf entscheiden, ob ein Antrag das Sitzungs-geschehen behindert. Als behindernd soll jeder Antrag gelten, der den Willen oder die Entscheidung des Organs missachtet, der zuvor klar geäußert wurde. Entscheidet der Vorsitz, dass ein Antrag behindernder Natur ist, so gilt er als abgewiesen.

§ 15 Persönliche Anträge

1. Ein persönlicher Antrag ist möglich unter Berufung auf das Recht auf persönliche Privilegien, Recht auf persönliche Erwiderung oder Recht auf Information. Der Delegierte signalisiert dem Vorsitz, dass es sich um einen persönlichen Antrag handelt, indem er sich erhebt und Handzeichen gibt.

2. Persönliche Anträge können von allen Delegierten gestellt werden.

3. Recht persönlicher Privilegien

Möchte ein Delegierter eine Frage stellen oder eine Bitte äußern, die die Organisation der Sitzung, das Wohlbefinden der Mitglieder oder das Verhalten der Vertreter einzelner Länder betrifft, so darf er im Rahmen des Rechts persönlicher Privilegien einen persönlichen Antrag stellen. Der Vorsitz entscheidet über den Antrag.

4. Recht auf persönliche Erwiderung

Hat ein Delegierter nach direkter Ansprache seines Landes den Eindruck, dass dessen Ehre verletzt wurde, so kann der Delegierte die Möglichkeit zu einer Erwiderung beim Vorsitz beantragen. Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über diesen Antrag.

5. Recht auf Klärung eines Missverständnisses

Hat ein Delegierter einem Redner eine Frage in Form eines Kurzbeitrages gestellt oder eine Bemerkung gemacht, und hat er das Gefühl, der Redner habe seine Frage missverstanden oder nicht beantwortet, so darf er den Vorsitz bitten, kurz zur Antwort des Redners Stellung nehmen zu dürfen. Der Redner bekommt nun noch einmal die Gelegenheit zu antworten. Anschließend darf der Delegierte nicht mehr erwidern. Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über diesen Antrag.

6. Recht auf Information

Will ein Delegierter dem Vorsitz eine Frage zum Verfahren oder zur Geschäftsordnung stellen, so darf er dies in Form eines persönlichen Antrags. Der Vorsitz soll unverzüglich antworten.

7. Recht auf Wiederherstellung der Ordnung

Sollte ein Delegierter den Eindruck haben, dass es zu einem Fehler im Verfahren gekommen ist so kann er dies durch einen Antrag auf Wiederherstellung der Ordnung zur Sprache bringen.

§ 16 Anträge an die Geschäftsordnung

1. Antrag auf mündliche Abstimmung

Ein Delegierter darf bei knappen oder unklaren Abstimmungsergebnissen eine mündliche Abstimmung beantragen. Der Vorsitz entscheidet über diesen Antrag.

2. Antrag auf Revision einer Entscheidung des Vorsitzes

Entscheidungen können vorbehaltlich anderer Regelungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit revidiert werden.

3. Antrag auf Infragestellung der Kompetenz oder Zuständigkeit des Gremiums

Ein Delegierter kann die Kompetenz oder Zuständigkeit des Gremiums in Frage stellen. Der Vorsitz entscheidet über diesen Antrag auf Basis der Charta der Vereinten Nationen. Befindet er sich im Zweifel, entscheidet der Generalsekretär.

4. Antrag auf Lobbyingphase

Ein Delegierter kann jederzeit einen Antrag auf Lobbyingphase stellen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.

5. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Ein Delegierter kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

6. Antrag auf Zurückschicken eines Resolutionsentwurfes

Der Antrag, den eingebrachten Resolutionsentwurf an das untergeordnete Gremium mit der Empfehlung der Überarbeitung zurückzuschicken, kann nur durch ein Mitglieds eines übergeordneten Gremiums erfolgen. Der Antragsteller muss spezifizieren, welche Punkte einer Revision unterworfen werden sollen. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Ein Mitglied des Vorsitzes des untergeordneten Gremiums gibt die Punkte zur Revision in seinem Gremium bekannt.

7. Antrag auf Abschluss eines Tagesordnungspunktes

Auf Antrag eines Delegierten kann das Gremium den Tagesordnungspunkt sofort abschließen. Er kann nicht wieder aufgenommen werden. Es wird sofort zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme des Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

Ein Delegierter wünscht, den aktuellen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Wird diesem Antrag zugestimmt, so fährt man mit der allgemeinen Debatte über den nächsten Tagesordnungspunkts fort. Zur Annahme des Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

9. Antrag auf Ende der allgemeinen Debatte

Ein Delegierter wünscht, die allgemeine Debatte zu beenden. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

10. Antrag auf Zurückziehen eines Resolutionsentwurfes

Der Verfasser eines Resolutionsentwurfes kann diesen zurückziehen, vorausgesetzt der Abstimmungsprozess zu diesem Resolutionsentwurf hat noch nicht begonnen und der Resolutionsentwurf ist nicht verändert worden. Ein Resolutionsentwurf, der auf diese Weise zurückgezogen worden ist, kann durch einen anderen Delegierten jedoch wieder eingebracht werden.

11. Antrag auf Zurückziehen eines Änderungsantrags

Der Verfasser eines Änderungsantrags kann diesen zurückziehen, vorausgesetzt der Abstimmungsprozess zu diesem Änderungsantrag hat noch nicht begonnen.

12. Antrag auf vorgezogene Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes

Ein Delegierter möchte vorzeitig über den aktuellen Resolutionsentwurf abstimmen. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

13. Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes

Falls ein Tagesordnungspunkt vertagt wurde, kann ein Delegierter die Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes beantragen. Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird automatisch vertagt. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenre-

de.

14. Antrag auf vorgezogene Abstimmung über einen Änderungsantrag

Ein Delegierter wünscht, vorzeitig über einen Änderungsantrag abzustimmen. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.

15. Antrag auf Abschluss bzw. Wiedereröffnung der Rednerliste

Ein Delegierter wünscht die Liste für Redebeiträge und/oder die Liste für Fragen und Kurzbemerkungen zu schließen bzw. wieder zu eröffnen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.

16. Antrag auf Änderung der Redezeit

Ein Delegierter kann einen Antrag auf Änderung der Redezeit stellen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.

17. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

Ein Delegierter kann vor dem Beginn eines neuen Tagesordnungspunktes beantragen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.

18. Antrag auf Anhörung eines Gastredners

Ein Delegierter beantragt, einen Gastredner zum aktuellen Tagesordnungspunkt zu hören. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.

19. Antrag auf Gedenkminute

Ein Delegierter kann beim Vorsitz in schriftlicher Form einen Antrag auf Gedenkminute einreichen. Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über diesen Antrag.

§ 17 Änderungsanträge

1. Änderungsanträge zu Resolutionsentwürfen

a) Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Zehntel (immer aufgerundet) des Quorums. Zur Unterstützung eines Änderungsantrags unterschreibt ein Delegierter unter Angabe des Ländernamens.

b) Änderungsanträge werden entgegen § 14 Abs. 3 schriftlich gestellt. Sie müssen dem Vorsitz schriftlich vorgelegt und dem gesamten Gremium zugänglich gemacht werden. Es können Absätze, Satzteile oder Wörter aus dem operativen Abschnitt eines Resolutionsentwurfes geändert, gestrichen oder neu hinzugefügt werden; zudem kann die Reihenfolge der operativen Absätze geändert werden. Allerdings muss der Inhalt des Resolutionsentwurfes im Kern, ausgedrückt durch die Präambel, erhalten bleiben. Sätze der Präambel sind durch solche Änderungsanträge nicht veränderbar.

c) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, die den gleichen Absatz betreffen, muss zunächst der weitreichendste Antrag behandelt werden. Dabei kann ein operativer Absatz solange verändert werden, bis keine weiteren Änderungsanträge vorliegen oder der Vorsitz die Rednerliste zum behandelten Absatz schließt.

d) Sobald ein Änderungsantrag behandelt wird, gibt der Vorsitz dem Einbringerstaat die Möglichkeit, seinen Antrag in einem Redebeitrag vorzustellen und zu erläutern. Änderungsanträge sind entgegen § 14 Abs. 6 diskussionsfähig.

2. Freundliche Änderungsanträge:

Verbesserungsvorschläge bezüglich Rechtschreibung und Grammatik bei Änderungsanträgen oder Entwürfen können in Form eines freundlichen Änderungsantrags gestellt werden. Freundliche Änderungsanträge sind gemäß § 14 Abs. 3 und somit mündlich zu stellen. Ist der Einbringer des Änderungsantrags bzw. der Resolution mit der Änderung einver-

standen, so wird diese unverzüglich durchgeführt. Freundliche Änderungsanträge dürfen auch die Präambel betreffen.

V. ABSTIMMUNG

§ 18 Verhalten bei der Abstimmung

1. Unmittelbar vor einer Abstimmung gibt der Vorsitz den zur Entscheidung stehenden Antrag oder den Resolutionsentwurf bekannt.

2. Die Abstimmung beginnt, wenn der Vorsitz dies verkündet. Sie endet, wenn die Ergebnisse verlesen werden. Der Abstimmungsverlauf darf nur durch persönliche Anträge von äußerster Dringlichkeit unterbrochen werden.

§ 19 Stimmrecht

1. Jeder Mitgliedstaat eines Gremiums hat eine Stimme. Die Vertretung einer Delegation bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

2. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen in den Gremien mit einfacher Mehrheit getroffen, außer wenn es in dieser Geschäftsordnung anders vorgesehen ist.

3. Zur Ermittlung der Stimmzahl, die für die Verabschiedung einer Resolution oder eines Resolutionsentwurfes oder zur Annahme eines Antrags notwendig ist, wird die Mehrheit der bei Feststellung des Quorums anwesenden Delegierten, einschließlich der sich Enthaltenden, zugrunde gelegt.

4. Enthält sich mehr als die Hälfte der Delegierten, ist die Wahl ungültig und wird wiederholt. Enthalten sich auch beim zweiten Mal mehr als die Hälfte der Delegierten, sind beim dritten Wahlgang Enthaltungen nicht mehr zulässig.

5. Für den Sicherheitsrat gelten besondere Regeln gemäß § 25.

6. Bei Abstimmungen über Verfahrensfragen sind keine Enthaltungen zulässig.

§ 20 Abstimmungsmodus

1. Die Stimmabgabe erfolgt im Normalfall durch Heben des Länderschildes.

2. Der Vorsitz kann mündliche Abstimmungen beschließen. Mündliche Abstimmungen können auch durch Delegierte beantragt werden. Näheres regelt § 16 Abs. 1.

3. Bei mündlicher Abstimmung wird jedes Mitglied in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.

4. Die Delegierten können, sobald ein abzustimmender Antrag zur Geschäftsordnung gestellt oder die Abstimmung über einen solchen eingeleitet wurde, durch das Rufen von „Hört, hört!“ erfragen, ob ein Konsens besteht. Andere Delegierte können dies mit „Hört, hört!“ unterstützen; erhebt sich jedoch einer der Delegierten und antwortet mit dem Ruf „Einspruch“, so führt dies zu einer formellen Abstimmung über das Thema. Erhebt keiner der Delegierten Einspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

VI. FEHLVERHALTEN

§ 21 Regelung von Fehlverhalten

1. Stört ein Delegierter durch sein Verhalten den Verlauf der Sitzung, so kann ihm der Vorsitz eine Rüge aussprechen. Eine Rüge ist nicht nach § 16 Abs. 2 anfechtbar.

2. Ab der dritten Rüge kann der Vorsitz den Delegierten für einen begrenzten Zeitraum des Raumes verweisen. In dieser Zeit kann der Delegierte weder an der Debatte teilnehmen noch abstimmen.

3. Bei besonders grobem Fehlverhalten kann ein Delegierter

bereits bei der ersten Rüge für einen Zeitraum von maximal zehn Minuten von der Sitzung ausgeschlossen werden.

4. Der Gebrauch von Mobiltelefonen und Notebooks ist während der Debatte nicht gestattet und kann sofort gerügt werden.

VII. NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN

§ 22 Allgemeines

1. Eine nichtstaatliche Organisation ("Non-Governmental Organization", kurz NGO) ist jede internationale Organisation, die nicht durch ein zwischenstaatliches Abkommen zustandekommt und weder von staatlichen Institutionen abhängig noch profitorientiert ist.

2. Vertreter einer NGO haben grundsätzlich freien Zugang zu jedem Gremium. Sie melden sich bei dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums, an deren Sitzung sie teilnehmen, an bzw. ab.

3. Vertreter einer NGO sind Teil der Öffentlichkeit.

§ 23 Rechte und Pflichten

1. Für die Vertreter einer NGO gelten §§ 4, 11, 18 und 21 entsprechend.

2. Vertreter einer NGO haben kein Stimmrecht.

3. Vertreter einer NGO nehmen an den formellen Sitzungen und den Lobbyingphasen teil. Sie können Redebeiträge halten sowie Fragen und Kurzbemerkungen einbringen. Sie dürfen keine Gegenreden zu Anträgen halten.

4. Vertreter einer NGO können persönliche Anträge gemäß § 15 stellen.

5. Vertreter einer NGO können folgende Anträge an die Geschäftsordnung stellen:

a) Antrag auf mündliche Abstimmung gemäß § 16 Abs. 1

b) Antrag auf Lobbyingphasen gemäß § 16 Abs. 4

c) Antrag auf Gedenkminute gemäß § 16 Abs. 19

6. Vertreter einer NGO können nicht selbst als Einbringer oder Unterstützer von Arbeitspapieren oder Änderungsanträgen fungieren. Es steht ihnen jedoch frei, daran mitzuwirken.

VIII. SONDERREGELN FÜR DIE EINZELNEN GREMIEN

§ 24 Übergeordnete Gremien

1. Übergeordnete Gremien im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und der Wirtschafts- und Sozialrat.

2. Entsendet ein untergeordnetes Gremium einen Resolutionsentwurf in ein übergeordnetes Gremium, wird dort die Debatte zum aktuellen Tagesordnungspunkt unterbrochen. Der Resolutionsentwurf wird verlesen und der Pro- und Contra-Redner für die Resolution werden gehört. Die Pro- und Contra-Redner müssen gehört werden, bevor über den Resolutionsentwurf oder einen Antrag auf Zurückweisung abgestimmt werden kann.

3. Es folgt eine Frage- und Antwort-Runde, bei der die Mitglieder des übergeordneten Gremiums die Gastredner befragen können.

4. Nach dem Ende der Frage- und Antwort-Runde wird über die Resolution als Ganzes abgestimmt, sofern nicht ein Antrag nach § 16 Abs. 6 vorliegt. Wird der Resolutionsentwurf angenommen, so zählt er als von dem übergeordneten Gremium verabschiedete Resolution.

§ 25 Sicherheitsrat

1. Themen des Sicherheitsrats werden exklusiv von diesem behandelt, bis er mit ihnen abgeschlossen hat. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Generalsekretär.

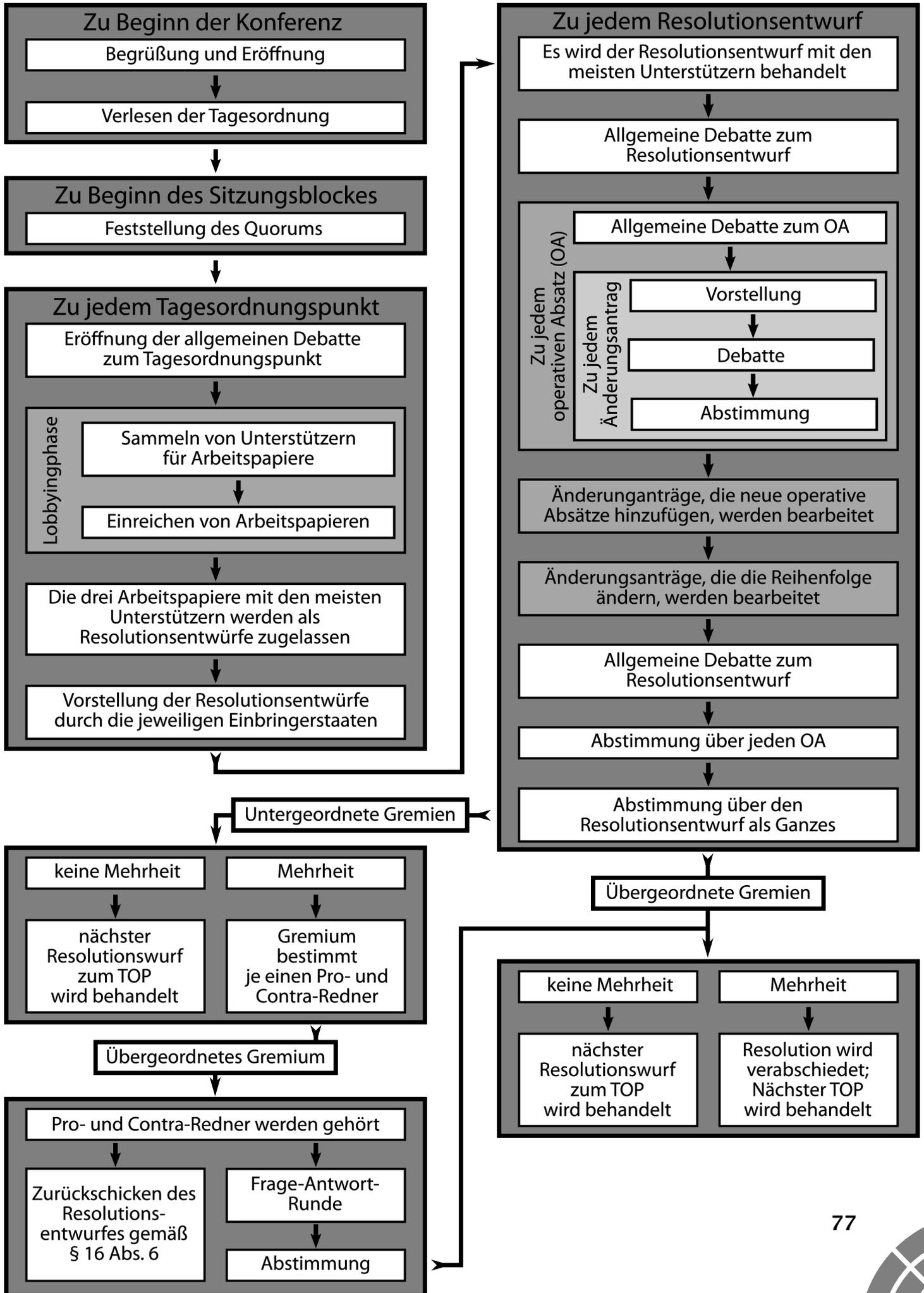
2. Der Sicherheitsrat ist beschlussfähig wenn neun Mitglie-

der anwesend sind.

3. Abstimmungen zu Verfahrensfragen benötigen neun Stimmen.

4. Alle anderen Entscheidungen benötigen neun Stimmen, einschließlich der Stimmen aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates.

E Grafische Darstellung des Ablaufs einer Debatte



F Anträge an die Geschäftsordnung

Quelle	Antrag	•	Entscheidung	Erläuterung	NGO
Persönliche Anträge					
§ 15 Abs. 3	Recht persönlicher Privilegien		Vorsitz	z. B. Öffnen eines Fensters, persönliches Unwohlsein, Hörbarkeit des Redners; in dringenden Fällen Unterbrechen des Redners möglich	x
§ 15 Abs. 4	Recht auf persönliche Erwiderung		Vorsitz	Erwiderung nach direkter ehrverletzender Ansprache	x
§ 15 Abs. 5	Recht auf Klärung eines Missverständnisses		Vorsitz	Nur nach Fragen und Kurzbemerkungen möglich	x
§ 15 Abs. 6	Recht auf Information		Vorsitz	Für Fragen zur Geschäftsordnung und dem Verfahren	x
§ 15 Abs. 7	Recht auf Wiederherstellung der Ordnung		Vorsitz	Um Verfahrensfehler zur Sprache zu bringen	x
Anträge an die Geschäftsordnung					
§ 16 Abs. 1	mündliche Abstimmung		Vorsitz	Abstimmung nach Länderliste bei knappen / unklaren Ergebnissen	x
§ 16 Abs. 2	Revision einer Entscheidung des Vorsitzes		2/3-Mehrheit	Nicht bei unanfechtbaren Anträgen möglich	
§ 16 Abs. 3	Infragestellung der Kompetenz oder Zuständigkeit des Gremiums		Vorsitz, Generalsekretär		
§ 16 Abs. 4	Lobbyingphase		einfache Mehrheit, Vorsitz		x
§ 16 Abs. 5	Ausschluss der Öffentlichkeit	•	2/3-Mehrheit	Für einen begrenzten Zeitraum haben nur noch Delegierte des Gremiums, der Vorsitz, der Generalsekretär und der Komm-Service Zutritt zum Gremium	
§ 16 Abs. 6	Zurückschicken eines Resolutionsentwurfes	•	einfache Mehrheit	nur in übergeordneten Gremien möglich; der Antragsteller hat die zu revidierenden Punkte zu nennen	
§ 16 Abs. 7	Abschluss eines Tagesordnungspunktes	•	2/3-Mehrheit	sofortige Beendigung des Tagesordnungspunktes ohne weitere Abstimmungen; eine Wiederaufnahme ist nicht möglich	
§ 16 Abs. 8	Vertagung eines Tagesordnungspunktes	•	2/3-Mehrheit	Verschiebung des Tagesordnungspunktes zur späteren Fortsetzung	
§ 16 Abs. 9	Ende der allgemeinen Debatte	•	2/3-Mehrheit	sofortiger Übergang zum nächsten Verfahrenspunkt	
§ 16 Abs. 10	Zurückziehen eines Resolutionsentwurfes		keine	Kann nur durch Einbringer vor Änderungen an der Resolution und der Abstimmungsphase gestellt werden	
§ 16 Abs. 11	Zurückziehen eines Änderungsantrages		keine	Muss vor der Abstimmung über den Antrag gestellt werden	
§ 16 Abs. 12	vorgezogene Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes	•	2/3-Mehrheit	sofortiger Übergang zur Abstimmung	
§ 16 Abs. 13	Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes	•	einfache Mehrheit	Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird automatisch vertagt	
§ 16 Abs. 14	vorgezogene Abstimmung über einen Änderungsantrag	•	einfache Mehrheit	sofortiger Übergang zur Abstimmung	
§ 16 Abs. 15	Abschluss bzw. Wiedereröffnung der Rednerliste		einfache Mehrheit, Vorsitz	bezieht sich auch auf die Rednerliste für Fragen und Kurzbemerkungen	
§ 16 Abs. 16	Änderung der Redezeit		einfache Mehrheit, Vorsitz		
§ 16 Abs. 17	Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte	•	einfache Mehrheit	nur vor Eröffnung eines Tagesordnungspunktes	
§ 16 Abs. 18	Anhörung eines Gastredners	•	einfache Mehrheit		
§ 16 Abs. 19	Gedenkminute		Vorsitz	ist schriftlich einzureichen; nur zu Beginn der Sitzung oder bei besonderen Ereignissen.	x
• Es besteht die Möglichkeit eines Redebeitrages sowie einer Gegenrede.					